

**GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU
(DFND)**



**DONAUKOMMISSION
BUDAPEST, 2018**

**GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU
(DFND)**

DONAUKOMMISSION

BUDAPEST, 2018

Herausgeber: DONAUKOMMISSION
H-1068 Budapest, Benczúr u. 25
Tel. +(36 1) 461 80 10
E-mail: secretariat@danubecom-intern.org
Internet: www.danubecommission.org
Redaktion: Sekretariat der Donaukommission

Auf der Grundlage von Artikel 8, Punkt f) und Artikel 23 des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ von 1948 nahm die Donaukommission mit Beschluss der 48. Jahrestagung vom 25. April 1990 (Dok. CD/SES 48/21) die Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau, die beigefügten Anlagen 1-10 und die Besonderen Empfehlungen für die Anwendung der Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau durch die zuständigen Behörden der Donaustaaten an.

Mit dem vorerwähnten Beschluss entschied die Kommission,

- den Donaustaaten und den Stromsonderverwaltungen die Einführung der neuen Schifffahrtsregeln auf ihren Streckenabschnitten ab dem 1. Oktober 1991 auf der Grundlage der vorerwähnten Grundsätzlichen Bestimmungen und Besonderen Empfehlungen zu empfehlen und darüber die Donaukommission zu informieren;
- die Donaustaaten zu ersuchen, bei der Festlegung neuer Schifffahrtsregeln zu berücksichtigen, dass diese aus zwei Teilen bestehen müssen:
 - a) aus Grundsätzlichen Bestimmungen, in denen Reihenfolge und Nummerierung der Kapitel sowie die Überschriften aller von der Kommission angenommenen Artikel der Grundsätzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden;
 - b) aus Besonderen Bestimmungen, deren Anwendung die Donaustaaten und die Stromsonderverwaltungen auf ihren Streckenabschnitten in Verbindung mit den lokalen Schifffahrtsbedingungen unter Berücksichtigung der angenommenen Grundsätzlichen Bestimmungen und der Besonderen Empfehlungen für erforderlich erachten;
- die mit Beschluss der 25. Jahrestagung vom 9. Juni 1967 (Dok. CD/SES 25/24) angenommenen und mit Beschluss der 35. Jahrestagung (Dok. CD/SES 35/27), der 36. Jahrestagung (Dok. CD/SES 36/53), der 40. Jahrestagung (Dok. CD/SES 40/25), der 42. Jahrestagung (Dok. CD/SES 42/41) ergänzten Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau ab dem 1. Oktober 1992 außer Kraft zu setzen.

Im Weiteren wurden in den Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (Dok. CD/SES 48/10), die mit Beschluss der 48. Jahrestagung vom 25. April 1990 (Dok. CD/SES 48/21) angenommenen und mit Beschluss der 53. Jahrestagung vom 12. April 1995 (Dok. CD/SES 53/32) geändert wurden, auch die mit Beschluss der 55. Jahrestagung vom 24. April 1997 (Dok. CD/SES 55/52), mit Beschluss der 56. Jahrestagung vom 27. April 1998 (Dok. CD/SES 56/32) sowie mit Beschluss der 60. Jahrestagung der Donaukommission vom 23. April 2002 (DK/TAG 60/47) verabschiedeten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt.

ANGESICHTS des modernen Stands der Entwicklung der Schifffahrt auf der Donau sowie in Kenntnis der Notwendigkeit der Gewährleistung ihrer Sicherheit,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der neuen Fassung der Europäischen Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) der UNECE (ECE/TRANS/SC.3/115/Rev.4), wurde mit Beschluss der 75. Tagung der Donaukommission (Dok. DK/TAG 75/24) vom 14. Dezember 2010 die neue Fassung der Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (Dok. DK/TAG 75/19) angenommen. Mit diesem Beschluss wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der 5. revidierten Ausgabe der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) wurde mit Beschluss der 90. Tagung der Donaukommission (Dok. DK/TAG 90/9) vom 29. Juni 2018 die aktualisierte Fassung der Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (Dok. DK/TAG 90/8) angenommen. Mit diesem Beschluss wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, diese Bestimmungen ab dem 1. Juli 2019 anzuwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG

KAPITEL 1 : ALLGEMEINES

§ 1.01	Begriffsbestimmungen	1
§ 1.02	Schiffsführer	4
§ 1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	6
§ 1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht	6
§ 1.05	Verhalten unter besonderen Umständen	6
§ 1.06	Benutzung der Wasserstraße	6
§ 1.07	Höchstzulässige Beladung; Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht	7
§ 1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	7
§ 1.09	Besetzung des Ruders	8
§ 1.10	Schiffsurkunden und andere Dokumente	8
§ 1.11	Mitführen der Verordnung und der Handbücher	10
§ 1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse	11
§ 1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Wasserstraße	11
§ 1.14	Beschädigung von Anlagen	11
§ 1.15	Verbot des Einbringens in die Wasserstraße	12
§ 1.16	Rettung und Hilfeleistung	12
§ 1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge	12
§ 1.18	Freimachen des Fahrwassers	12
§ 1.19	Besondere Anweisungen	13
§ 1.20	Überwachung	13
§ 1.21	Sondertransporte	13
§ 1.22	Anordnungen vorübergehender Art	13
§ 1.23	Erlaubnis von Veranstaltungen	14
§ 1.24	Anwendungsbereich dieser Verordnung	14
§ 1.25	Schutz und Überwintern der Fahrzeuge	14

KAPITEL 2: KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE, SCHIFFSEICHUNG

§ 2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe	15
§ 2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	16
§ 2.03	Schiffseichung	16
§ 2.04	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	17
§ 2.05	Kennzeichen der Anker	17
§ 2.06	Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	17

KAPITEL 3: BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

I. ALLGEMEINES

§ 3.01	Anwendung und Begriffsbestimmungen	18
§ 3.02	Lichter	18
§ 3.03	Tafeln, Flaggen und Wimpel	18
§ 3.04	Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel	19
§ 3.05	Verbotene Lichter und Zeichen	19
§ 3.06	Ersatzlichter	19
§ 3.07	Verbotener Gebrauch von Signallichtern, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.	19

II. NACHT- UND TAGBEZEICHNUNG

II. A BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

§ 3.08	Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	20
§ 3.09	Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	20
§ 3.10	Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	22
§ 3.11	Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt	23
§ 3.12	Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	24
§ 3.13	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	25
§ 3.14	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	26
§ 3.15	Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m	28

III

§ 3.16	Bezeichnung der Fähren in Fahrt	28
§ 3.17	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang	28
§ 3.18	Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge	29
§ 3.19	Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt	29

II. B BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.20	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	29
§ 3.21	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	30
§ 3.22	Bezeichnung von Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen ...	30
§ 3.23	Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen	31
§ 3.24	Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen	31
§ 3.25	Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	31
§ 3.26	Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können ...	33

III. BESONDERE ZEICHEN

§ 3.27	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen der Überwachungsbehörden sowie von Feuerlöschbooten und Fahrzeugen für Rettungszwecke	33
§ 3.28	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	34
§ 3.29	Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag	34
§ 3.30	Notzeichen	34
§ 3.31	Verbot, das Fahrzeug zu betreten	35
§ 3.32	Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden	35
§ 3.33	Verbot des Stillliegens nebeneinander	35
§ 3.34	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit	36
§ 3.35	Zusätzliche Bezeichnung von Fischereifahrzeugen	37
§ 3.36	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die Taucharbeiten ausführen	38
§ 3.37	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die Minenräumarbeiten ausführen	38
§ 3.38	Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen des Lotsendienstes ...	38

KAPITEL 4:	SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK, NAVIGATIONS-ANLAGEN	
§ 4.01	Allgemeines	39
§ 4.02	Gebrauch der Schallzeichen	39
§ 4.03	Verbotene Schallzeichen	40
§ 4.04	Notzeichen	40
§ 4.05	Sprechfunk	40
§ 4.06	Radar	41
§ 4.07	Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS)	42
KAPITEL 5:	SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE	
§ 5.01	Schifffahrtszeichen	44
§ 5.02	Bezeichnung der Wasserstraße	44
KAPITEL 6:	FAHRREGELN	
A.	ALLGEMEINES	
§ 6.01	Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	45
§ 6.01a	Schnelle Schiffe	45
§ 6.02	Kleinfahrzeuge; allgemeine Vorschriften	45
B.	BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN	
§ 6.03	Allgemeine Grundsätze	45
§ 6.03a	Kreuzen	46
§ 6.04	Begegnen: Grundregeln	46
§ 6.05	Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	48
§ 6.06	Begegnen: schnelle Schiffe	48
§ 6.07	Begegnen im engen Fahrwasser	49
§ 6.08	Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	49
§ 6.09	Überholen: Allgemeine Bestimmungen	50
§ 6.10	Überholen	50
§ 6.11	Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	51

C.	WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT	
§ 6.12	Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	51
§ 6.13	Wenden	52
§ 6.14	Verhalten bei der Abfahrt	52
§ 6.15	Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes	52
§ 6.16	Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße	52
§ 6.17	Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	54
§ 6.18	Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten ...	54
§ 6.19	Treibenlassen	54
§ 6.20	Vermeidung von Wellenschlag	55
§ 6.21	Verbände	55
§ 6.21a	Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind	56
§ 6.22	Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt	56
§ 6.22a	Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manöverfähigkeit	56
D.	FÄHREN	
§ 6.23	Vorschriften für Fahren	56
E.	DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN	
§ 6.24	Durchfahren von Brücken und Wehren; Allgemeines	57
§ 6.25	Durchfahren unter festen Brücken	57
§ 6.26	Durchfahren beweglicher Brücken	57
§ 6.27	Durchfahren der Wehre	59
§ 6.28	Durchfahren der Schleusen	59
§ 6.28a	Schleuseneinfahrt und –ausfahrt	61
§ 6.29	Vorrang bei der Schleusung	61
F.	BESCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARFAHRT	
§ 6.30	Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarfahrt	62
§ 6.31	Kommunikation beim Stilliegen	62

§ 6.32	Radarfahrt	63
§ 6.33	Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden	64
G. BESONDERE REGELN		
§ 6.34	Besonderer Vorrang	65
§ 6.35	Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten	65
§ 6.36	Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen	65
§ 6.37	Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern	65
KAPITEL 7: REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN		
§ 7.01	Allgemeine Regeln für das Stillliegen	67
§ 7.02	Stillliegen	67
§ 7.03	Ankern und Verwendung von Ankerpfählen	68
§ 7.04	Festmachen	68
§ 7.05	Liegestellen	69
§ 7.06	Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten	69
§ 7.07	Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter	69
§ 7.08	Wache und Aufsicht	70
KAPITEL 8: SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN		
§ 8.01	Bleib-weg-Signal	71
§ 8.02	Meldepflicht	72
§ 8.03	Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	73
KAPITEL 9: OHNE INHALT		
		74
KAPITEL 10: GEWÄSSERSCHUTZ UND ENTSORGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN		
§ 10.01	Begriffsbestimmungen	75
§ 10.02	Pflicht zur Beachtung regionaler Vorschriften	76
§ 10.03	Allgemeine Sorgfaltspflicht	76
§ 10.04	Verbot der Einbringung und Einleitung	76
§ 10.05	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord	77
§ 10.06	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen	77

VII

§ 10.07	Sorgfaltspflicht beim Bunkern	77
§ 10.08	Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich	79
§ 10.09	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge	79
§ 10.10	Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)	79

ANLAGEN 1 – 11 ZU DEN GRUNDSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU

Anlage 1	Unterscheidungsbuchstaben oder -buchstabengruppen des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt	83
Anlage 2	Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen	85
Anlage 3	Bezeichnung der Fahrzeuge	87
Anlage 4	Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen	125
Anlage 5	Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen	127
Anlage 6	Schallzeichen	129
Anlage 7	Schifffahrtszeichen	137
Anlage 8	Bezeichnung der Wasserstraße	163
Anlage 9	Muster für das Ölkontrollbuch	181
Anlage 10	Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen (ohne Inhalt)	185
Anlage 11	Prüfliste für das Bunkern von Brennstoff	187

KAPITEL 1 ALLGEMEINES

§ 1.01 – Begriffsbestimmungen

In diesen „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ (im Weiteren „Verordnung“) gelten als

a) Arten von Fahrzeugen

- 1) „Fahrzeug“: ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
- 2) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Maschine nur zu kleinen Ortsveränderungen (in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
- 3) „schwimmendes Gerät“: eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt sind, zum Beispiel Saug- und Eimerschwimmbagger, Elevator, Hebebock, Kran;
- 4) „Fähre“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist. Fahrzeuge, die in einer derartigen Verwendung stehen und nicht freifahrend sind, gelten jedenfalls als Fähre;
- 5) „schnelles Schiff“: ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, das mit mehr als 40 km/h gegenüber dem Wasser fahren kann (z.B. ein Tragflügelboot, Luftkissenfahrzeug oder Fahrzeug mit mehrfachem Schiffskörper), wenn dies im Schiffszeugnis eingetragen ist;
- 6) „Fahrgastschiff“: ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist;
- 7) „Schubleichter“: ein Fahrzeug, das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;
- 8) „Trägerschiffsleichter“: ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord von Seeschiffen und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
- 9) „Fahrzeug unter Segel“: ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- 10) „Kleinfahrzeug“: ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper (ohne Anhänge wie Ruder oder Bugspriet) eine Länge von weniger als 20 m aufweist, ausgenommen ein Fahrzeug, das gebaut oder eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen, sowie ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist, eine Fähre, ein Schubleichter;

- 11) „Wassermotorrad“: ein Kleinfahrzeug, wie ein Wasserbob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder ein anderes ähnliches Kleinfahrzeug mit eigenem mechanischen Antrieb, das eine oder mehrere Personen befördern kann und dafür gebaut und ausgelegt ist, um über das Wasser zu gleiten oder Figuren auszuführen;
- 12) „Sport- oder Vergnügungsfahrzeug“: ein für Sport- und Erholungszwecke und nicht zu gewerblichen Zwecken genutztes Fahrzeug;
- 13) „Bunkerschiff“: Ein Tankschiff des Typs N offen, das zur Beförderung und Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen an andere Fahrzeuge gebaut und eingerichtet ist.

b) Verbände

- 1) „Verband“: ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;
- 2) „Schleppverband“: eine Zusammenstellung bestehend aus einem Fahrzeug oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; diese sind Teil des Verbandes und werden als „Schleppschiff“ bezeichnet;
- 3) „Schubverband“: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schubschiff“ bezeichnet wird. Hierzu zählt auch ein Verband aus einem Schubschiff und einem geschobenen Fahrzeug, dessen Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
- 4) „Koppelverband“ (gekuppelte Fahrzeuge): eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;

c) Licht- und Schallzeichen

- 1) „weißes Licht“, „rotes Licht“, „grünes Licht“, „gelbes Licht“, „blaues Licht“: Lichter, deren Farbe den Bestimmungen der Anlage 4 dieser Verordnung entsprechen;
- 2) „starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“: Lichter, deren Stärke den Bestimmungen der Anlage 5 dieser Verordnung entsprechen;
- 3) „Funkellicht und schnelles Funkellicht“: Lichter mit einer Taktkennung von 40 bis 60 und von 100 bis 120 Lichterscheinungen je Minute;
- 4) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer; „langer Ton“: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;
- 5) „Folge sehr kurzer Töne“: eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, getrennt durch Pausen von etwa einer viertel Sekunde;
- 6) „Dreitonzzeichen“: ein dreimal hintereinander abzugebendes Schallzeichen von etwa zwei Sekunden Dauer, bestehend aus drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tönen von verschiedener Höhe. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und

dem höchsten Ton muss ein Intervall von zwei ganzen Tönen liegen. Jede Folge der drei Töne muss mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden;

- 7) „Gruppe von Glockenschlägen“: zwei Glockenschläge

d) Andere Begriffe

- 1) „schwimmende Anlage“: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel ortsfest ist, zum Beispiel Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus;
- 2) „Schwimmkörper“: Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind;
- 3) „stillliegend“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- 4) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für solche Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in Fahrt ist der Begriff „anhalten“ in Bezug auf das Land zu verstehen;
- 5) „Fischereifahrzeuge“: Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fischereigeräten, die ihre Manövrierfähigkeit einschränken, die Fischerei ausüben, ausgenommen Fahrzeuge, die die Fischerei mit Schleppangeln oder anderen Fischfanggeräten ausüben, die ihre Manövrierfähigkeit nicht einschränken;
- 6) „Nacht“: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- 7) „Tag“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- 8) „Übermüdung“: ein Zustand, der als Folge unzureichender Ruhe oder als Folge von Krankheit auftritt und der sich in Abweichungen von üblichen Verhaltensweisen und von der Reaktionsgeschwindigkeit äußert;
- 9) „Rauschzustand“: ein Zustand, der als Folge des Gebrauchs von Alkohol, Narkotika, Medikamenten oder von anderen Substanzen eintritt und der in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis festgestellt wird;
- 10) „beschränkte Sichtverhältnisse“: Verminderung der Sicht z.B. durch Nebel, Dunst, Schneetreiben oder Regenschauer;
- 11) „sichere Geschwindigkeit“: Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder Verband in einer den gegebenen Verhältnissen und Bedingungen angemessenen Entfernung sicher fahren, manövrieren oder anhalten kann;
- 12) „Wasserstraße“: jedes Binnengewässer, auf dem die Schifffahrt zugelassen ist;
- 13) „Fahrwasser“: der für die Schifffahrt tatsächlich benutzbare Teil der Wasserstraße;
- 14) „linkes und rechtes Ufer“: die Seiten der Wasserstraße von der Quelle aus zur Mündung gesehen;

Auf Kanälen, Seen und breiten Wasserstraßen obliegt es den zuständigen Behörden, den Begriff "linkes und rechtes Ufer" unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände festzulegen.

- 14a) „linke und rechte Seite“: die Seiten der Wasserstraße oder des Fahrwassers für einen zu Tal schauenden Beobachter. Auf Kanälen, Seen und breiten Wasserstraßen werden die Begriffe "linke Seite" und "rechte Seite" von den zuständigen Behörden festgelegt;
- 15) „zu Berg“: die Richtung zur Quelle, „zu Tal“: die entgegengesetzte Richtung; auf Kanälen wird die Richtung von der zuständigen Behörde festgelegt und der Begriff „von A nach B“ verwendet;
- 16) „ADN“: die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung;
- 17) „Radarfahrt“: die Fahrt mit Radar bei beschränkten Sichtverhältnissen;
- 18) „Inland AIS Gerät“: ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne des Standards „Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt“ genutzt wird;
- 19) „LNG-System“: sämtliche Teile des Fahrzeugs, die verflüssigtes Erdgas (LNG) oder Erdgas enthalten können, wie Motoren, Brennstofftanks und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;
- 20) „Bunkerbereich“: der Bereich in einem Radius von 20 Metern um den Bunkerverteiler;
- 21) „Verflüssigtes Erdgas (LNG)“: Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161 °C verflüssigt wurde;
- 22) „Bunkerstelle“: Eine Einrichtung zur Abgabe von flüssigen Schiffsbetriebsstoffen;
- 23) „Betreiber des Fahrzeugs“: Das Unternehmen, das für wirtschaftliche Entscheidungen in Bezug auf die Nutzung des Schiffes verantwortlich ist und daher entscheidet, wie und wo dieser Vermögensgegenstand genutzt wird. Als direkter Empfänger des Gewinns aus dem Betrieb des Schiffes kann dieses Unternehmen auch für Kaufentscheidungen in Bezug auf Bunkerungen und Hafendienstleistungen verantwortlich sein. Bei mittel- bzw. langfristigen Charterverträgen oder Leerschiffcharterverträgen gilt der Charterer als Betreiber des Schiffes. Bei Betreiberkonsortien ist das leitende Unternehmen der Betreiber der Schiffe des Konsortiums.

§ 1.02 - Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug oder jeder Schwimmkörper, ausgenommen die geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes, muss unter der Führung einer Person mit entsprechender Qualifikation stehen. Diese Person wird als „Schiffsführer" bezeichnet. Die dafür notwendige Qualifikation gilt als vorhanden, wenn er ein gültiges Schiffsführerzeugnis besitzt.

2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines Schiffsführers mit entsprechender Qualifikation stehen. Dieser Schiffsführer wird wie folgt bestimmt:
 - a) Bei einem Verband mit nur einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;
 - b) bei einem Schleppverband mit zwei oder mehr Fahrzeugen mit Maschinenantrieb hintereinander an der Spitze, ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeugs der Schiffsführer des Schleppverbandes, ausgenommen dieses Fahrzeug ist ein vorübergehendes Hilfsschleppboot; in diesem Fall ist der Schiffsführer des zweiten Fahrzeugs der Schiffsführer des Verbandes;
 - c) bei einem Schleppverband mit zwei oder mehr miteinander gekoppelten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze, die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptantriebskraft stellt, ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;
 - d) bei einem Schubverband, der mit zwei nebeneinander angeordneten Schubschiffen angetrieben wird, ist der Schiffsführer des Schubschiffes, das die Hauptantriebskraft stellt, der Schiffsführer des Verbandes;
 - e) in allen anderen Fällen muss der Schiffsführer des Verbandes bestimmt werden.
3. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein; auf schwimmenden Geräten auch ständig während des Betriebes.
4. Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Schwimmkörper verantwortlich. In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Schiffsführers des Verbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer von Fahrzeugen in einem Koppelverband, die nicht zugleich Schiffsführer des Verbandes sind.
5. Jede schwimmende Anlage muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.
6. Der Schiffsführer darf sich beim Führen des Fahrzeugs nicht in einem Zustand der Ermüdung oder in einem Rauschzustand befinden.
7. Hat ein stillliegendes Fahrzeug oder ein stillliegender Schwimmkörper keinen Schiffsführer, so tragen
 - a) die Person, die für die Wache oder Aufsicht gemäß § 7.08 zuständig ist,
 - b) in Abwesenheit der Person nach Buchstabe a) der Betreiber und der Eigentümer dieses Fahrzeugs oder Schwimmkörpersdie Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung.

§ 1.03 - Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender Vorschriften beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind, dürfen nicht durch Übermüdung oder infolge eines Rauschzustandes beeinträchtigt sein.

§ 1.04 - Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Fahrzeuge müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren.
2. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - a) die Gefährdung von Menschenleben,
 - b) die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder unmittelbar an ihren Ufern,
 - c) die Behinderung der Schifffahrt und
 - d) die übermäßige Beeinträchtigung der Umweltzu vermeiden.
3. Nummer 2 gilt auch für Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 1.05 - Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

§ 1.06 - Benutzung der Wasserstraße

Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Wasserstraße und ihrer Anlagen angepasst sein.

§ 1.07 - Höchstzulässige Beladung; Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten oder zur Seite eingeschränkt, kann dies durch die Verwendung von Radar ausgeglichen werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität vorgenommen werden:
 - a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind;
 - b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind;
 - c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m bis unter 15,00 m, wenn die Container in mehr als drei Lagen oder drei Längsreihen geladen sind;
 - d) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 15,00 m oder mehr, wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.
5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben als von der zuständigen Behörde zugelassen sind. An Bord von schnellen Schiffen dürfen sich nicht mehr Personen befinden, als Sitzplätze vorhanden sind.

§ 1.08 - Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Alle Fahrzeuge, ausgenommen die geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes, müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb in einem Koppelverband und bestimmte Fahrzeuge, die in einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge geschleppt werden, müssen keine Besatzung haben, wenn die Besatzung des Fahrzeugs, das für die Fortbewegung oder das sichere Stillliegen eines Koppelverbandes oder einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge sorgt, nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffszeugnis gemäß den geltenden „Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden

EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe versehen ist und Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs sowie dessen Besatzung den Angaben im Schiffszeugnis entsprechen.

4. Unbeschadet der Bestimmungen nach Nummer 3 müssen die unter Nr. 44 im Schiffszeugnis eingetragenen Einzelrettungsmittel in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein.

§ 1.09 - Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür qualifizierten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten ausreichend freie Sicht haben.
4. Bei außergewöhnlichen Umständen muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder ein Horchposten aufgestellt werden.
5. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person im Alter von mindestens 21 Jahren besetzt sein, welche die erforderliche Qualifikation nach § 1.02 Nr. 1 sowie ein Zeugnis gemäß § 4.06 Nr. 1 Buchstabe b besitzt. Eine zweite Person, die ebenfalls über diese Urkunden verfügt, muss sich ständig im Steuerhaus aufhalten, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhäfen und in den Schleusen.

§ 1.10 - Schiffsurkunden und andere Dokumente

1. Folgende ordnungsgemäß ausgefüllte Dokumente müssen an Bord der Fahrzeuge mitgeführt werden:
 - a) Schiffszeugnis,
 - b) gegebenenfalls Eichschein,
 - c) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung eine Besatzungsliste,
 - d) ein Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb), ausgenommen Fahrzeuge, die in Staaten registriert sind, in denen kein Schiffstagebuch vorgeschrieben ist,
 - e) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung das Schiffsführerzeugnis oder die Schiffsführerzeugnisse des Schiffsführers oder der Schiffsführer und für die anderen Mitglieder der Besatzung das Schifferdienstbuch,
 - f) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung ein Bordbuch mit Aufzeichnungen der Arbeits- und Ruhezeiten,
 - g) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung die Bescheinigung über die Ausgabe des Bordbuchs,

- h) an Bord von Fahrzeugen in der Radarfahrt das Radarzeugnis,
 - i) die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendegeschwindigkeitsanzeiger,
 - j) ein Sprechfunkzeugnis nach den relevanten internationalen und regionalen Übereinkommen,
 - k) Urkunde „Frequenzzuteilung“, wenn vorgeschrieben,
 - l) das Ölkontrollbuch,
 - m) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
 - n) die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
 - o) die Unterlagen über elektrische Anlagen,
 - p) die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen,
 - q) Prüfbescheinigung über Krane,
 - r) bei Containerbeförderung die Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, Stauplan oder Ladungsliste, für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
 - s) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bedienungsanleitung und die erforderliche Sicherheitsrolle,
- sowie sonstige Schifffahrtsdokumente, die gemäß internationalen Verträgen erforderlich sind.

2. Abweichend von Nummer 1 sind für Kleinfahrzeuge nur die folgenden Urkunden erforderlich:

- a) Schiffszeugnis,
- b) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung eine Besatzungsliste,
- c) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung das Schiffsführerzeugnis oder die Schiffsführerzeugnisse des Schiffsführers oder der Schiffsführer,
- d) Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb), ausgenommen Fahrzeuge, die in Staaten registriert sind, in denen kein Schiffstagebuch vorgeschrieben ist,
- e) Sprechfunkzeugnis nach den relevanten internationalen und regionalen Übereinkommen,
- f) Urkunde „Frequenzzuteilung“, wenn vorgeschrieben,
- g) die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
- h) die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen,
- i) Haftpflichtversicherungsnachweis, wenn vorgeschrieben,

sowie sonstige Schifffahrtsdokumente, die aufgrund internationaler Verträge erforderlich sind. Für Kleinfahrzeuge, die Vergnügungszwecken dienen, sind

ferner die Dokumente nach Buchstaben b und d nicht erforderlich; das Dokument nach Buchstabe a kann durch eine nationale Fahrerlaubnis ersetzt werden. In den nationalen Vorschriften können Ausnahmen für Ruder- und Segelboote sowie Boote mit Elektroantrieb zugelassen werden.

3. Wenn erforderlich, muss sich an Bord von Schwimmkörpern eine nationale Fahrerlaubnis befinden.
4. Urkunden, die sich aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer anwendbarer Vorschriften an Bord befinden müssen, sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden vorzulegen.
5. Schiffszeugnis und Eichschein brauchen an Bord eines Schubleichters, an dem ein Metall- oder Kunststoffschild nach folgendem Muster angebracht ist, nicht mitgeführt zu werden:

Einheitliche europäische Schiffsnummer*.....

Nummer des Schiffszeugnisses:.....

Zuständige Behörde:.....

Gültig bis:.....

Diese Angaben müssen in gut lesbaren Schriftzeichen von mindestens 6 mm Höhe eingraviert oder eingeschlagen oder dauerhaft aufgedruckt sein. Das Schild muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Es muss gut sichtbar und dauerhaft hinten an der Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf dem Schild mit denen im Schiffszeugnis des Schubleichters muss von der zuständigen Behörde durch ihr auf dem Schild eingeschlagenes Zeichen bestätigt sein. Schiffszeugnis und Eichschein sind vom Betreiber des Schubleichters aufzubewahren.

§ 1.11 - Mitführen der Verordnung und der Handbücher

1. An Bord jedes Fahrzeugs, ausgenommen unbemannte Fahrzeuge, offene Kleinfahrzeuge und Schwimmkörper, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung sowie der geltenden lokalen Schifffahrtsregeln und der vorübergehenden Vorschriften gemäß § 1.22 befinden.
2. An Bord von Fahrzeugen mit Sprechfunkanlage muss das Handbuch für den Binnenschifffahrtfunk – Allgemeiner Teil und Regionaler Teil - Donau – mitgeführt werden.
3. Eine auf elektronischem Weg kurzfristig lesbare Textfassung der Dokumente nach den Nummern 1 und 2 ist zulässig.

* oder amtliche Schiffsnummer

§ 1.12 - Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen;
Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Schwimmkörper, schwimmende Anlagen oder Anlagen in oder an der Wasserstraße gefährden können, dürfen über die Seiten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern nicht hinausragen.
2. Wenn Anker nicht benutzt werden, müssen sie sich in der voll aufgeholtten Position befinden.
3. Hat ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer oder die Person, unter deren Aufsicht die schwimmende Anlage gestellt ist, dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, an der der Gegenstand verloren ging, so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Wird von einem Fahrzeug ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße festgestellt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich angeben. Wenn das Hindernis eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen könnte, hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

§ 1.13 - Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Wasserstraße

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen oder die Bezeichnung der Wasserstraße (zum Beispiel Tafeln, Tonnen, Schwimmer, Baken, Wahrschauflöße mit Schifffahrtszeichen) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung verschoben oder beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.
3. Jeder Schiffsführer, der durch Unfälle oder sonstige Vorfälle verursachte Veränderungen an Schifffahrtszeichen oder der Bezeichnung der Wasserstraße (zum Beispiel Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt, hat die Pflicht, dies der nächsten zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

§ 1.14 - Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (zum Beispiel Schleuse, Brücke, Buhne etc.) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.

§ 1.15 - Verbot des Einbringens in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, Gegenstände oder Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen, sonst wie einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Einbringungen unbeabsichtigt in die Wasserstraße gelangt oder drohen sie, in die Wasserstraße zu gelangen, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Art und die Stelle des Einbringens so genau wie möglich angeben.

§ 1.16 - Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Personen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.
2. Wenn bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Personen in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeugs vereinbar ist.

§ 1.17 - Festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder eines festgefahrenen oder auseinandergerissenen Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Meldung an die nächste zuständige Behörde sorgen. Falls ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, muss der Schiffsführer oder ein Mitglied der Besatzung an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
2. Falls im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Schwimmkörper festgefahren ist, muss der Schiffsführer unbeschadet der Pflicht zur Führung der in § 3.25 genannten Zeichen, sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, unverzüglich an geeigneten Stellen und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sorgen, damit diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich ein Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, ist dies der Schleusenaufsicht sofort zu melden.

§ 1.18 - Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, muss der Führer des Fahrzeugs oder des Schwimmkörpers alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser unverzüglich frei zu machen.
2. Die gleiche Verpflichtung hat ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

§ 1.19 - Besondere Anweisungen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den besonderen Anweisungen Folge leisten, die ihnen von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt erteilt werden. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen internationalen Abkommen gilt dies auch im Falle der grenzüberschreitenden Verfolgung.

§ 1.20 - Überwachung

1. Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung geben, insbesondere deren sofortiges Anbordkommen erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung und anderer anwendbarer Bestimmungen überwachen können.
2. Die Bediensteten der zuständigen Behörden können unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsvorschriften einem Fahrzeug durch besondere Anweisungen die Fahrt insbesondere dann untersagen, wenn
 - a) das Fahrzeug nicht mit einem Schiffszeugnis oder einer nationalen Fahrerlaubnis versehen ist oder diese Urkunden nicht mehr gültig sind,
 - b) das Fahrzeug den Bestimmungen von § 1.07 nicht entspricht,
 - c) die Besatzung oder die Ausrüstung des Fahrzeugs den Bestimmungen von § 1.08 nicht entsprechen,
 - d) die Eignung des Schiffsführers oder von diensthabenden Besatzungsmitgliedern durch Übermüdung oder Rauschzustand eingeschränkt ist.

§ 1.21 - Sondertransporte

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung auf der Wasserstraße von
 - a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 entsprechen,
 - b) schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.
2. Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden.
3. Sie unterliegen den von diesen Behörden im Einzelfall festzusetzenden Auflagen.
4. Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

§ 1.22 - Anordnungen vorübergehender Art

1. Die Schiffsführer müssen die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art befolgen, die aus besonderen Anlässen für die

Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bekannt gemacht worden sind.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach Paragraph 1.23 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Alarmgebung bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

§ 1.23 - Erlaubnis von Veranstaltungen

Sportveranstaltungen, Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörden.

§ 1.24 - Anwendungsbereich dieser Verordnung

1. Diese Verordnung gilt auf dem schiffbaren Teil der Donau sowie auf den Wasserflächen der Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen unbeschadet der besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden.
2. Die Schiffsführer der Fahrzeuge auf der Donau und andere von dieser Verordnung betroffene Personen müssen die Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau und die lokalen Vorschriften der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen für die entsprechenden Abschnitte der Donau beachten.

§ 1.25 - Schutz und Überwintern der Fahrzeuge

Hindern Witterungsverhältnisse die Fahrzeuge an der Fortsetzung der Fahrt, können sie Häfen und Schutzhäfen aufsuchen, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen und Schutzhäfen im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden.

KAPITEL 2 KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE, SCHIFFSEICHUNG

§ 2.01 - Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe

1. An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe, müssen auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern nachfolgende Kennzeichen angebracht sein:

a) sein Name der auch eine Kurzbezeichnung oder eine Nummer sein kann;

der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs anzubringen; außer auf Schubleichtern muss er darüber hinaus so angebracht sein, dass er auch von hinten sichtbar ist. Werden eine oder mehrere dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug, das einen Koppel- oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln zu wiederholen, die aus der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar sind. Hat das Fahrzeug keinen Namen, ist entweder der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Fahrzeug angehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, oder die Registriernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes nach Anlage 1 dieser Verordnung folgen, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.

b) sein Heimat- oder Registerort;

der Name des Heimat- oder Registerortes ist auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

c) eine der unten aufgeführten Schiffsnummern;

i) seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt wurde;

oder

ii) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine amtliche Schiffsnummer erteilt wurde, die noch nicht in eine einheitliche europäische Schiffsnummer umgewandelt wurde.

Die einheitliche europäische Schiffsnummer und die amtliche Schiffsnummer sind nach den unter Buchstabe a) aufgeführten Bedingungen anzubringen.

2. Darüber hinaus muss, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe:

- a) an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeugs auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern angegeben sein;
 - b) an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
3. Die oben genannten Kennzeichen sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Kennzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite und die Strichstärke der Schriftzeichen müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein. Die oben genannten Kennzeichen können zusätzlich in Schriftzeichen nach dem nationalen Alphabet angebracht sein.
 4. Seeschiffe dürfen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ihre Kennzeichen beibehalten.
 5. Fahrzeuge mit Besatzung müssen während der Fahrt bei Tag ihre Nationalflagge auf dem Hinterschiff führen. Schnelle Schiffe können statt der Nationalflagge auch eine Tafel in Form und Farbe ihrer Nationalflagge führen.

§ 2.02 - Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. An Kleinfahrzeugen müssen die amtlichen Kennzeichen angebracht sein; sind diese nicht vorgeschrieben, müssen angebracht sein:
 - a) ihr Name, der auch eine Kurzbezeichnung oder eine Nummer sein kann;
 - b) der Name und die Anschrift ihres Eigentümers.
2. Das Registerzeichen oder das Kennzeichen nach Nummer 1 Buchstabe a) muss auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen angebracht sein, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Hat das Kleinfahrzeug keinen Namen, ist der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Kleinfahrzeug gehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, anzubringen.
3. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.
4. An Beibooten eines Fahrzeugs genügen jedoch an der Innen- oder Außenseite der Name des Fahrzeugs, zu dem sie gehören, und gegebenenfalls sonstige Angaben, die die Feststellung des Eigentümers gestatten.

§ 2.03 - Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

§ 2.04 - Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Marken angebracht sein, die die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Für Binnenschiffe sind die Methoden zur Bestimmung der größten Einsenkung und die Bedingungen für die Anbringung der Einsenkungsmarken in den Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe festgelegt. Bei Seeschiffen ersetzt die „Sommer-Frischwassermarke“ die Einsenkungsmarken.
2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Für Binnenschiffe sind die Bedingungen für die Anbringung der Tiefgangsanzeiger in den Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe festgelegt.

§ 2.05 - Kennzeichen der Anker

1. Die Anker von Fahrzeugen müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen, wenn anwendbar, mindestens die einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI)* enthalten.

Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann das ursprüngliche Kennzeichen beibehalten werden.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

§ 2.06 - Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

1. Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, müssen ein Kennzeichen tragen.
2. Das Kennzeichen ist rechteckig mit der Aufschrift „LNG“ in weißen Buchstaben auf rotem Grund und einem weißen Rand von mindestens 5 cm Breite. Die Länge der langen Seite des Rechtecks muss mindestens 60 cm betragen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen.
3. Das Kennzeichen muss an einer geeigneten und gut sichtbaren Stelle angebracht sein.
4. Das Kennzeichen muss erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit es bei Nacht deutlich sichtbar ist.

* oder amtliche Schiffsnummer

KAPITEL 3 BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

I. ALLGEMEINES

§ 3.01 - Anwendung und Begriffsbestimmungen

1. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.
2. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 dieser Verordnung abgebildet.
3. In diesem Kapitel gelten als:
 - a) „Topplicht“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - b) „Seitenlichter“: ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - c) „Hecklicht“: wenn nicht anders vorgeschrieben, ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;
 - d) „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
 - e) „Höhe“: die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken über der Ebene der Wasserlinie.
4. Bei der Durchfahrt unter einer festen Brücke oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, durch ein Wehr oder durch Schleusen dürfen die Fahrzeuge die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Lichter, Tafeln, Bälle usw. in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

§ 3.02 - Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

§ 3.03 - Tafeln, Flaggen und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.

3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut sichtbar sind; diese Voraussetzung gilt als erfüllt:
 - a) bei Flaggen und Tafeln, wenn ihre Länge und Breite mindestens 1 m (bei Kleinfahrzeugen 0,6 m) beträgt;
 - b) bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

§ 3.04 - Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
 - a) für Zylinder 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser;
 - b) für Bälle 0,60 m Durchmesser;
 - c) für Kegel 0,60 m Höhe und 0,60 m Durchmesser der Grundfläche;
 - d) für Doppelkegel 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser der Grundfläche.
4. Abweichend von den Bestimmungen der Nr. 3 sind bei Kleinfahrzeugen geringere Abmessungen zulässig, sofern sie so groß sind, dass sie gut gesehen werden können.

§ 3.05 - Verbotene Lichter und Zeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht in dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Zeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen führen kann.

§ 3.06 - Ersatzlichter

Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles Licht und ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

§ 3.07 - Verbotener Gebrauch von Signallichtern, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen, usw.

1. Es ist verboten, Signallichter oder Scheinwerfer sowie Tafeln, Flaggen oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.

2. Es ist verboten, Signallichter oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder stören.

II. NACHT- UND TAGBEZEICHNUNG

II. A. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

§ 3.08 - Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein Topplight, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet;
 - b) Seitenlichter, die in gleicher Höhe in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplight und mindestens 1 m hinter diesem an der breitesten Stelle des Fahrzeugs gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs gesetzt ist.
2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110 m Länge müssen bei Nacht zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplight führen, das auf der Längsachse des Fahrzeugs und mindestens 3 m höher als das vordere Topplight gesetzt ist.
 3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, denen vorübergehend ein Vorspann vorausfährt, müssen die Lichter nach Nr. 1 und 2 beibehalten.
 4. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen bei Nacht und Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung
zwei starke, schnelle gelbe Funkellichter führen.
Diese Funkellichter müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.
 5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren.

§ 3.09 - Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schub- oder Koppelverband schleppt, müssen führen:

Bei Nacht:

- a) zwei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs; das obere Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m, das untere Licht möglichst in einer Höhe von mindestens 1 m über den Seitenlichtern angebracht sein;
- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b);
- c) ein gelbes statt eines weißen Hecklichts auf der Längsachse des Fahrzeugs in ausreichender Höhe, dass es vom Anhang, der dem Fahrzeug folgt, vom Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder vom Schub- bzw. Koppelverband, dem das Fahrzeug als Vorspann vorausfährt, gut gesehen werden kann.

Bei Tag:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen, letztere an den äußeren Enden, eingefasst ist. Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes, oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schub- oder Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

Bei Nacht:

statt der Topplichter nach Nr. 1 Buchstabe a) drei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs, das obere und das darunter liegende Licht in gleicher Höhe wie die Lichter nach Nr. 1 Buchstabe a).

Bei Tag:

den Zylinder nach Nr. 1.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb manövriert, so gilt diese Bestimmung für jedes der schleppenden Fahrzeuge.

3. Die geschleppten Fahrzeuge in einem Schleppverband nach Nr. 1 und 2 müssen führen:

Bei Nacht:

ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist. Diese Höhe darf für Fahrzeuge, deren Länge 40 m nicht überschreitet, auf 4 m herabgesetzt werden.

Bei Tag:

einen gelben Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Wenn jedoch

- a) die Länge eines Anhangs des Verbandes 110 m überschreitet, muss er bei Nacht zwei der oben vorgeschriebenen Lichter führen, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff.
- b) der Anhang des Verbandes eine Reihe von mehr als zwei längsseits gekoppelten Fahrzeugen enthält, sind die Lichter oder die Bälle nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

Die Bezeichnungen aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, dass sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden, müssen zusätzlich zur Bezeichnung nach Nr. 3 führen:

Bei Nacht:

das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c).

Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluss eines Verbandes, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge diese Lichter führen. Bilden Kleinfahrzeuge den Schluss des Verbandes, bleiben sie bei der Anwendung dieser Bestimmung unberücksichtigt.

5. Wenn die Fahrzeuge nach Nr. 3 Seeschiffe sind, die direkt von See kommen oder in See stechen, dürfen sie führen:

Bei Nacht:

anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b).

Bei Tag:

den gelben Ball.

6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

§ 3.10 - Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände müssen führen:

Bei Nacht:

- a) als Topplichter

- i) drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs an der Spitze des Verbandes oder dem an Backbord befindlichen Fahrzeug an der Spitze des Verbandes; diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein.

- ii) ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer i) zu setzen.

Die Masten für diese Lichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b); diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt möglichst nahe beim Schubschiff und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;
 - c) als Hecklichter:
 - i) drei Hecklichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c) auf dem Schubschiff in einer waagerechten Linie senkrecht zu seiner Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können.
 - ii) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem Schubschiff mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen. Diese Hecklichter dürfen gegenüber dem Schubschiff soweit abgeblendet werden, dass eine Blendung des Schiffsführers ausgeschlossen wird.
2. Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten auch für Schubverbände, denen bei Nacht ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, jedoch müssen die Hecklichter nach Nr. 1 Buchstabe c) Ziffer i) gelb statt weiß sein.

Wenn einem Schubverband bei Tag ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, muss das schiebende Fahrzeug führen: einen gelben Ball nach § 3.09 Nr. 3.

- 3. Schubverbände, die durch zwei längsseits gekuppelte Schubschiffe fortbewegt werden, müssen bei Nacht die Hecklichter nach Nr. 1 Buchstabe c) Ziffer i) auf dem Schubschiff führen, das die Hauptantriebskraft stellt, das andere Schubschiff muss das Hecklicht nach Nr. 1 Buchstabe c) Ziffer ii) führen.
- 4. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.
- 5. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schieben und nicht für geschobene Kleinfahrzeuge.

§ 3.11 - Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

- 1. Koppelverbände müssen führen:

Bei Nacht:

- a) das Topplight nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a) auf jedem Fahrzeug; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplight jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplight des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch ein weißes Licht nach § 3.09 Nr. 3 ersetzt werden.

- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b); diese Lichter müssen an den Außenseiten des Koppelverbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
 - c) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c) auf jedem Fahrzeug.
2. Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten auch für Koppelverbände, denen bei Nacht ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.
- Wenn einem Koppelverband bei Tag ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, muss jedes Fahrzeug im Koppelverband den gelben Ball nach § 3.09 Nr. 3 führen.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt mitführen, und nicht für längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge.
4. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten Koppelverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

§ 3.12 - Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel müssen führen:
- Bei Nacht:
- a) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b); diese können jedoch gewöhnliche Lichter statt heller Lichter sein;
 - b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c).
2. Zusätzlich zu den Lichtern nach Nr. 1 kann ein Fahrzeug unter Segel führen:
- Bei Nacht:
- zwei gewöhnliche oder helle übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere rot, das untere grün; diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt sein.
3. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, muss führen:
- Bei Nacht:
- die Lichter nach Nr. 1 und ein Topplicht statt der Lichter nach Nr. 2.
- Bei Tag:
- einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten. Der Kegel muss möglichst hoch und an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten sichtbar ist.

4. Die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge; die Bestimmungen der Nr. 2 gelten nicht für Fahrzeuge nach § 3.35.

§ 3.13 - Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
entweder:
- a) ein Topplight; jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;
 - b) Seitenlichter; die gewöhnliche Lichter sein können. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht;
- oder
- d) das Topplight nach Buchstabe a); dieses Licht muss jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
 - e) die Seitenlichter nach Buchstabe b); diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;
 - f) ein Hecklicht; dieses Licht kann jedoch entfallen, wenn anstelle des Topplichtes nach Buchstabe d) ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.
2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m dürfen statt der Lichter nach Nr. 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen.
3. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt mit, muss es bei Nacht die Lichter nach Nr. 1 führen.
4. Geschleppte oder längsseits gekuppelte mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beiboote.
5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:
- Bei Nacht:
- Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Fahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder
 - Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte, an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder

- ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

6. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen führen:

Bei Nacht:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht.

Beiboote müssen unter diesen Voraussetzungen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeigen.

7. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muss bei Tag führen:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

§ 3.14 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADN befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, folgende Bezeichnungen nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

ein blaues Licht;

Bei Tag:

einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m geführt werden.

2. Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADN befördern, müssen zusätzlich zu der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

zwei blaue Lichter;

Bei Tag:

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je 2 blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.

3. Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe nach ADN befördern, müssen zusätzlich zu der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 führen:

Bei Nacht:

drei blaue Lichter;

Bei Tag:

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der drei blauen Kegel können auch je drei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.

4. Fährt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nr. 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Nr. 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.
5. Schubverbände, die von zwei längsseits gekuppelten Schubschiffen fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nr. 4 auf dem steuerbordseitigen Schubschiff führen.
6. Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände, die verschiedene gefährliche Güter nach den Nummern 1, 2 und 3 befördern, haben die Bezeichnung für das gefährliche Gut zu führen, das die größte Anzahl von blauen Lichtern oder blauen Kegeln erfordert.
7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nr. 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch ein Zulassungszeugnis nach Abschnitt 8.1.8 des ADN oder ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach Abschnitt 8.1.9 des ADN besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nr. 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen eine Bezeichnung nach Nr. 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das eine Bezeichnung nach Nr. 1 führen muss.
8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

§ 3.15 - Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist, müssen führen:

Bei Tag:

einen gelben Doppelkegel an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

§ 3.16 - Bezeichnung der Fähren in Fahrt

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 5 m;
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach Buchstabe a).

Bei Tag:

Einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 6 m.

Die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre eine Länge von weniger als 20 m aufweist.

2. Bei Gierfähren am Längsseil muss bei Nacht die oberste Seilplatte (Furkelzille) oder der oberste Döpper mit einem weißen hellen, von allen Seiten sichtbaren Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

3. Frei fahrende Fähren müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe a);
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nr. 1 Buchstabe b);
- c) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b) und c).

Bei Tag:

einen grünen Ball nach Nr. 1.

§ 3.17 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Tag:

einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

§ 3.18 - Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen zeigen:

Bei Nacht:

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein oder

zwei rote Lichter, eines ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

Bei Tag:

eine rote Flagge, die geschwenkt wird oder

zwei schwarze Bälle, einer ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Erforderlichenfalls muss dieses Fahrzeug zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

§ 3.19 - Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße helle, von allen Seiten sichtbare Lichter, in ausreichender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

II. B. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

§ 3.20 - Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Beim Stillliegen müssen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge nach § 3.22 und 3.25, führen:

Bei Nacht:

Ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 3 m.

Anstelle dieses Lichts können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.

Bei Tag:

einen schwarzen Ball an einer geeigneten Stelle auf dem Vorschiff und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist. Dies gilt nur für Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer stillliegen.

2. Ein Verband, der vom Ufer entfernt ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer stillliegt, muss führen:

Bei Nacht:

auf jedem Fahrzeug des Verbandes ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht an einer geeigneten Stelle und in einer Höhe von mindestens 4 m. Die Gesamtanzahl der Lichter zur Bezeichnung der Leichter darf auf vier beschränkt werden, vorausgesetzt, die Umrisse des Verbandes sind klar gekennzeichnet.

Bei Tag:

einen schwarzen Ball auf dem Fahrzeug an der Spitze des Verbandes oder auf den äußeren Fahrzeugen an der Spitze des Verbandes und gegebenenfalls auf dem Schubschiff.

3. Ein Kleinfahrzeug darf beim Stillliegen statt der bei Nacht vorgeschriebenen Lichter nach Nr. 1 ein weißes gewöhnliches Licht an einer geeigneten Stelle und so hoch führen, dass es von allen Seiten sichtbar ist.
4. Die Bezeichnung nach diesem Paragraphen ist nicht erforderlich, wenn
 - a) das Fahrzeug in einer Wasserstraße stillliegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
 - b) das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
 - c) das Fahrzeug außerhalb des Fahrwassers an eindeutig sicherer Stelle stillliegt;
 - d) Beiboote in der Nähe des Fahrzeugs stillliegen, zu dem sie gehören.

§ 3.21 - Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Die Vorschriften von § 3.14 gelten für die dort genannten Fahrzeuge und Verbände auch beim Stillliegen.

§ 3.22 - Bezeichnung von Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

1. Nicht frei fahrende Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen bei Nacht die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen, außerdem muss bei Gierfähren am Längsseil bei Nacht die oberste Seilplatte (Furkelzille) oder der oberste Döpper das Licht nach § 3.16 Nr. 2 führen.
2. Frei fahrende Fähren, die während des Betriebs an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen bei Nacht die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen. Bei kurzzeitigem Stillliegen können sie die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b) und c)

beibehalten. Sie müssen das nach § 3.16 Nr. 3 Buchstabe b) vorgeschriebene grüne Licht löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

§ 3.23 - Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter in ausreichender Anzahl, um ihre Umriss im Fahrwasser kenntlich zu machen.

In diesem Fall gilt § 3.20 Nr. 4.

§ 3.24 - Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen

Wenn Fahrzeuge ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen Netze und Ausleger führen:

Bei Nacht:

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Bei Tag:

gelbe Döpper oder gelbe Flaggen in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

§ 3.25 - Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander,

Bei Tag:

zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander,

und gegebenenfalls

b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das obere der beiden nach Buchst. a) geführten grünen Lichter,

Bei Tag:

einen roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden nach Buchstabe a) geführten grünen Doppelkegel,

oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,

- c) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,

Bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot und die untere weiß,

und gegebenenfalls

- d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c) geführte rote Licht,

Bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

2. Die Tagbezeichnung nach Nr. 1 Buchstabe a) und b) kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:
 - a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis der Durchfahrt“ (Anlage 7) und gegebenenfalls
 - b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a).
3. Die Bezeichnung nach Nr. 1 und 2 ist so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flaggen dürfen durch Tafeln der gleichen Farbe ersetzt werden.
4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nr. 1 Buchstabe c) und d) führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.
5. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Lichter nach Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) befreien.

§ 3.26 - Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

1. Wenn in den Fällen der §§ 3.20 und 3.23 bei Nacht die Anker von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen so ausgeworfen sind, dass sie, ihre Trossen und Ketten die Schifffahrt gefährden können, muss das diesem Anker nächstgelegene Licht durch zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter ersetzt werden. Diese müssen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander gesetzt werden.
2. Die Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen jeden ihrer Anker, der die Schifffahrt gefährden kann, bezeichnen durch:

Bei Nacht:

einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

Bei Tag:

einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

3. Wenn Trossen oder Ankerketten von schwimmenden Geräten die Schifffahrt gefährden können, müssen sie bezeichnet werden durch:

Bei Nacht:

einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

Bei Tag:

einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

III. BESONDERE ZEICHEN

§ 3.27 - Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen der Überwachungsbehörden sowie von Feuerlöschbooten und Fahrzeugen für Rettungszwecke

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden führen unbeschadet der Bezeichnung nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung als Unterscheidungszeichen am Vorschiff an beiden Seiten des Schiffsrumpfes einen weißen Rhombus mit blauem Rand.

Außerdem führen sie:

- a) bei Tag die Staatsflagge sowie einen weißen Wimpel mit dem vorgenannten Unterscheidungszeichen;
- b) bei Tag und Nacht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Das Funkellicht gemäß Buchstabe b) kann mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auch von Feuerlöschbooten im Hilfeleistungseinsatz, und von Fahrzeugen im Rettungseinsatz geführt werden.

§ 3.28 - Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Bezeichnung führen:

bei Tag und bei Nacht: ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares gelbes Funkellicht.

Diese Bezeichnung dürfen nur Fahrzeuge mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.

§ 3.29 - Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, ausgenommen die in § 3.25 genannten, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden sollen, können unbeschadet der Bestimmungen anderer Paragraphen dieses Kapitels hinsichtlich der Bezeichnung zusätzlich führen:

bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der beide gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Unbeschadet von § 3.25 dürfen die Bezeichnung nach Nr. 1 nur führen:
 - a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
 - b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.30 - Notzeichen

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann zeigen:
 - a) eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird;
 - b) ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 - c) eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand;
 - d) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;

- e) ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus dem Morsezeichen ●●● — — — ●●● (SOS);
 - f) ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 - g) rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 - h) langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.
2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.04.

§ 3.31 - Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es an Bord nicht beruflich tätigen Personen durch geltende Verordnungen verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch
- runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild der abwehrenden Hand oder durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.
- Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen bei Nacht erforderlichenfalls so beleuchtet sein, dass sie deutlich sichtbar sind.

§ 3.32 - Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden

1. Sofern es verboten ist, an Bord
- a) zu rauchen
 - b) Feuer und offenes Licht zu verwenden,
- muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen ein brennendes Streichholz abgebildet ist, oder durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.
- Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen bei Nacht so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.

§ 3.33 - Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs (zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung) durch Rechtsvorschriften oder Sonderbestimmungen der zuständigen Behörden verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsachse führen:
- eine weiße quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und mittig ein schwarzes „P“.

Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Die Tafeln müssen bei Nacht so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schub- und Koppelverbände.

§ 3.34 - Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

1. Ein Fahrzeug, dessen Fähigkeit zum Ausweichen während der Ausführung von Arbeiten oder Tätigkeiten unter Wasser, wie z.B. Baggerarbeiten, Kabel- oder Bojenverlegung, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeschränkt ist, und dessen Position die Schifffahrt behindern kann, muss zusätzlich zu der ansonsten vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

bei Nacht:

drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind,

bei Tag:

einen schwarzen Ball, einen schwarzen Doppelkegel und einen schwarzen Ball, den Doppelkegel in der Mitte, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Wenn die Arbeiten, die es ausführt, zu einer Sperre führen, muss das Fahrzeug gemäß Nr. 1 zusätzlich zur Bezeichnung nach Nr. 1 führen:

bei Nacht:

- a) zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist;

bei Tag:

- a) zwei schwarze Bälle, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei schwarze Doppelkegel, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist.

Die Lichter, Bälle und Doppelkegel nach dieser Nummer müssen in einem Abstand von mindestens 2 m und auf keinen Fall höher als das untere Licht oder der untere Ball nach Nr. 1 dieses Paragraphen geführt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für stillliegende schwimmende Geräte bei der Arbeit.

§ 3.35 - Zusätzliche Bezeichnung von Fischereifahrzeugen

1. Fahrzeuge, die Netze oder andere Fischereigeräte im Wasser ziehen (Schleppnetzfischer), müssen zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Nacht:

zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. a) vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. b) vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind; Fahrzeuge mit weniger als 50 m Länge brauchen jedoch in diesem Fall nicht das nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. a) vorgeschriebene Licht zu führen.

Bei Tag:

zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Andere als die in Nr.1 genannten Fahrzeuge müssen bei Ausübung der Fischerei ebenfalls die in dieser Nummer vorgeschriebene Bezeichnung führen, mit Ausnahme des Lichts nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. a). Anstelle des grünen Lichts ist folgende Bezeichnung zu führen:

Bei Nacht:

ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht,

und zusätzlich, wenn das ausgelegte Fischereigerät horizontal in einer geradlinigen Entfernung von über 150 m vom Fahrzeug entfernt ist:

Bei Nacht:

ein weißes helles oder gewöhnliches Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. b);

Bei Tag:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach oben.

§ 3.36 - Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die Taucharbeiten ausführen

1. Fahrzeuge, die Taucharbeiten ausführen, müssen, außer der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle.

2. Gegebenenfalls können die Fahrzeuge statt der in Nr. 1 vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung nach § 3.34 Nr. 1 führen.

§ 3.37- Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die Minenräumarbeiten ausführen

Fahrzeuge, die Minenräumarbeiten ausführen, müssen außer der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Nacht:

drei helle oder gewöhnliche grüne, von allen Seiten sichtbare Lichter, die in Form eines Dreiecks mit horizontaler Grundlinie in einer senkrecht zur Achse des Fahrzeugs gelegenen Ebene angeordnet sind, wobei das obere Licht auf der Fockmastspitze oder in deren Nähe und die anderen Lichter an beiden Enden der Fockrahe gesetzt sein müssen,

Bei Tag:

drei schwarze Bälle, in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung.

§ 3.38 - Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen des Lotsendienstes

Fahrzeuge des Lotsendienstes müssen außer der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

an Stelle des Lichts nach § 3.08, Nr. 1 Buchst. a) zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, an oder in der Nähe der Mastspitze.

KAPITEL 4

SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK, NAVIGATIONSANLAGEN

§ 4.01 - Allgemeines

1. Soweit in dieser Verordnung oder in anderen anwendbaren Bestimmungen andere Schallzeichen als Glockenschläge vorgesehen sind, müssen sie wie folgt gegeben werden:
 - a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, die keine Radaranlage besitzen, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann; die Schallzeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6, Abschnitt I dieser Verordnung entsprechen;
 - b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht über ein mechanisch betriebenes Schallgerät verfügen, mittels einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns; diese Zeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6, Abschnitt I dieser Verordnung entsprechen.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden. Die Lichtzeichen müssen gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, für das Zeichen der Radartalfahrer nach § 6.32 Nr. 4 Buchstabe a) und nicht für Glockenzeichen.
3. Bei einem Verband sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch wiederholte Schläge von Metall auf Metall mit gleicher Dauer ersetzt werden.

§ 4.02 - Gebrauch der Schallzeichen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Nummer 2, erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6, Abschnitt III dieser Verordnung geben.
2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen oder längsseits gekuppelt mitführen, können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Anlage 6, Abschnitt III, Titel A dieser Verordnung geben.

§ 4.03 - Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

§ 4.04 Notzeichen

1. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Notzeichen herbeirufen will, kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.30.

§ 4.05 - Sprechfunk

1. Die Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs muss der Regionalvereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Vereinbarung betrieben werden. Diese Vorschriften sind im Handbuch Binnenschiffahrtfunk erläutert.

Fahrzeuge in Fahrt auf Wasserstraßen, die nicht den Bestimmungen der o.a. Vereinbarung unterliegen, müssen mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, die gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörden betrieben wird.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde ausgerüstet sind und diese in gutem Betriebszustand ist. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage auf den Kanälen der Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Kanal des Verkehrskreises Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Die Sprechfunkanlage muss die gleichzeitige Hörbereitschaft auf 2 dieser Verkehrskreise gewährleisten.

Die für den Binnenschiffahrtfunk genutzte Funkstelle an Bord kann entweder aus verschiedenen Anlagenteilen für jede Funkdienststart oder aus einer Anlage bestehen, die die Nutzung mehrerer Funkdienststarten ermöglicht.

3. Fahren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage auf dem Kanal für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur

Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Furten, Strecken mit geregelter Verkehr und Fahrwasserengen auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff zugewiesenen Kanal melden.
5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.
6. Zur Einleitung einer Funkkommunikation zwischen Schiffsfunkstellen sowie zwischen Schiffsfunkstellen und Landfunkstellen ist bis zum 31. Dezember 2024 eine in der Binnenschifffahrt auf dem jeweiligen Streckenabschnitt gebräuchliche Sprache zu verwenden. Die Fortsetzung der Funkkommunikation ist nach gegenseitiger Absprache in einer von den beiden Gesprächspartnern vereinbarten Sprache zulässig.

§ 4.06 - Radar

1. Für die Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen muss
 - a) das Fahrzeug mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät oder gegebenenfalls einem Inland-ECDIS-Gerät im Navigationsmodus nach Inland ECDIS-Standard in der jeweils gültigen Version sowie einem Wendegeschwindigkeitsanzeiger ausgerüstet sein. Diese Ausrüstung muss in gutem Betriebszustand und auf der Grundlage der Vorschriften der entsprechenden zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Binnenschifffahrt sowie unter Berücksichtigung der in den geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder in der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder in der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe aufgeführten allgemeinen technischen Anforderungen an Radaranlagen zugelassen sein. Nicht frei fahrende Fähren müssen jedoch nicht mit einem Wendegeschwindigkeitsanzeiger ausgerüstet sein;
 - b) sich an Bord eine Person befindet, die ein Radarzeugnis, das den Empfehlungen der Donaukommission entspricht, oder ein gleichwertiges Dokument besitzt. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.09 Nr. 3 darf Radar für Übungszwecke bei klarer Sicht bei Tag und Nacht verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.
 - c) das Fahrzeug mit einem Schallgerät ausgerüstet sein, das geeignet ist, das Dreitonzeichen nach § 1.01, Teil c) Nr. 6) abzugeben. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und nicht frei fahrende Fähren.

Unbeschadet des § 4.05 müssen Kleinfahrzeuge außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
2. Bei Verbänden gilt Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

3. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen ein Radargerät benutzen.

§ 4.07 - Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS)

1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein, das den Vorschriften des Internationalen Standards für Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt (VTT) (Resolution Nr. 63) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU entspricht. Diese Geräte müssen gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörde zertifiziert und installiert und in gutem Betriebszustand sein. Die zuständige Behörde kann die Seeschiffe von diesen Vorschriften befreien.

Diese Vorschriften gelten nicht für folgende Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge in Verbänden, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb
 - d) nicht frei fahrende Fähren.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen. Diese Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die auf den von der zuständigen Behörde gekennzeichneten Liegestellen stillliegen. Fahrzeuge nach Nr. 1 Buchstabe a) müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbands sind.
 3. Für die Übertragung von Nachrichten mittels Inland AIS gilt die Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU.
 4. Es müssen mindestens folgende Daten gemäß Kapitel 2 des Internationalen Standards für Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt (VTT) (Resolution Nr. 63) und der entsprechenden Empfehlungen der ITU übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Schiffstyp bzw. Verbandsgattung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder die IMO-Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position (WGS 84);
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus (z.B. in Fahrt mit Motorkraft, vor Anker, festgemacht);
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m (z.B. GNSS-Antenne);
 - m) Positionsbestimmung (GNSS/DGNSS);
 - n) Typ des elektronischen Positionsbestimmungsgeräts (z.B. GPS, Galileo, Glonass);
 - o) Tiefgang des Fahrzeugs.

5. Der Schiffsführer muss folgende Daten bei Änderungen umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles;
 - b) Breite über alles;
 - c) Verbandsgattung;
 - d) Navigationsstatus;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m (z.B. GNSS-Antenne);
 - f) Tiefgang des Fahrzeugs.
6. Kleinfahrzeuge können mit einem AIS Inland Gerät, einem AIS-Gerät der Klasse A oder einem AIS-Gerät der Klasse B ausgerüstet sein. Die Inland AIS Geräte müssen dem Internationalen Standard für Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt (VTT) (Resolution Nr. 63) und den Vorschriften für den Sprechfunk entsprechen. AIS-Geräte der Klasse A müssen den Vorschriften der IMO entsprechen. AIS-Geräte der Klasse B müssen den internationalen Vorschriften für Telekommunikation und Elektrotechnik entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine ENI-Nummer erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
9. Für Fahrzeuge, die ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS-Gerät der Klasse A oder ein AIS-Gerät der Klasse B verwenden, gelten die Regelungen nach Nr. 1 entsprechend.

KAPITEL 5

SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

§ 5.01 - Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 dieser Verordnung enthält die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen, die von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Schifffahrt angebracht werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung sowie anderer anwendbarer Vorschriften einschließlich besonderer Anweisungen in Einzelfällen nach § 1.19 hat die Besatzung die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihr durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nr. 1 erteilt werden.

§ 5.02 - Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 8 dieser Verordnung enthält die Bezeichnung der Wasserstraße zur Erleichterung der Schifffahrt. Gleichzeitig ist dort angegeben, unter welchen Voraussetzungen die beschriebenen Zeichen verwendet werden.

KAPITEL 6 FAHRREGELN

A. ALLGEMEINES

§ 6.01 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
 - a) „Begegnen“: wenn zwei Fahrzeuge direkt entgegengesetzte oder fast entgegengesetzte Kurse fahren;
 - b) „Überholen“: wenn ein Fahrzeug (Überholender) sich einem anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeug (Vorausfahrender) in einem Winkel von mehr als 22,5° hinter der Querlinie des letzteren nähert und an ihm vorbeifährt;
 - c) „Kreuzen“: wenn sich zwei Fahrzeuge in anderer als in den Buchstaben a) und b) genannter Weise nähern.
2. Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten im Sinne dieses Kapitels die für Fahrzeuge anwendbaren Vorschriften auch für Verbände.

§ 6.01a – Schnelle Schiffe

Schnelle Schiffe müssen allen übrigen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeugen, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

§ 6.02 – Kleinfahrzeuge; allgemeine Vorschriften

1. In diesem Kapitel bedeutet der Begriff „Kleinfahrzeuge“ einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.
2. Kleinfahrzeuge müssen allen anderen Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese Fahrzeuge ihnen ausweichen.

B. BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN

§ 6.03 - Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Bei Verbänden dürfen die vorgeschriebenen Zeichen nach den §§ 3.17, 6.04 und 6.10 nur von dem Fahrzeug gezeigt oder gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.
4. Wenn der Schiffsführer die Gefahr einer Kollision erkennt, muss er „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben.

§ 6.03a - Kreuzen

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen, und wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor diesem Fahrzeug vermeiden. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 6.13, 6.14 und 6.16.
3. Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsarten so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen abweichend von Nr. 1 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen und Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
4. Kreuzen sich die Kurse zweier unter Segel fahrender Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie abweichend von Nr. 1 einander wie folgt ausweichen:
 - a) Wenn die Fahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b) wenn die Fahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, ein anderes Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob dieses andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

5. Abweichend von Nr. 1, 3 und 4 muss ein Fahrzeug, das den bezeichneten Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten, das andere Fahrzeug muss ihm ausweichen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

§ 6.04 - Begegnen: Grundregeln

1. Begegnen zwei Fahrzeuge einander so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss jedes Fahrzeug nach Steuerbord ausweichen, um an der Backbordseite des anderen vorbeizufahren. Diese Bestimmung gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

2. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
4. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig an Steuerbord zeigen:
 - a) bei Nacht:
 - ein weißes helles Funkellicht, das mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein kann;
 - b) bei Tag:
 - ein weißes starkes Funkellicht oder
 - eine hellblaue Tafel, gekoppelt mit einem weißen hellen Funkellicht.

Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, die Bergfahrer wollen ihre Absicht anzeigen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen. Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, der Rahmen, das Gestänge und die Leuchte des Funkellichtes müssen von dunkler Farbe sein.

5. Muss angenommen werden, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
 - „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,
 - „zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nr. 4 und die Schallzeichen nach Nr. 5 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.
7. Die Nr. 2 bis 6 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.
8. Unbeschadet der Bestimmungen nach Nr. 1, welche etwas anderes vorsehen, müssen, wenn sich zwei Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Kategorien derart begegnen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen ausweichen und Kleinfahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren, müssen Kleinfahrzeugen unter Segel ausweichen. Dabei muss ein Fahrzeug, welches nahe am Rand des bezeichneten Fahrwassers fährt, seine Fahrt entlang des Randes fortsetzen, wenn sich dieser Rand an der Steuerbordseite befindet; das andere Fahrzeug muss diesem ausweichen.

§ 6.05 - Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von der Grundregel gemäß § 6.04 dürfen Fahrzeuge ausnahmsweise verlangen, dass die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll; dies ist nur zulässig, wenn dem Ersuchen in sicherer Weise entsprochen werden kann.
2. Abweichend von § 6.04 können
 - a) zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die regelmäßig im Liniendienst verkehren und deren höchstzulässige Fahrgastzahl eine von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl nicht unterschreitet, wenn sie an einer Anlegestelle anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
 - b) zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen,
 von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist.
 Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
3. In diesem Fall müssen die zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Verbände rechtzeitig folgende Zeichen geben:
 - „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
 - „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 4, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
4. Die zu Berg fahrenden Fahrzeuge oder Verbände müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:
 - mit „einem kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, und außerdem müssen sie die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 4 entfernen;
 - mit „zwei kurzen Tönen“ und den Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 4, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Besteht die Gefahr, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nr. 3 wiederholen.
6. Erkennen die Bergfahrer, dass der von den Talfahrern verlangte Weg nicht geeignet ist und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben. Zur Abwehr dieser Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.06 – Begegnen: schnelle Schiffe

Die Bestimmungen der §§ 6.04 und 6.05 gelten nicht für das Begegnen von schnellen Schiffen untereinander und schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen. Schnelle Schiffe müssen jedoch über Funk ihr Begegnen absprechen.

§ 6.07 - Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen, an denen das Fahrwasser offensichtlich nicht hinreichend breit für das Begegnen ist (Fahrwasserengen), möglichst zu vermeiden, gilt:
 - a) Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren;
 - b) bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, „einen langen Ton“ geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
 - c) zu Berg fahrende Fahrzeuge oder Verbände, die feststellen, dass ein zu Tal fahrendes Fahrzeug oder Verband im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, müssen unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - d) wenn ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein Verband bereits in eine Fahrwasserenge eingefahren ist, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Verbände soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis der Bergfahrer sie durchfahren hat.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich bergen.
3. Für Kleinfahrzeuge gilt nur Nr.1 Buchstabe a) dieses Paragraphen.

§ 6.08 - Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.4 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Begegnen und Überholen verboten. Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einer rechteckigen weißen Tafel angegeben, die unterhalb der Tafelzeichen A.4 und A.4.1 angebracht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 6.07 Nr. 1 entsprechend.
2. Wenn die zuständigen Behörden das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird
 - a) ein Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7),
 - b) die Erlaubnis zur Durchfahrt durch ein allgemeines Hinweiszeichen E.1 (Anlage 7)

angezeigt.

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das Gebotszeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.

3. Zeigt eine der zum Setzen der Zeichen nach Nr. 2 eingerichtete Signalstation keines dieser Zeichen, müssen die Fahrzeuge anhalten und warten, bis die Erlaubnis zur Weiterfahrt von Bediensteten der zuständigen Behörden durch Funk oder durch Zeichen erteilt wird.

§ 6.09 - Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss erforderlichenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Dies gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein Fahrzeug überholt, das nicht Kleinfahrzeug ist.

§ 6.10 - Überholen

1. Grundsätzlich muss das überholende Fahrzeug an der Backbordseite des überholten Fahrzeugs vorbeifahren. Sofern keine Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, darf das überholende Fahrzeug auch an der Steuerbordseite des Vorfahrenden überholen. Wenn das Überholen möglich ist, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs oder seine Geschwindigkeit ändern muss, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass er die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:
 - a) „zwei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will;
 - b) „zwei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht, und folgende Schallzeichen geben:
 - a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord stattfinden soll;
 - b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord stattfinden soll.
4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
 - a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist;
 - b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Der Überholende muss, wenn er unter diesen Umständen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben: „zwei kurze Töne“ im Falle des Buchstaben a) oder „einen kurzen Ton“ im Falle des Buchstaben b).

Der Vorfahrende muss dann dem Überholenden genügend Raum an der Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

5. Ist ein Überholen nicht ohne Gefahr eines Zusammenstoßes möglich, muss der Vorfahrende „fünf kurze Töne“ geben.
6. Beim Überholvorgang zwischen zwei Fahrzeugen unter Segel muss der Überholende grundsätzlich an der Seite vorbeifahren, von der der Vorfahrende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug unter Segel von einem anderen Fahrzeug unter Segel überholt wird.

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrzeug unter Segel überholt, muss der Vorfahrende das Überholen an der Seite erleichtern, von der der Überholende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug unter Segel ein anderes Fahrzeug überholt.

7. Die Nr. 2 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, und nicht für das Überholen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.11 - Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08, Nr. 1 besteht

- a) ein allgemeines Überholverbot auf Strecken, die durch die Tafelzeichen A.2 oder A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind,
- b) ein Überholverbot für Verbände untereinander auf Strecken, die durch die Tafelzeichen A.3 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn mindestens einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet.

C. WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT

§ 6.12 - Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Gebotszeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.
2. Auf einer solchen Strecke dürfen Bergfahrer keinesfalls die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Gebotszeichen B.4 müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver beenden können.

§ 6.13 - Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Werden durch das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge gezwungen, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig ankündigen durch:
 - a) „einen langen Ton und einen kurzen Ton“, wenn es über Steuerbord wenden will,
 - b) „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann. Insbesondere müssen sie gegenüber Fahrzeugen, die aufdrehen wollen, dazu beitragen, dass dieses Manöver in angemessener Zeit ausgeführt werden kann.
4. Die Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen. Für Kleinfahrzeuge untereinander gelten nur die Nr.1 und 3.
5. Auf Strecken, die durch das Verbotsschild A.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Sind jedoch Strecken durch das Hinweiszeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.

§ 6.14 - Verhalten bei der Abfahrt

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, gilt § 6.13 entsprechend; sie haben statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nr. 2 folgende Zeichen zu geben:

- „einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- „zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

§ 6.15 - Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

§ 6.16 - Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen nur ausfahren oder in die Hauptwasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

2. Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ein Manöver nach Nr. 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen durch:

- „drei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
- „drei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
- „drei lange Töne“, wenn sie nach der Ausfahrt die Hauptwasserstraße überqueren wollen.

Vor Beendigung des Überquerens müssen sie erforderlichenfalls geben:

- „einen langen und einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen, oder
- „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.“

3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

Dies gilt auch, wenn das Zeichen B.10 (Anlage 7) an der Hauptwasserstraße, an einer Hafenumündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.

4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (a) oder B.9 (b) (Anlage 7) an der Ausfahrt eines Hafens oder an einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn durch dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

5. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nicht einfahren, wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 2 b) gezeigt wird.

Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nicht ausfahren, wenn an der Mündung das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nr. 2 b) gezeigt wird.

6. Wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 a) gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Mündung

das Zeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 a) gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Zeichen B.10 (Anlage 7) gezeigt.

7. Die Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen; Nr. 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen; Nr. 2 gilt nicht für Kleinfahrzeuge untereinander.

§ 6.17 - Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände heranzufahren, die zwei oder drei blaue Lichter oder blaue Kegel nach § 3.14 führen.
3. Unbeschadet des § 1.20 sind das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten.
4. Wasserskiläufer sowie Personen, die Wassersport ohne Fahrzeug ausüben, müssen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten in Betrieb ausreichend Abstand halten.

§ 6.18 - Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen und nicht für das Manövrieren, mit Ausnahme folgender Fälle:
 - a) in einer Entfernung von weniger als 100 m von Brücken, Schleusen, Wehren, Fähren oder Schwimmkörpern in Betrieb;
 - b) auf Strecken, die nach § 7.03, Nr. 1 Buchstabe b) durch das Verbotssymbol A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
3. Das Verbot nach Nr. 1 gilt nicht auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 2 durch das Hinweiszeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

§ 6.19 - Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie in Häfen.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

§ 6.20 - Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Insbesondere müssen sie ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß:
 - a) vor Hafenmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf von den zuständigen Behörden gekennzeichneten Strecken; diese Strecken können durch ein Tafelzeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe c) führen, oder beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Bezeichnung nach § 3.29 Nr. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nr. 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

§ 6.21 - Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Antriebsleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
2. Schubschiffe von Schubverbänden müssen, ohne aufzudrehen, den Verband rechtzeitig anhalten und ihn dabei gut manövrierfähig halten können.
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen, ausgenommen zur Rettung oder Hilfeleistung für ein Fahrzeug in Not, nur dann zum Schleppen, zum Schieben oder Fortbewegen gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn dies in ihrem Schiffszeugnis zugelassen ist. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt mitführen, dürfen diese beim Festmachen oder Ankern nicht verlassen, ehe das Fahrwasser freigemacht ist und sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass sie sich in Sicherheit befinden.
4. Trägerschiffsleichter dürfen an die Spitze eines Schubverbandes nur gestellt werden, wenn an der Spitze des Schubverbandes Anker angebracht sind.
5. Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord dürfen nicht in einem Verband fahren. Dieses Verbot gilt nicht, wenn ein Vorspann erforderlich ist, oder in Notfällen.

§ 6.21a – Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind

Ein Schubleichter der nicht Teil eines Schubverbandes ist, darf nur fortbewegt werden:

- a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder
- b) gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung;
- c) auf kurzen Strecken für das Zusammenstellen oder Auflösen eines Schubverbandes;
- d) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit einer Steuereinrichtung und ausreichender Besatzung.

§ 6.22 - Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 a – f (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Verbotsschild anhalten.
2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelschild
 - a) A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen verboten;
 - b) A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten;
 - c) A.1.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten.

§ 6.22a - Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

Es ist verboten, an den im § 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie das rote Licht oder rote Lichter nach § 3.25 Nr.1 Buchstabe b) und d) oder die Tafel mit dem Zeichen A.1 (Anlage 7), den roten Ball oder die rote Flagge nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b) und d) führen, oder an den in § 3.34 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie die zwei roten Lichter oder die zwei schwarzen Bälle nach § 3.34 Nr. 2 Buchstabe a) führen.

D. FÄHREN

§ 6.23 - Vorschriften für Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt zusätzlich:

- a) Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
- b) der Betrieb von Längsseilfähren ist verboten;
- c) die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

E. DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN

§ 6.24 - Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. Ist in einer Brücken- oder Wehröffnung das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt, gilt § 6.07.
2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
 - b) das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird den Fahrzeugen empfohlen, sich in dem durch die beiden Tafeln oder Lichter dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

§ 6.25 - Durchfahren unter festen Brücken

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch:

ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (A.1 - Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
 - b) das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7),

das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a) gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt.

Ist sie nach Buchstabe b) gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten. In diesem Falle ist die Öffnung auf der anderen Seite durch das Verbotsschild A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.
3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nr. 2 gekennzeichnet, dürfen die Fahrzeuge die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

§ 6.26 - Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anwendbarer Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen

gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt sowie zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden. Der Schiffsführer muss seine Absicht, die Brücke zu durchfahren, der Brückenaufsicht durch „einen langen Ton“ oder über Funk ankündigen.

2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.

3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.

4. Die Durchfahrt durch bewegliche Brücken kann durch folgende Zeichen geregelt werden:

- a) ein oder mehrere rote Lichter:

Verbot der Durchfahrt;

- b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:

Die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen.

- c) ein oder mehrere grüne Lichter:

Erlaubnis zur Durchfahrt;

- d) zwei rote Lichter übereinander:

Der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;

- e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a) und d):

Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;

- f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a) und d):

Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt in Gegenrichtung ist verboten.

5. Die roten Lichter nach Nr. 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.

6. Die Brückenaufsicht ist verpflichtet, auf oder in der Nähe der Brücke ein Funkgerät nach § 4.05 zu betreiben. Während der gesamten Dauer der Fahrt durch die Brücke muss das Funkgerät eingeschaltet bleiben.

§ 6.27 - Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch:
ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7) angezeigt sein.
2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist.
3. Abweichend von Nr. 2 kann das Durchfahren der Wehröffnung bei Wehren mit einer darüber liegenden Brücke auch durch
ein auf der Brücke über der Durchfahrt angebrachtes Tafelzeichen D.1 a) oder D.1 b) (Anlage 7) erlaubt sein.

§ 6.28 - Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.
2. In Schleusenvorhöfen und in Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse überwachen.
3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhöfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleusenkammer einfahren. Kleinfahrzeuge dürfen, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren.
4. Bei der Annäherung an Schleusen, insbesondere in Schleusenvorhöfen, ist das Überholen verboten.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhöfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Einfahrt in Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen vermieden wird.
7. In den Schleusen
 - a) müssen sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser halten;
 - b) müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Erlaubnis der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel so bedient werden, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen oder gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;

- c) sind Fender zu verwenden. Sie müssen schwimmfähig sein, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d) ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen oder andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - e) dürfen Fahrzeuge nach dem Festmachen bis zur Erlaubnis der Ausfahrt die Antriebsmaschine nur in Ausnahmefällen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schleusung benutzen;
 - f) müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.
8. In den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die die Bezeichnung nach § 3.14, Nr.1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen und für Fahrzeuge nach § 3.14 Nr. 7.
9. Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.
- Davon ausgenommen sind Trockengüterschiffe nach ADN, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führen. Diese können zusammen, oder mit Trockengüterschiffen, die ausschließlich Container, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks nach ADN Unterabschnitt 7.1.1.18 befördern und die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, oder mit den in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeugen geschleust werden. Zwischen Bug und Heck der gemeinsam geschleusten Fahrzeuge muss ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.
10. Fahrzeuge und Verbände, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14, Nr.1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
11. Bei der Annäherung an die Liegestellen der Schleusen sowie bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Schleusen müssen schnelle Schiffe mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, dass jeder Schaden an Schleusen, Fahrzeugen oder Schwimmkörpern und jede Gefahr für Personen an Bord vermieden wird.
12. Die Schleusenaufsicht kann zur Sicherheit und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhöfen zu befolgen.
13. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für alle anderen Typen von Vorrichtungen zur Höhenüberwindung wie Schiffshebwerke und Schrägaufzüge.

14. Fahrzeuge und Verbände, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, dürfen nicht in eine Schleuse einfahren, wenn es außerhalb des LNG-Systems zu Freisetzen von verflüssigtem Erdgas (LNG) kommt oder wenn eine Freisetzung von verflüssigtem Erdgas (LNG) außerhalb des LNG-Systems während der Schleusendurchfahrt zu erwarten ist.

§ 6.28a – Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter bedeuten:
 - a) zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten; Schleuse außer Betrieb;
 - b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten; Schleuse geschlossen;
 - c) das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:
Einfahrt verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Signallichter geregelt:
 - a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:
Ausfahrt verboten;
 - b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:
Ausfahrt erlaubt.
3. Ein rotes Licht oder beide rote Lichter nach Nr. 1 und 2 können durch das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) ersetzt werden.

Ein grünes Licht oder beide grüne Lichter nach Nr. 1 und 2 können durch das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) ersetzt werden.
4. Sind die Licht- und Tafelzeichen nicht vorhanden, sind die Einfahrt in und die Ausfahrt aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für alle anderen Typen von Vorrichtungen zur Höhenüberwindung wie Schiffshebwerke und Schrägaufzüge.

§ 6.29 - Vorrang bei der Schleusung

1. Abweichend von § 6.28 Nr. 3 haben Vorrang bei der Schleusung:
 - a) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen;

- b) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.17 führen.
- 2. Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhöfen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen die Durchfahrt erleichtern.
- 3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für alle anderen Typen von Vorrichtungen zur Höhenüberwindung wie Schiffshebwerke und Schrägaufzüge.

F. BESCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARFAHRT

§ 6.30 - Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen: Radarfahrt

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen alle Fahrzeuge mit Radar fahren.
2. Fahrzeuge in Fahrt müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen mit einer im Hinblick auf die beschränkten Sichtverhältnisse, die Anwesenheit und Bewegung von anderen Fahrzeugen und die örtlichen Umstände sicheren Geschwindigkeit fahren. Sie müssen Sprechfunk verwenden, um anderen Fahrzeugen die für die sichere Schifffahrt notwendigen Informationen zu geben. Kleinfahrzeuge dürfen bei beschränkten Sichtverhältnissen nur fahren, wenn sie auch ihre Sprechfunktanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff oder auf einem von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Kanal auf Empfang geschaltet haben.
3. Beim Anhalten bei beschränkten Sichtverhältnissen ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.
4. Fahrzeuge, die die Fahrt fortsetzen, müssen sich beim Begegnen so weit rechts halten, wie es für eine Vorbeifahrt an Backbord erforderlich ist. § 6.04 Nr. 4, 5 und 6 und § 6.05 in Bezug auf eine Folge sehr kurzer Töne, gelten nicht bei beschränkten Sichtverhältnissen. Jedoch kann die zuständige Behörde das Begegnen Steuerbord zu Steuerbord gestatten, wenn es die nautischen Bedingungen von bestimmten Wasserstraßen verlangen.
5. Schleppverbände müssen unverzüglich den nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz aufsuchen, wenn eine Verständigung durch Sichtzeichen zwischen den Anhängen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb nicht mehr möglich ist. Schleppverbände in der Talfahrt dürfen die Fahrt mit Radar nur bis zum nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz fortsetzen. Für solche Schleppverbände gelten die Bestimmungen von § 6.33.

§ 6.31 - Kommunikation beim Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder der durch die zuständigen Behörden bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen im Verkehrskreis Schiff-Schiff in Hörbereitschaft stehen. Sobald sie über Sprechfunk über die Annäherung anderer Fahrzeuge benachrichtigt werden oder sobald und so lange sie eins der nach § 6.32 Nr. 4 oder nach § 6.33 Buchstabe b) vorgeschriebenen Schallzeichen

eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position (Stromkilometer) bekannt geben.

2. Bei einem Schubverband gilt Nr. 1 nur für das Schubschiff. Bei Koppelverbänden gilt die Nr. 1 nur für eines der Fahrzeuge des Verbandes. Bei einem Schleppverband gilt die Nr. 1 für das Schleppschiff.
3. Dieser Paragraph gilt auch für Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahren sind und andere Fahrzeuge gefährden können.

§ 6.32 - Radarfahrt

1. In der Radarfahrt müssen sich eine Person, die für die zu befahrende Donautrecke ein von den zuständigen Behörden gefordertes und für die von ihm geführte Fahrzeugart erforderliches Schiffsführerzeugnis sowie ein Zeugnis nach § 4.06 Nr. 1 Buchstabe b) besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten. Ist das Steuerhaus mit einem Radar-Einmannsteuerstand ausgerüstet, genügt es, wenn die zweite Person erforderlichenfalls unverzüglich hinzugezogen werden kann.
2. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge bemerkt, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart (z.B. Schubverband, schnelles Schiff), seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seine Position (Stromkilometer) mitteilen und mit diesen Fahrzeugen die Begegnung vereinbaren.
3. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug bemerkt, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das noch keinen Sprechfunkkontakt hergestellt hat, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm ein noch nicht wahrzunehmendes Fahrzeug befinden könnte, muss das talfahrende Fahrzeug dieses Fahrzeug über Funk auf die Gefahrensituation aufmerksam machen und mit diesem die Begegnung vereinbaren.
4. Wenn der Sprechfunkkontakt mit den entgegenkommenden Fahrzeugen nicht aufgenommen werden kann, muss der Talfahrer
 - a) das Dreitonzeichen nach § 1.01, Teil c) Nr.6 geben; dieses Schallzeichen ist so oft, wie notwendig, zu wiederholen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge;
 - b) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, Bug zu Tal anhalten oder aufdrehen.

Ein Fahrzeug in der Bergfahrt muss, wenn es die Zeichen nach Buchstabe a) hört oder auf dem Radarbildschirm Echos von Fahrzeugen bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können:

- c) „einen langen Ton“ geben und dieses Schallzeichen so oft, wie notwendig, wiederholen;

- d) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.
5. Jedes Fahrzeug in Radarfahrt, das über Sprechfunk angerufen wird, muss über Sprechfunk antworten und seine Fahrzeugart (z.B. Schubverband, schnelles Schiff), seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seine Position (Stromkilometer) mitteilen. Es muss darauf hin mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Begegnung vereinbaren. Kleinfahrzeuge müssen jedoch nur die Seite angeben, nach der sie ausweichen.
6. Bei Verbänden gelten die Nr. 1 bis 5 für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

§ 6.33 - Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden

Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht in Radarfahrt befinden, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich den nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz anlaufen. Die folgenden Bestimmungen gelten während der Fahrt zu diesem Liege- oder Ankerplatz:

- a) Sie müssen so weit wie möglich am Rand des Fahrwassers fahren;
- b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug und jedes Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer eines Verbandes befindet, muss „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist mindestens einmal in der Minute zu wiederholen. Diese Fahrzeuge müssen einen Ausguck aufgestellt haben; bei Verbänden ist der Ausguck nur auf dem vordersten Fahrzeug des Verbandes erforderlich. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers des Fahrzeugs oder des Verbandes befinden oder über eine Sprechanlage mit ihm verbunden sein.
- c) Wenn ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug gerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten und seine Fahrzeugart (z.B. Schubverband, schnelles Schiff, Kleinfahrzeug), seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seine Position (Stromkilometer) mitteilen. Es muss auch darauf hinweisen, dass es sich nicht in Radarfahrt befindet und auf dem Weg zu einem Liegeplatz ist. Danach muss es mit dem anderen Fahrzeug die Begegnung vereinbaren.
- d) Sobald ein Fahrzeug ein Schallzeichen eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem keine Sprechfunkverbindung hergestellt werden konnte, muss es:
- wenn es sich in der Nähe des Ufers befindet, so nahe wie möglich an diesem Ufer bleiben und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt des anderen Fahrzeugs anhalten;
 - wenn es sich nicht in der Nähe eines Ufers befindet, insbesondere wenn es von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich frei machen.

G. BESONDERE REGELN

§ 6.34 - Besonderer Vorrang

1. Bei einer Begegnung mit oder Kreuzung des Kurses von:
 - a) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach § 3.34 führt;
 - b) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach § 3.35 führt,müssen andere Fahrzeuge ausweichen.
2. Bei einer Begegnung mit oder Kreuzung des Kurses von einem Fahrzeug nach Nr. 1 Buchstabe a) und einem Fahrzeug nach Nr. 1 Buchstabe b), muss das Letztere dem Ersteren ausweichen.
3. Fahrzeuge dürfen sich dem Heck eines Fahrzeugs, das die Zeichen nach § 3.37 führt, nicht näher als 1000 m nähern.

§ 6.35 - Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

1. Wasserskilaufen oder die Ausübung ähnlicher Aktivitäten ist nur bei Tag und klarer Sicht erlaubt. Die zuständigen Behörden können die Bereiche bezeichnen, in denen diese Aktivitäten erlaubt oder verboten sind.
2. Der Führer des ziehenden Fahrzeugs muss von einer Person begleitet sein, die für den Schleppvorgang und für die Beaufsichtigung der gezogenen Personen verantwortlich und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.
3. Wenn sie nicht in einem Fahrwasser fahren, das ausschließlich ihnen vorbehalten ist, müssen die ziehenden Fahrzeuge und die gezogenen Personen einen ausreichenden Abstand zu anderen Fahrzeugen, zum Ufer und zu Badenden einhalten.
4. Das Schleppseil darf nicht leer nachgezogen werden.

§ 6.36 - Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen

1. Das Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander ist verboten.
2. Das Aufstellen von Fischereigeräten in oder in der Nähe des Fahrwassers oder auf bezeichneten Liegeplätzen ist verboten.
3. Alle anderen Fahrzeuge dürfen nicht nahe hinter Fischereifahrzeugen vorbeifahren, die die Zeichen nach § 3.35 führen.

§ 6.37 - Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

1. Das Tauchen ohne ausdrückliche Genehmigung ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere:
 - a) auf der üblichen Fahrlinie von Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.16 führen;
 - b) vor und in Hafeneinfahrten;

- c) in der Nähe und im Bereich von Liegestellen;
 - d) in Bereichen, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind;
 - e) im Fahrwasser;
 - f) in Häfen.
2. Alle Fahrzeuge müssen einen ausreichenden Abstand zu Fahrzeugen halten, die die Zeichen nach § 3.36 führen.

KAPITEL 7 REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01 - Allgemeine Regeln für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass das Fahrwasser für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so ausreichend sicher verankert oder festgemacht werden, dass sie den Wasserstandsschwankungen folgen können, keine Gefahr darstellen und die übrige Schifffahrt nicht behindern. Dabei sind Strömung, Wind, Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

§ 7.02 - Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b) auf den von den zuständigen Behörden bekannt gegebenen Strecken;
 - c) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) in Fahrwasserengen im Sinne von § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
 - f) an Ein- und Ausfahrten von Nebenwasserstraßen und Häfen,
 - g) in der Fahrlinie von Fähren;
 - h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen und beim Ablegen benutzen;
 - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
 - k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben ist.

- l) in Schleusenvorhäfen, es sei denn, dies wird von den zuständigen Behörden gestattet.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind und unter den in den nachstehenden §§ 7.03 bis 7.06 festgelegten Bedingungen stillliegen.

§ 7.03 – Ankern und Verwendung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Die zuständige Behörde kann den Anwendungsbereich der Nr. 1 auf die Ankerpfähle erweitern.
4. Wenn dieser Paragraph auf die Verwendung von Ankerpfählen erweitert wird, können Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen auf Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nr. 1 Buchstabe a) und b) verboten ist, nur auf den Strecken Ankerpfähle verwenden, die durch das Tafelzeichen E.6.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 7.04 - Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Metalleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

§ 7.05 - Liegestellen

1. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
3. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, die durch zwei Entfernungen begrenzt wird, die ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben sind.
4. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.
5. Auf Liegestellen müssen Fahrzeuge, soweit keine anderen Bestimmungen gelten, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, und nebeneinander längs am Ufer stillliegen.
6. Zusätzlich zu den Uferzeichen kann eine Liegestelle durch folgende schwimmende Zeichen gekennzeichnet sein
 - an der rechten Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4a);
 - an der linken Seite des Fahrwassers durch Tonnen mit Licht (Anlage 8, Abb. 4b);

Diese schwimmenden Zeichen trennen das Fahrwasser von den Liegestellen.

§ 7.06 - Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Zeichen gilt und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

§ 7.07 - Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter

1. Zwischen Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden sind beim Stillliegen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 10 Meter, wenn eines von ihnen ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Nr. 1 führt;

- b) 50 Meter, wenn eines von ihnen zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 2 führt;
 - c) 100 Meter, wenn eines von ihnen drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nr. 1 Buchstabe a) gilt nicht
- a) für Fahrzeuge, Schub- und Koppelverbände, die die gleiche Bezeichnung führen;
 - b) Für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, aber ein Zulassungszeugnis nach 8.1.8 des ADN besitzen und den Sicherheitsanforderungen für Fahrzeuge nach § 3.14 Nr. 1 entsprechen.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.08 - Wache und Aufsicht

1. An Bord von Fahrzeugen und Verbänden, die im Fahrwasser stillliegen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
2. An Bord stillliegender bemannter Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 2.06 oder § 3.14 führen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Fahrzeuge ohne Besatzung, die die Bezeichnung nach § 3.14 führen, müssen in Hafenbecken und auf Liegeplätzen stillliegen, wo eine ständige Aufsicht sichergestellt ist.
3. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
4. Alle anderen stillliegenden Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen, sofern es die örtlichen Umstände erfordern oder die zuständigen Behörden dies vorschreiben, unter Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen.
5. Befindet sich kein Schiffsführer auf dem Fahrzeug, so ist für den Einsatz der Wache oder der Aufsicht der Betreiber oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Eigentümer zuständig.
6. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) verflüssigtes Erdgas (LNG) an Bord der Fahrzeuge nicht als Brennstoff verbraucht wird,
 - b) die technischen Daten des LNG-Systems der Fahrzeuge aus der Ferne abgelesen werden und
 - c) die Fahrzeuge von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden.

KAPITEL 8 SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN

§ 8.01 - Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Stoffe verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal auf den Fahrzeugen ausgelöst werden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1, 2 oder 3 führen, wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Stoffe für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen. Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten ununterbrochenen Wiederholung eines langen und eines kurzen Tones.

Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,
 - a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
 - b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
4. An Bord von den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) alle Außenfenster und -öffnungen sind zu schließen,
 - b) alle nicht geschützten Feuer und offenen Lichter sind zu löschen,
 - c) das Rauchen ist einzustellen,
 - d) die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen,
 - e) allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.

5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen. Gegebenenfalls hat die Besatzung, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nr. 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.

7. Die Maßnahmen nach den Nr. 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss dies der nächsten zuständigen Behörde unter Nutzung aller Möglichkeiten unverzüglich melden.

§ 8.02 - Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von folgenden Fahrzeugen und Verbänden müssen sich vor der Einfahrt in eine Strecke oder vor der Vorbeifahrt an einem Verkehrsposten, einer Verkehrszentrale oder vor der Durchfahrt einer Schleuse, die von den zuständigen Behörden gekennzeichnet sind, gegebenenfalls mit Hilfe des Zeichens B.11 (Anlage 7) auf dem vorgeschriebenen Sprechfunkkanal melden:
 - a) Fahrzeuge und Verbände, die gefährliche Güter nach den Bestimmungen des ADN befördern;
 - b) Fahrzeuge, die mehr als 20 Container befördern;
 - c) Fahrgastschiffe, ausgenommen Tagesausflugsschiffe;
 - d) Seeschiffe, ausgenommen Vergnügungsfahrzeuge;
 - e) Sondertransporte nach § 1.21;
 - f) andere Fahrzeuge und Verbände, wenn von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

2. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden nach Nr. 1 müssen folgende Angaben mitteilen:
 - a) Fahrzeugart;
 - b) Schiffsname;
 - c) Position (Stromkilometer), Fahrtrichtung;
 - d) Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer; bei Seeschiffen: IMO-Nummer;
 - e) Tragfähigkeit; bei Seeschiffen: Bruttotonnage
 - f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
 - g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
 - h) Tiefgang (nur auf besondere Anforderung);
 - i) Fahrtroute;
 - j) Beladehafen;
 - k) Entladehafen;
 - l) Art und Menge der Ladung (für gefährliche Güter: bei Beförderung mit Trockengüterschiffen nach Nr. 5.4.1.1.1 a), b), c), d) und f) und 5.4.1.2.1 a) des ADN; bei Beförderung mit Tankschiffen nach Nr. 5.4.1.1.2 a), b), c) d) und e) des ADN;
 - m) vorgeschriebene Bezeichnung für die Beförderung der gefährlichen Güter;
 - n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.
 - o) Anzahl der Container.

3. Die unter Nr. 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c) und h) können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder, wenn es möglich ist, auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wann er mit seinem Fahrzeug oder Verband in den meldepflichtigen Bereich einfährt und diesen wieder verlässt.

4. Unterbricht ein Fahrzeug oder ein Verband in einer meldepflichtigen Strecke die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nr. 2 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Diese Angaben sind vertraulich und dürfen von der zuständigen Behörde nicht an Dritte übermittelt werden, ausgenommen an die nächsten zuständigen Behörden in Fahrtrichtung des Fahrzeugs. Bei Havariefällen ist die zuständige Behörde jedoch ermächtigt, den Nothilfediensten die zur Durchführung der Hilfs- und Rettungsarbeiten erforderlichen Angaben zu geben.

§ 8.03 - Sicherheit an Bord von Fahrzeugen,
die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

1. Vor Beginn des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG) muss der Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs sich davon vergewissern, dass
 - a) die vorgeschriebenen Mittel zur Brandbekämpfung jederzeit betriebsbereit sind und
 - b) die vorgeschriebenen Mittel zur Evakuierung der an Bord des zu bebunkernden Fahrzeugs befindlichen Personen zwischen dem Fahrzeug und dem Kai angebracht sind.
2. Während des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG) müssen alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie geschlossen sein.

Dies gilt nicht für:

- a) Ansaugöffnungen von Motoren in Betrieb;
- b) Lüftungsöffnungen von Maschinenräumen, wenn die Motoren in Betrieb sind;
- c) Lüftungsöffnungen für Räume mit einer Überdruckanlage und
- d) Lüftungsöffnungen einer Klimaanlage, wenn diese Öffnungen mit einer Gasspüranlage versehen sind.

Zugänge und Öffnungen dürfen nur soweit notwendig für kurze Zeit mit der Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.

3. Während des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass ein Rauchverbot an Bord und im Bunkerbereich eingehalten wird. Dieses Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte. Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind.
4. Nach der Bebunkerung mit verflüssigtem Erdgas (LNG) ist eine Lüftung aller von Deck aus zugänglichen Räume erforderlich.

KAPITEL 9

(ohne Inhalt)

KAPITEL 10

GEWÄSSERSCHUTZ UND ENTSORGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN

§ 10.01 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

1. Allgemeine Begriffe:

- a) „An Bord anfallende Abfälle“: Stoffe oder Gegenstände gemäß Buchstabe b) bis f), die deren Besitzer entsorgt oder plant zu entsorgen oder verpflichtet ist zu entsorgen;
- b) „Schiffsbetriebsabfall“: Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung an Bord des Fahrzeugs entstehen; dazu gehören die öl- oder fetthaltigen Abfälle und die sonstigen Schiffsbetriebsabfälle;
- c) „Öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall“: Altöl, Bilgenwasser und andere öl- und fetthaltige Abfälle wie Altfett, Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter) und Verpackungen von solchen Abfällen;
- d) „Altöl“: Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl;
- e) „Bilgenwasser“: Ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Laderaum- und Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen, Doppelhüllenräumen und Wallgängen;
- f) „Altfett“: Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett;
- g) „Sonstiger Schiffsbetriebsabfall“: Häusliches Abwasser, Haushaltsabfall, Klärschlamm, Slops und anderer Sonderabfall gemäß Nr. 2;
- h) „Abfall aus dem Ladungsbereich“: Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; Restladung und Umschlagsrückstände gemäß i) und j) fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;
- i) „Restladung“: die flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen vor dem Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger im Laderaum verbleibt;
- j) „Umschlagsrückstände“: Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Fahrzeug gelangt;
- k) „Annahmestelle“: ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von an Bord anfallenden Abfällen zugelassen sind.

2. Sonstige Begriffe:

- a) „Hausmüll“: An Bord anfallende organische und anorganische Haushaltsabfälle und Speisereste, jedoch ohne Anteile der anderen in diesem Paragraphen definierten Schiffsbetriebsabfälle;
- b) „Klärschlamm“: Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen;
- c) „Slops“: Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm;
- d) „Sonstiger Sonderabfall“: Schiffsbetriebsabfall außer dem öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall und den unter Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen.

§ 10.02 - Pflicht zur Beachtung regionaler Vorschriften

Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels sind auch die auf der betreffenden Wasserstraße geltenden Vorschriften über Gewässerschutz und Abfallentsorgung, wie z.B. die einschlägigen Empfehlungen der DK zu beachten.

§ 10.03 - Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des erzeugten Abfalls an Bord so gering wie möglich zu halten und soweit wie möglich jedes Vermischen der verschiedenen Arten von Abfällen zu vermeiden.

§ 10.04 - Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, Altöl oder Altfett aus dem Schiffsbetrieb, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder sonstigen Sonderabfall sowie Ladungsteile und Abfall aus dem Ladungsbereich in die Donau einzubringen oder einzuleiten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur gemäß den auf der betreffenden Wasserstraße geltenden Bestimmungen über Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsbetriebsabfällen zugelassen.
3. Unbeschadet der auf der betreffenden Wasserstraße geltenden Bestimmungen über Gewässerschutz und der „Empfehlungen der Donaukommission zur Organisierung der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschiffahrt“ hat der Schiffsführer bei drohendem oder unbeabsichtigt erfolgtem Einleiten oder Einbringen von Abfällen nach Nr. 1 dies unverzüglich den nächsten zuständigen Behörden und nach Möglichkeit den Fahrzeugen, die sich in der Nähe des Ortes des Einleitens oder Einbringens befinden, unter möglichst genauer Angabe der Art und Menge sowie des Ortes des Einleitens oder Einbringens und der getroffenen Maßnahmen zu melden.

§ 10.05 - Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in § 10.04 Nr. 1 genannten Abfälle mit Ausnahme der Ladungsteile und der Abfälle aus dem Ladungsbereich separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass ein Auslaufen des Inhalts rechtzeitig erkannt und leicht verhindert werden kann.
2. Es ist verboten,
 - a) an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden;
 - b) an Bord Abfälle zu verbrennen, sofern das Verbrennen nicht in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Anlage erfolgt;
 - c) öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.

§ 10.06 - Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

1. Jedes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss ein gültiges, von der zuständigen Behörde gemäß dem Muster der Anlage 9 ausgestelltes Ölkontrollbuch führen. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt bleiben. Ausnahmen sind nur gemäß den auf der betreffenden Wasserstraße geltenden Bestimmungen über Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen zugelassen.
2. Die öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle, Slops und sonstigen Sonderabfälle sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.
3. Jedes Fahrzeug, das andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis über die Abgabe von Abfällen erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Ölkontrollbuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73).
4. Hausmüll und Klärschlamm sind an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

§ 10.07 - Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Beim Bunkern müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Bunkerschiffe, Bunkerstellen oder von den zuständigen Behörden hierfür bestimmte Tankwagen nutzen.
2. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass

- a) das zu bebunkernde Fahrzeug so festgemacht ist, dass die Rohre und Schläuche während des gesamten Bunkervorgangs nicht unter Spannung stehen;
 - b) die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt;
 - c) bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind,
 - d) der Bunkervorgang überwacht und
 - e) Brennstofftanks durch geeignete technische Einrichtungen an Bord, die im Schiffszeugnis unter Nr. 52 einzutragen sind, gegen einen Austritt von Brennstoff während des Bunkers gesichert sind. Wird von Bunkerstellen, die durch eigene technische Einrichtungen einen Austritt von Brennstoff an Bord während des Bunkerns verhindern, Brennstoff übernommen, entfällt die Ausrüstungspflicht mit diesen Einrichtungen.
3. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortliche Person der Bunkerstelle, des Bunkerschiffs oder des Tankwagens und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs eine Prüfliste (in zwei Exemplaren) ausgefüllt und unterzeichnet sowie folgendes festgelegt haben:
- a) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des automatischen Abschaltsystems (wenn es eines gibt);
 - b) eine sichere und direkte Kommunikationsmöglichkeit,
 - c) die zu bunkernde Menge je Tank und Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Tankentlüftungsprobleme,
 - d) die Reihenfolge der Tankbefüllung,
 - e) die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.

Ein Exemplar der Prüfliste ist in Anlage 11 aufgeführt.

4. Der Schiffsführer und die für den Bunkervorgang verantwortliche Person der Bunkerstelle, des Bunkerschiffs oder des Tankwagens dürfen mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nr. 3 dieses Artikels erfolgt sind.
5. Die für den Bunkervorgang verantwortliche Person der Bunkerstelle, des Bunkerschiffs oder des Tankwagens muss das Bunkern sofort unterbrechen, wenn die Aufsicht an Bord des zu bebunkerns Fahrzeuges den Bunkerpunkt verlassen hat oder wenn die sichere, direkte Kommunikation nicht mehr gewährleistet ist.
6. Die Prüfliste ist mindestens sechs Monate von dem bebunkerten Fahrzeug sowie der Bunkerstelle, dem Bunkerschiff oder dem Tankwagen aufzubewahren. Die zuständige Behörde darf die Prüflisten durchsehen.

§ 10.8 - Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich

Wenn in den Vorschriften gemäß § 10.02 vorgesehen, muss jedes Fahrzeug über jede Entladung eine gültige Entladebescheinigung gemäß dem in den geltenden Bestimmungen über Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen der betreffenden Wasserstraße aufgeführten Muster an Bord mitführen. Wenn in diesen Bestimmungen nicht anders geregelt, muss die Bescheinigung mindestens sechs Monate nach ihrer Ausstellung an Bord aufbewahrt werden.

§ 10.09 - Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

1. Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Es ist verboten zum Anstrich Antifoulingfarben zu verwenden, die folgende Stoffe oder deren Präparate enthalten:
 - a) Quecksilberverbindungen,
 - b) Arsenverbindungen,
 - c) als Biozide wirkende zinnorganische Verbindungen,
 - d) Hexachlorcyclohexan.

Als Übergangsmaßnahme kann der Schiffskörper bis zur vollständigen Entfernung und Ersatz der die oben angeführten Stoffe enthaltenden Antifoulingfarben mit einer Beschichtung versehen werden, die verhindert, dass die oben angeführten Stoffe aus den unter der Beschichtung liegenden Antifoulingfarben in das Gewässer gelangen.

§ 10.10 - Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)

1. Die in § 10.07 Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 Buchstabe a und e genannten Vorschriften gelten nicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG).
2. Das Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG) während der Fahrt, beim Umschlag von Gütern sowie beim Ein- und Aussteigen von Fahrgästen ist nicht gestattet.
3. Das Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG) darf nur an den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stellen erfolgen.
4. Im Bunkerbereich dürfen sich nur Besatzungsmitglieder des zu bebunkernenden Fahrzeugs, Mitarbeiter der Bunkerstelle oder Personen aufhalten, die über eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis verfügen.
5. Vor Beginn des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer des zu bebunkernenden Fahrzeugs zu vergewissern, dass
 - a) das zu bebunkernende Fahrzeug so festgemacht ist, dass Kabel, insbesondere die elektrischen Kabel, die Erdungskabel und die Schlauchleitungen nicht aufgrund

von Zug verformt werden und die Fahrzeuge bei Gefahr rasch losgemacht werden können,

- b) erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Während des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass
- a) alle Maßnahmen getroffen sind, um das Austreten von verflüssigtem Erdgas (LNG) aus einer Leckage zu verhindern;
 - b) Druck und Temperatur des Brennstofftanks für verflüssigtes Erdgas (LNG) im normalen Betriebszustand bleiben;
 - c) der Füllstand des Brennstofftanks für verflüssigtes Erdgas (LNG) zwischen den zulässigen Niveaus bleibt;
 - d) Maßnahmen getroffen sind, um das zu bebunkernde Fahrzeug von der Bunkerstelle nach der in der Betriebsanleitung vorgesehenen Methode zu erten.
7. Während des Bunkerns von verflüssigtem Erdgas (LNG)
- a) muss das zu bebunkernde Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 eine für andere Fahrzeuge sichtbare Tafel führen, die darauf hinweist, dass das Stillliegen in weniger als 10 m Entfernung gemäß § 3.33 verboten ist. Die Seitenlänge des Quadrats dieser Tafel muss mindestens 60 cm betragen;
 - b) muss das zu bebunkernde Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 an einer für andere Fahrzeuge sichtbaren Stelle die Tafel A.9 führen, die darauf hinweist, dass Wellenschlag zu vermeiden ist (Anlage 7). Die Abmessung der längsten Seite muss mindestens 60 cm betragen;
 - c) müssen bei Nacht die Tafeln so beleuchtet sein, dass sie auf beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
8. Nach dem Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG) ist Folgendes erforderlich:
- a) Vollständige Entleerung der Rohrleitungen für das Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG) bis zum Brennstofftank;
 - b) Schließen der Ventile, Trennen der Schlauchleitungen und der Verbindung zwischen Fahrzeug und Bunkerstelle für verflüssigtes Erdgas (LNG);
 - c) Meldung an die zuständige Behörde, dass das Bunkern abgeschlossen ist.

ANLAGEN 1 – 11
ZU DEN
GRUNDSÄTZLICHEN BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU

**UNTERSCHIEDSBUCHSTABEN ODER -BUCHSTABENGRUPPEN DES LANDES,
IN WELCHEM DER HEIMAT- ODER REGISTERORT DER FAHRZEUGE LIEGT**

Belgien	B
Bosnien und Herzegowina	BIH
Bulgarien	BG
Deutschland	D
Finnland	FI
Frankreich	F
Italien	I
Kroatien	HR
Litauen	LT
Luxemburg	L
Malta	MLT
Republik Moldau	MD
Niederlande	N
Norwegen	NO
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Russische Föderation	RUS
Schweden	SE
Schweiz	CH
Serbien	SRB
Slowakei	SK
Slowenien	SLO
Tschechische Republik	CZ
Ukraine	UA
Ungarn	HU
Weißrussland	BY

TIEFGANGSANZEIGER AN BINNENSCHIFFEN

1. Die Tiefgangsanzeiger müssen mindestens in Dezimeter unterteilt sein, von der Leerebene bis zur Ebene der größten Einsenkung und die Form gut sichtbarer Streifen haben, die in zwei abwechselnden Farben gemalt sind.

Die Teilung muss durch Zahlen gekennzeichnet sein, die neben den Streifen in Abständen von höchstens 5 Dezimeter und am oberen Ende der Streifen angebracht sind; die Teilung muss durch Marken bezeichnet sein, die eingekörnt, eingemeißelt oder geschweißt worden sind.

2. Trägt das Fahrzeug Eichskalen, die den Bestimmungen der Nr. 1 entsprechen, können diese Eichskalen die Tiefgangsanzeiger ersetzen.

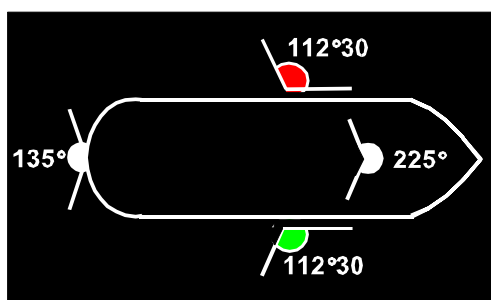
BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die in Kapitel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen.
- 1.2 Die Bilder dieser Anlage dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

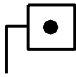

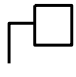


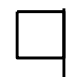






- ausschließlich die zusätzliche Bezeichnung oder,
- sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.

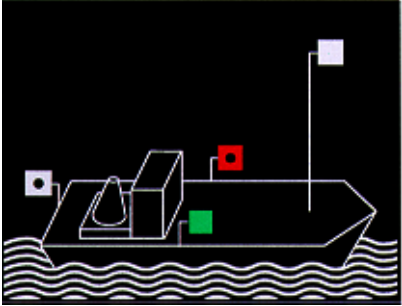
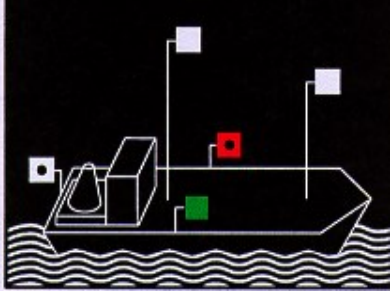
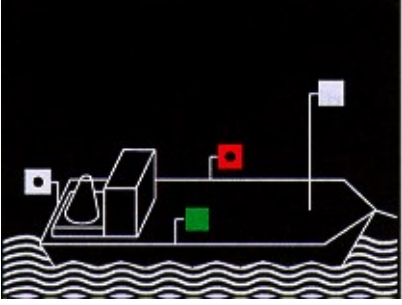
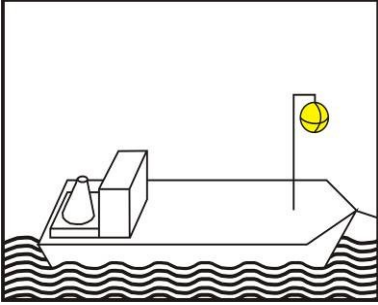


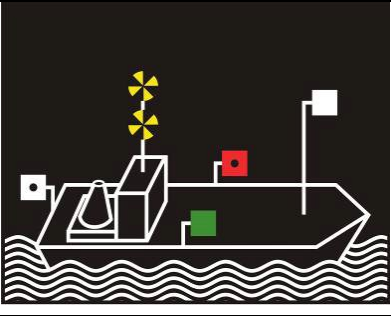
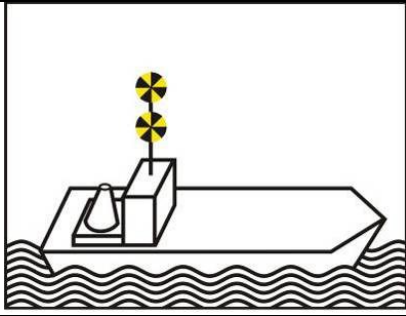
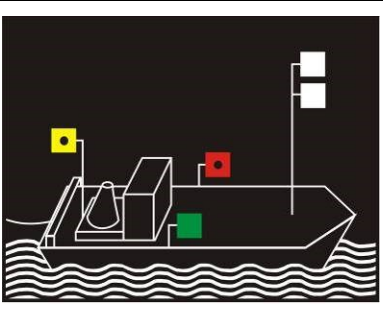
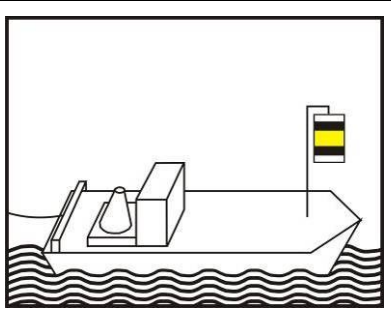
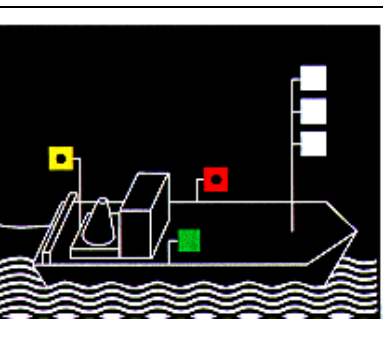
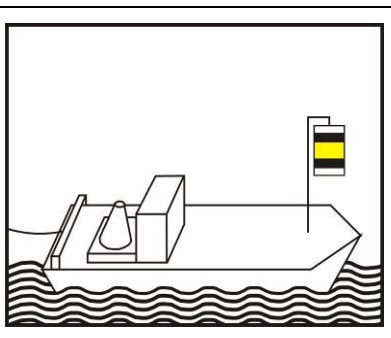
Lichter gemäß § 3.01: Der Horizontbogen, über den das Topplight, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

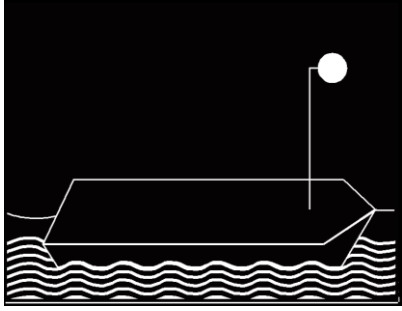
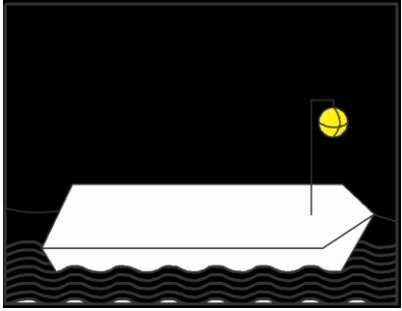
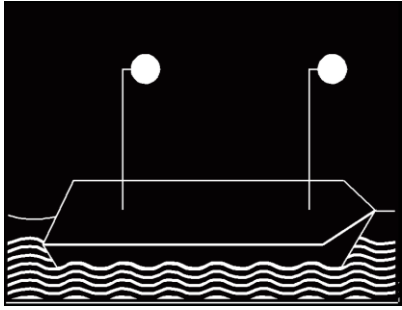
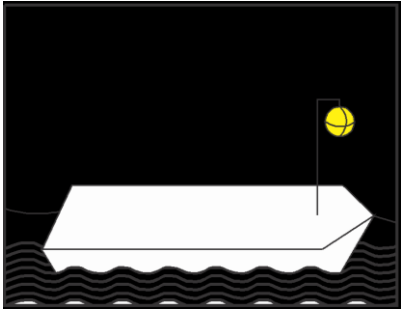
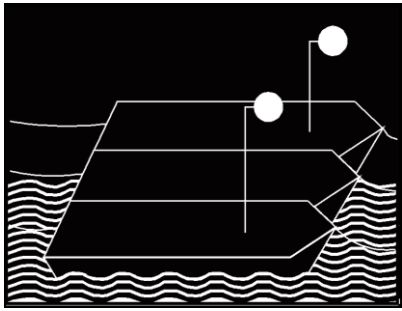
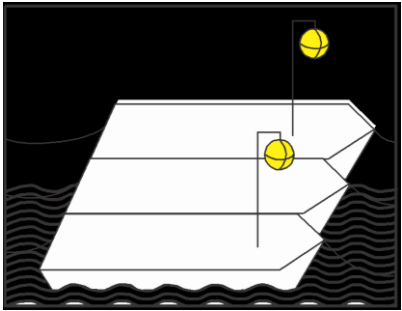
1.3 Erklärung der Symbole:

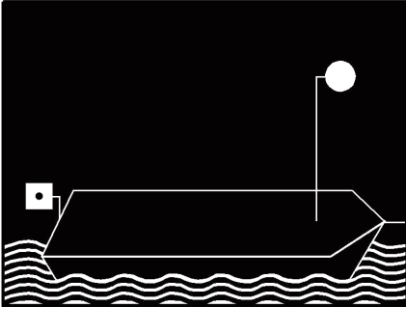
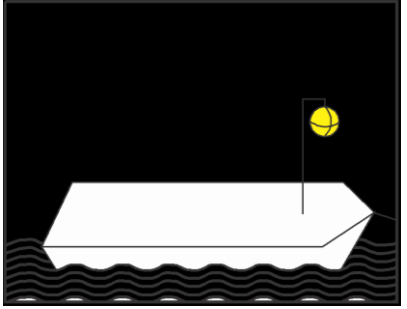
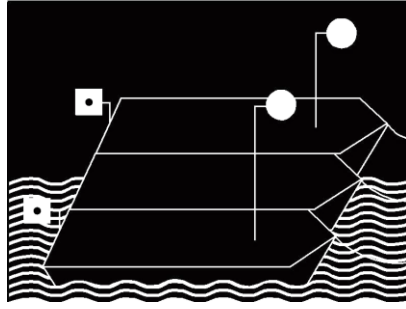
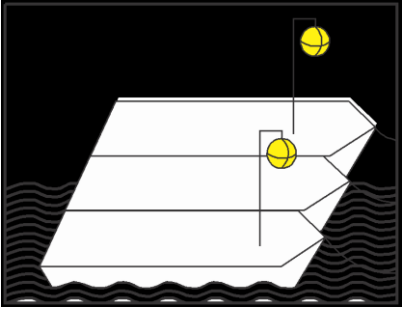
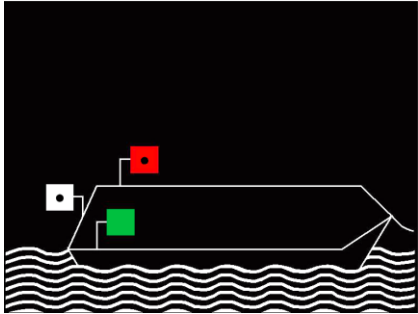
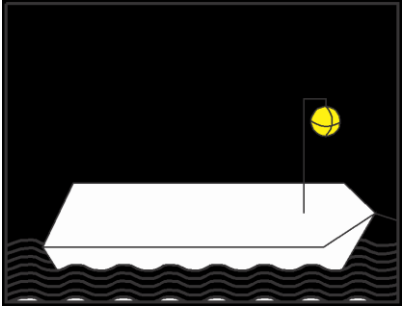
ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen.		a
von allen Seiten sichtbares Licht (ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt)		b
nur über einen beschränkten Horizontbogen sichtbares Licht		c
Funkellicht		d
nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht		e
Tafel oder Flagge (§ 3.03)		f
Wimpel (§ 3.03)		g
Ball (§ 3.04)		h
Zylinder (§ 3.04)		i
Kegel (§ 3.04)		j
Doppelkegel (§ 3.04)		k
Radarreflektor		l

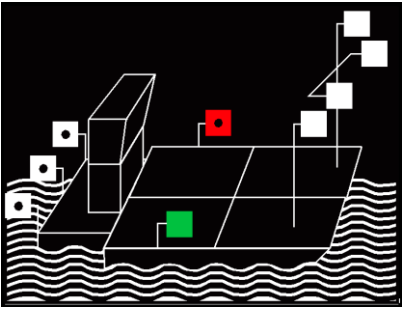
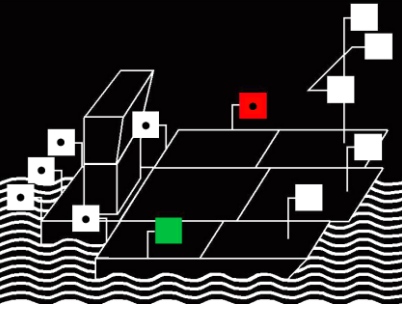
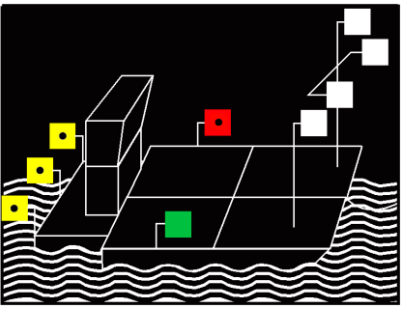
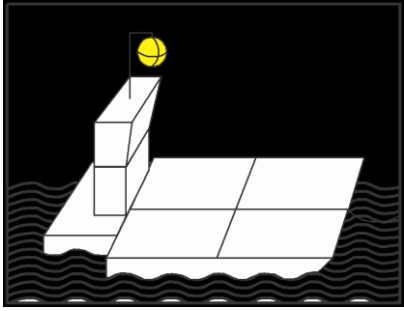
2. Bezeichnung während der Fahrt

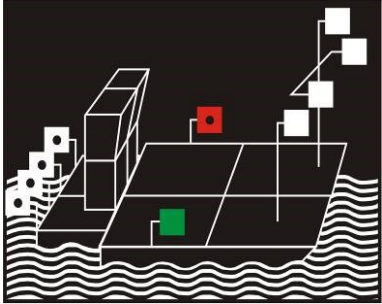
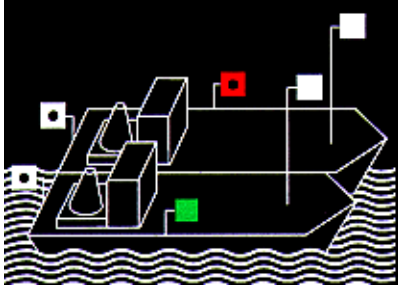
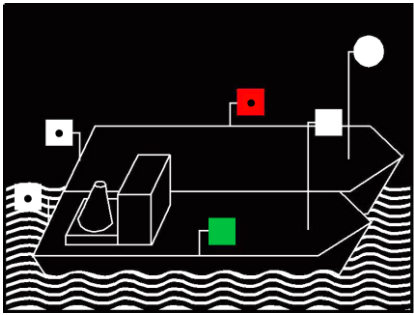
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	1	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.08 Nr. 1, Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb: ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht</p>		
	2	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.08 Nr. 2, Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m: ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff</p>		
	3	
<p>§ 3.08 Nr. 3, Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt: ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff</p>		
		ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist

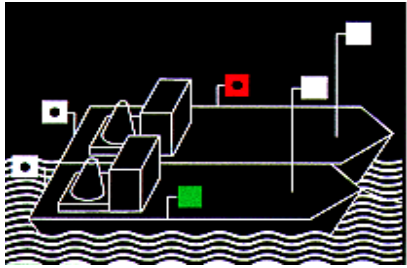
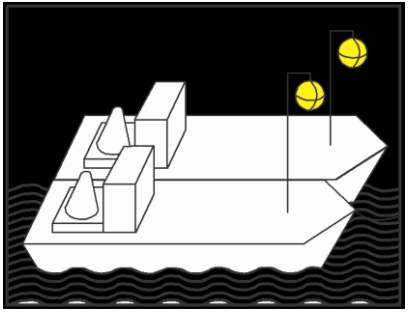
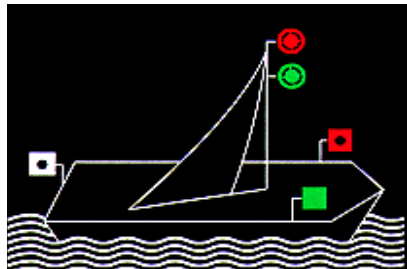

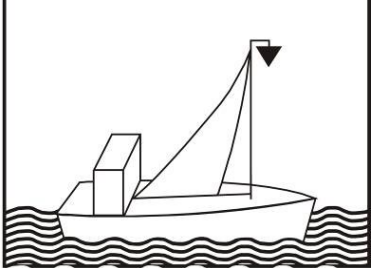
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	4	
<p>§ 3.08 Nr. 4, Einzeln fahrendes schnelles Schiff: außer den Lichtern nach § 3.08 Nr. 1 müssen schnelle Schiffe in Fahrt bei Tag und bei Nacht zwei von allen Seiten sichtbare starke schnelle gelbe Funkellichter (100 – 120 Lichterscheinungen je Minute) führen.</p>		
	5	
<p>§ 3.09 Nr. 1, Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder als Vorspann: zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts</p> <p style="margin-left: 400px;">ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders</p>		
	6	
<p>§ 3.09 Nr. 2, jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder jedes Fahrzeug des Vorspanns: drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt einem weißen Hecklicht</p> <p style="margin-left: 400px;">ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders</p>		


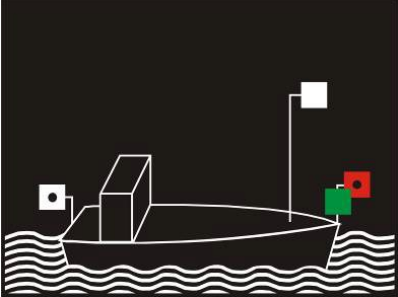
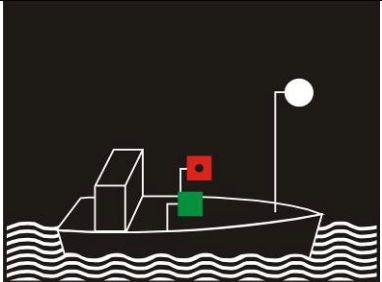
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	7	
<p>3.09 Nr. 3, geschleppte Fahrzeuge: ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist</p>		<p>ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist</p>
	8	
<p>§ 3.09 Nr. 3 Buchstabe a, Anhanglänge des Verbandes über 110 m: zwei Lichter, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff.</p>		<p>ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist</p>
	9	
<p>§ 3.09 Nr. 3 Buchstabe b, Anhanglänge des Verbandes mit mehr als 2 längsseits verbundenen Fahrzeugen: die Lichter oder die Bälle sind nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen</p>		

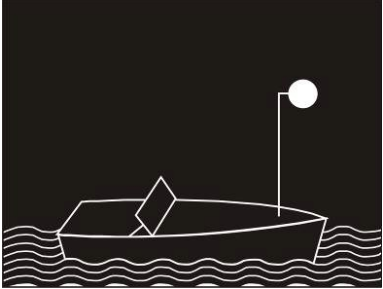


BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	10	
<p>§ 3.09 Nr. 4, geschlepptes Fahrzeug, das den letzten Anhang bildet: zusätzlich ein weißes Hecklicht</p>		
	11	
<p>§ 3.09 Nr. 4, mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes: zusätzlich zwei weiße Hecklichter, auf den äußeren Fahrzeugen des Verbandes</p>		
	12	
<p>§ 3.09 Nr. 5, geschleppte Seeschiffe, die direkt von See kommen oder Richtung See fahren: anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b</p>		



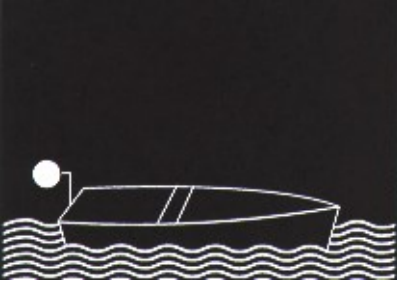
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	13	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.10 Nr. 1, Schubverbände drei Toplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, erforderlichenfalls weitere Toplichter, Seitenlichter, drei Hecklichter auf dem Schubschiff</p>		
	14	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.10 Nr. 1 Buchstabe c) ii, Schubverbände mit außer dem schiebenden Fahrzeug zwei oder mehr von hinten in ganzer Breite sichtbaren Fahrzeugen: zusätzlich ein Hecklicht auf den beiden äußeren Fahrzeugen</p>		
	15	
<p>§ 3.10 Nr. 2, geschleppte Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren: die drei Hecklichter können gelb statt weiß sein ein gelber Ball kann geführt werden</p>		

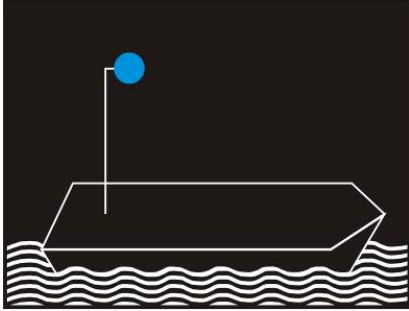
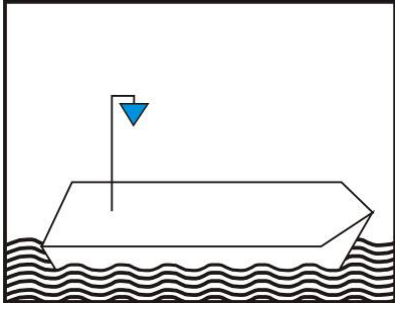
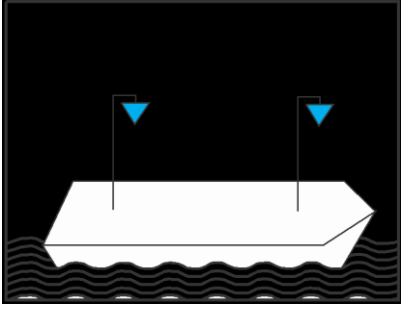
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	16	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.10 Nr. 3, Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen: 3 Hecklichter auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft stellt, ein Hecklicht auf dem anderen Schubschiff</p>		
	17	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.11 Nr. 1, Koppelverbände mit zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb: auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter</p>		
	18	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.11 Nr. 1, Koppelverbände mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb: auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter; auf dem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann das Topplicht durch ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt werden</p>		

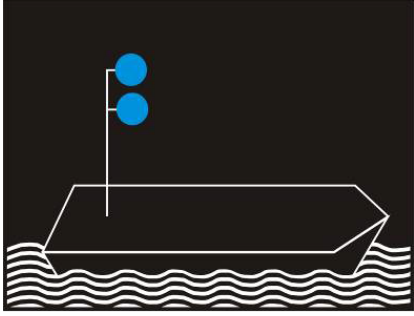
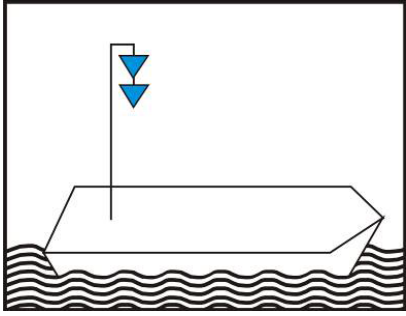
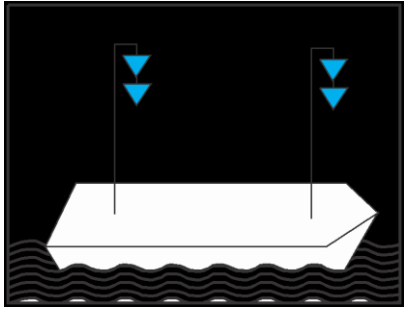
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	19	
<p>§ 3.11 Nr. 2, Koppelverbände, mit einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb als Vorspann: auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter</p>		<p>auf jedem Fahrzeug kann ein gelber Ball geführt werden</p>
	20	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.12 Nr. 1 und 2, Fahrzeuge unter Segel: Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen</p>		
	21	
<p>§ 3.12 Nr. 3, Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen: Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und ein Topplicht</p>		<p>einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten</p>

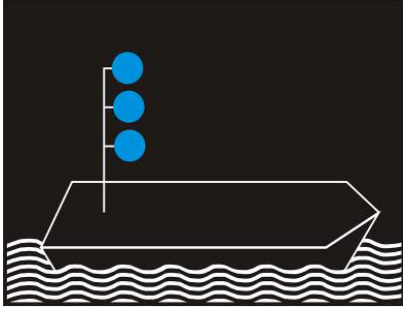
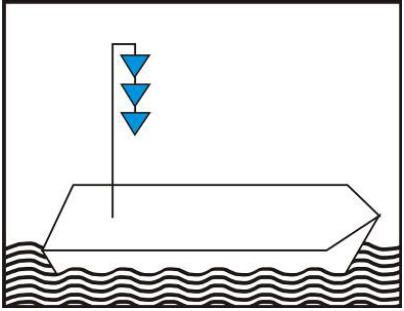
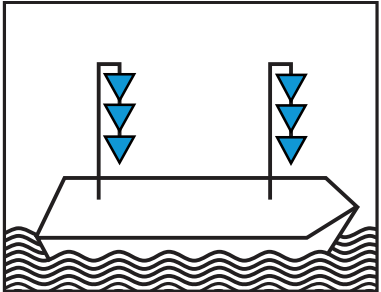
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	22	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb: ein helles statt einem starken Toplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht oder:</p>		
	23	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>ein helles statt eines starken Toplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht oder:</p>		
	24	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden</p>		

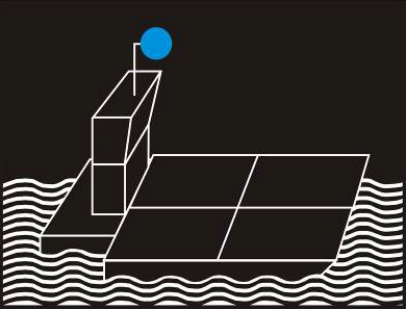
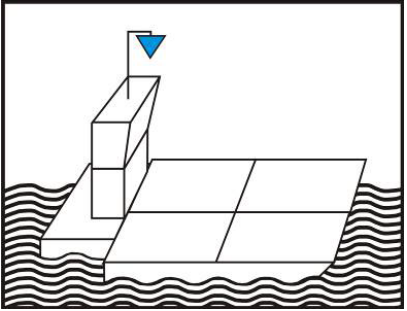
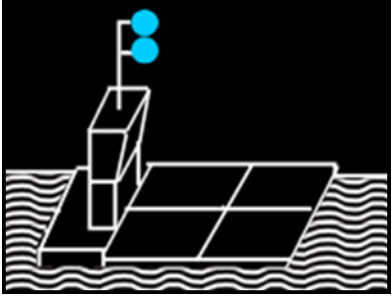
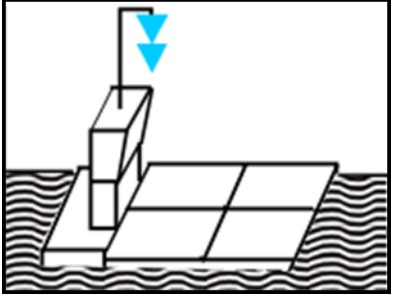
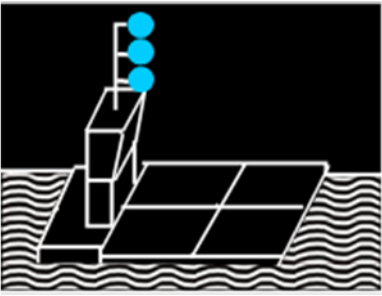
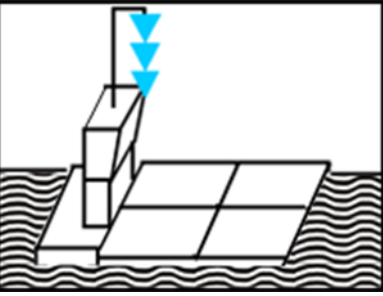
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	25	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 2, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht</p>		
	26	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 4, Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekuppelt mitgeführt werden: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht</p>		
	27	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 5, Kleinfahrzeuge unter Segel: Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht oder:</p>		

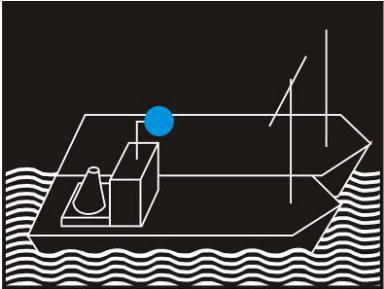
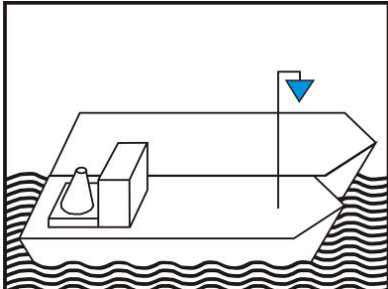
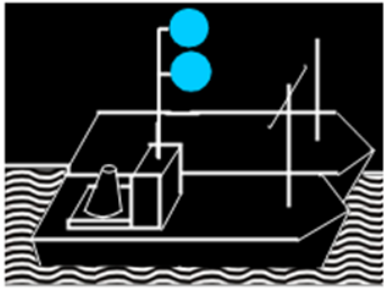
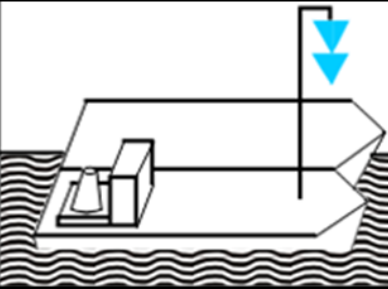
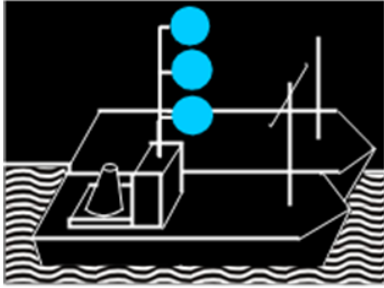
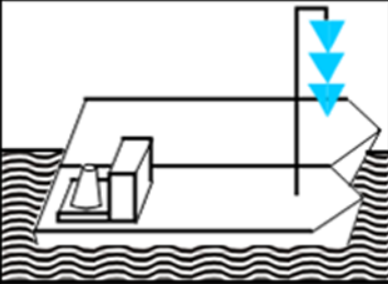
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	28	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes</p>		
	29	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 5, Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht</p>		
	30	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.13 Nr. 6, einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht</p>		

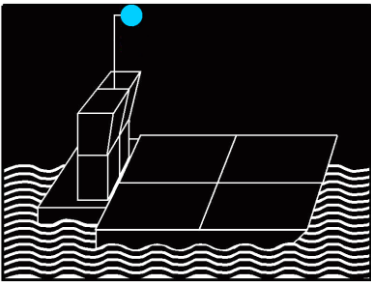
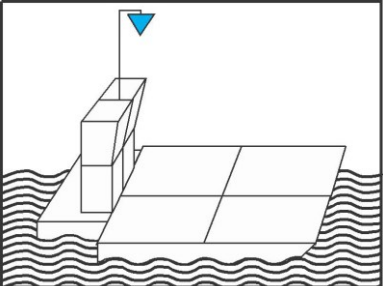
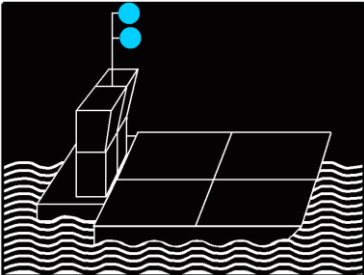
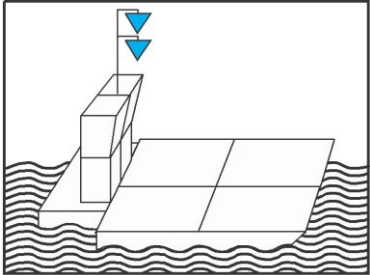
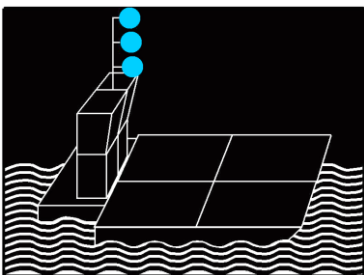
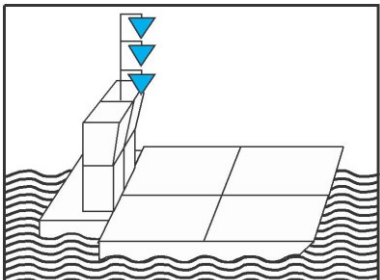
BEI NACHT	BILD	BEI TAG		
	31a			
	31b			
<p>§ 3.14 Nr.1, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p> </td> </tr> </table>			<p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p>	<p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p>
<p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p>	<p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p>			

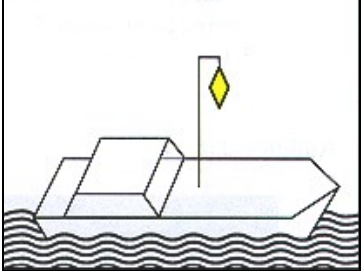
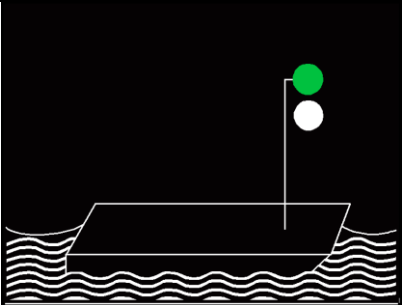
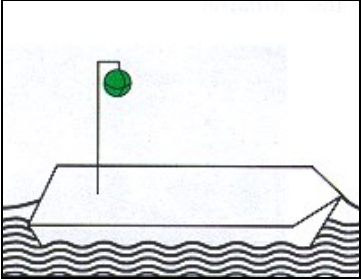
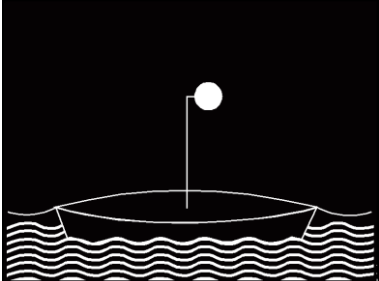
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	32a	
	32b	
<p>§ 3.14 Nr. 2, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p> <p>zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p>		

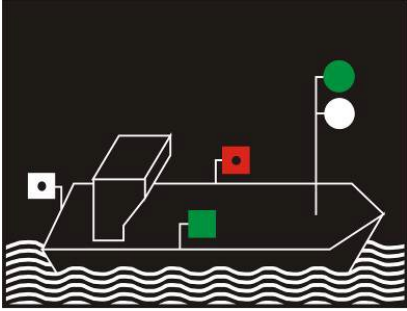
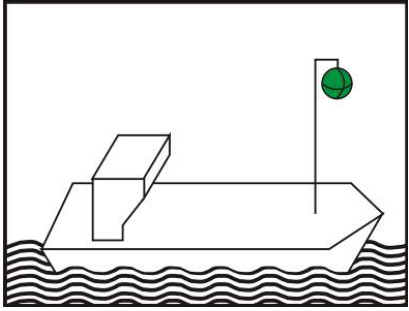
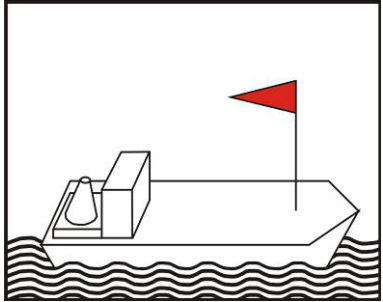
BEI NACHT	BILD	BEI TAG		
	33a			
	33b			
<p>§ 3.14 Nr. 3, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <table data-bbox="245 1032 1350 1104"> <tr> <td data-bbox="245 1032 858 1104">drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</td> <td data-bbox="858 1032 1350 1104">drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten</td> </tr> </table>			drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter	drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter	drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten			

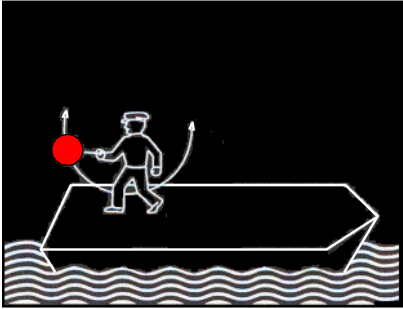
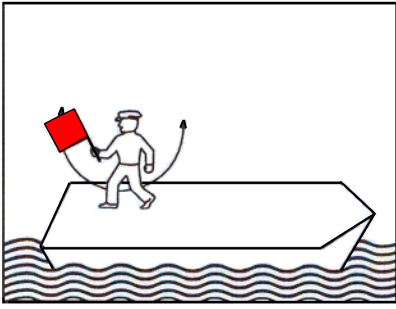
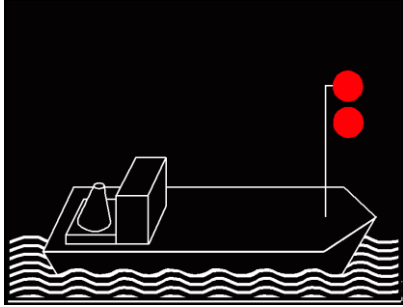
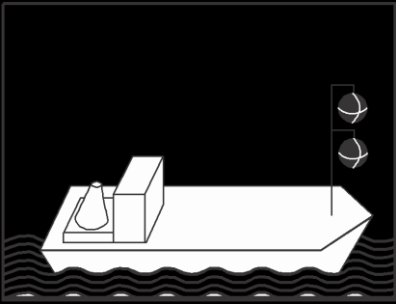
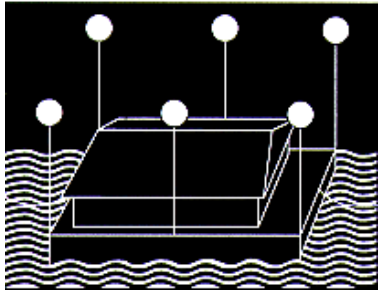
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	34a	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff</p> <p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff</p>		
	34b	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff</p> <p>zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff</p>		
	34c	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff</p> <p>drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	35a	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>		<p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>
	35b	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>		<p>zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>
	35c	
<p>§ 3.14 Nr. 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>		<p>drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>

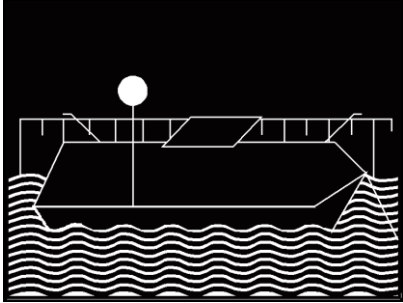
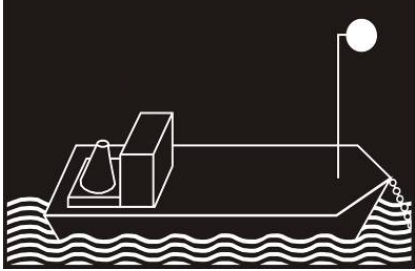
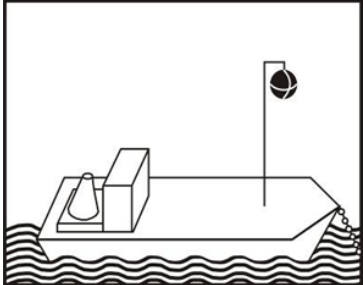
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	36a	
<p>§ 3.14 Nr. 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft stellt</p>		
	36b	
<p>§ 3.14 Nr. 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft stellt</p>		
	36c	
<p>§ 3.14 Nr. 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft</p>		

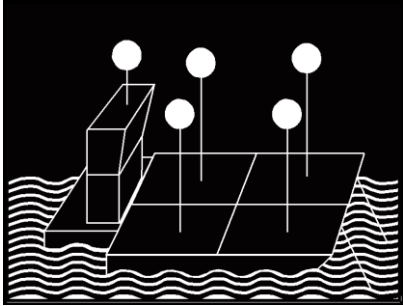
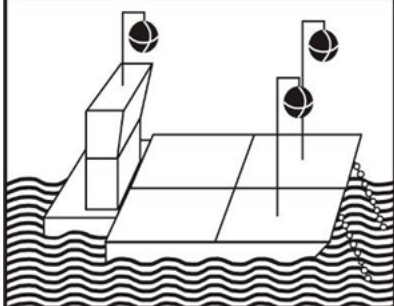
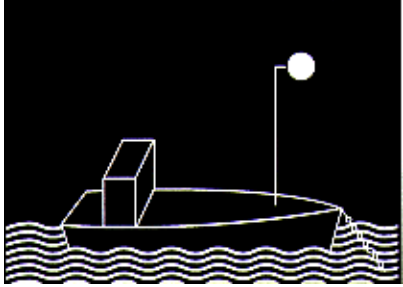
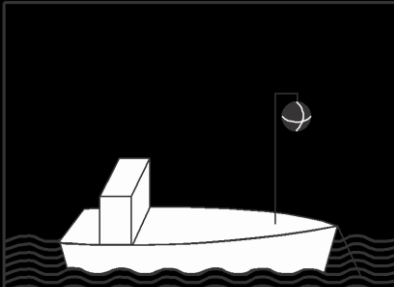
stellt	Hauptantriebskraft stellt	
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
keine zusätzliche Bezeichnung	37	
§ 3.15, Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, und deren Länge unter 20 m liegt: <p style="text-align: right;">ein gelber Doppelkegel</p>		
	38	
§ 3.16 Nr. 1, nicht frei fahrende Fähren: ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar <p style="text-align: right;">ein grüner Ball</p>		
	39	keine zusätzliche Bezeichnung
§ 3.16 Nr. 2, oberste Seilplatte oder Döpper bei Gierfähren am Längsseil: ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht		

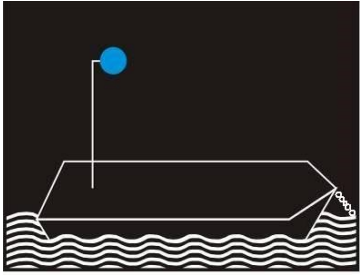
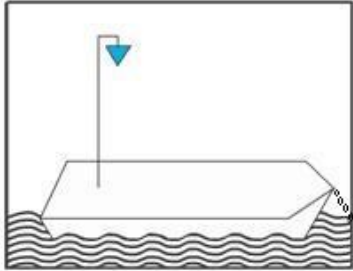
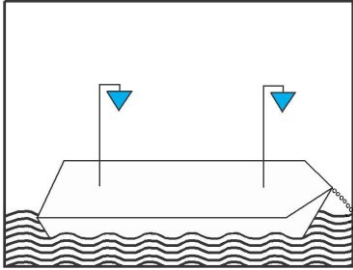
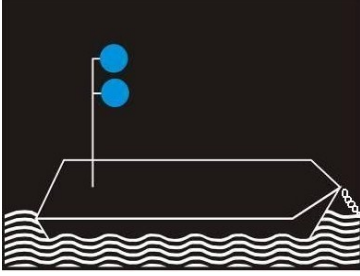
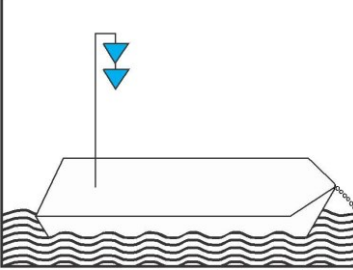
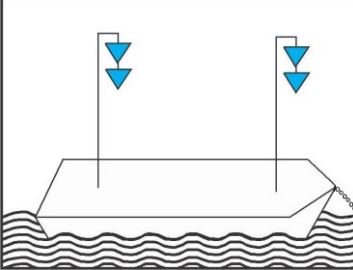
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	40	
<p>§ 3.16 Nr. 3, frei fahrende Fähren: ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht</p>		
ohne Inhalt	41	ohne Inhalt
keine zusätzliche Bezeichnung	42	
<p>§ 3.17, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge mit Vorrang: ein roter Wimpel</p>		

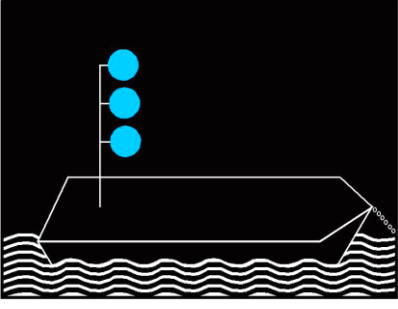
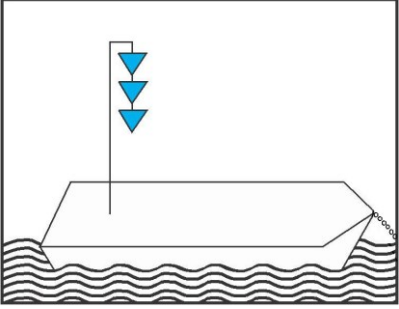
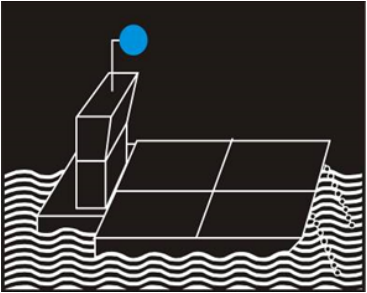
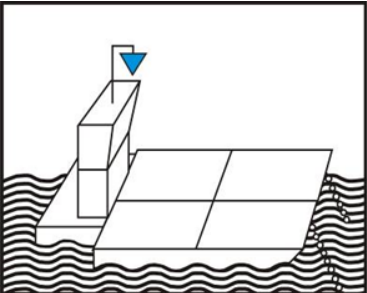
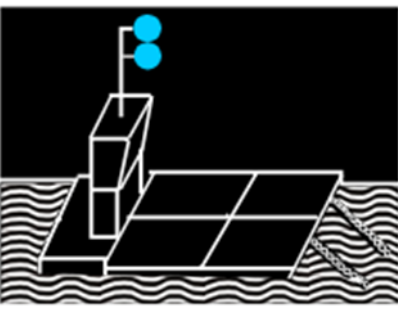
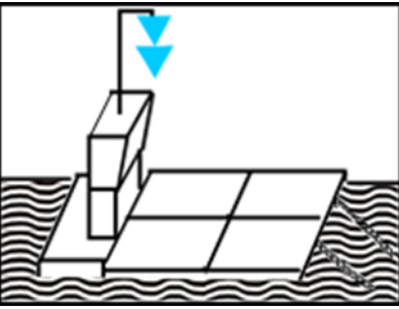
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	43a	
	43b	
<p>§ 3.18 Nr. 1, zusätzliche Bezeichnung für manövrierunfähige Fahrzeuge:</p> <p>ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein</p> <p>oder:</p> <p>zwei rote Lichter</p>		
<p>eine rote Flagge, die geschwenkt wird</p> <p>oder:</p> <p>zwei schwarze Bälle</p>		
	44	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.19, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt:</p> <p>eine ausreichende Anzahl weißer heller von allen Seiten sichtbarer Lichter</p>		

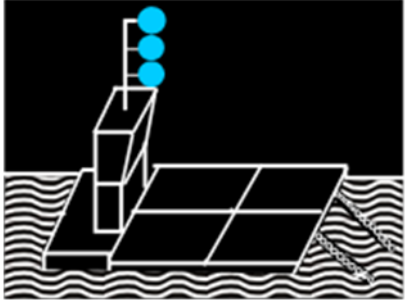
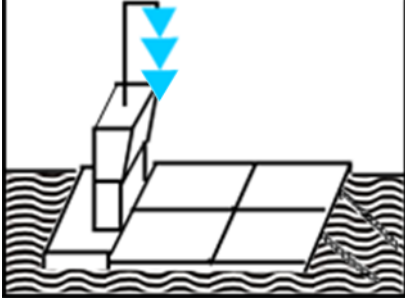
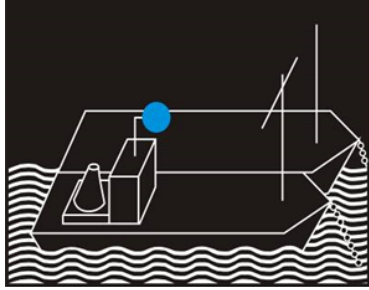
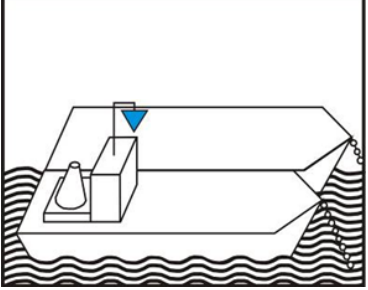
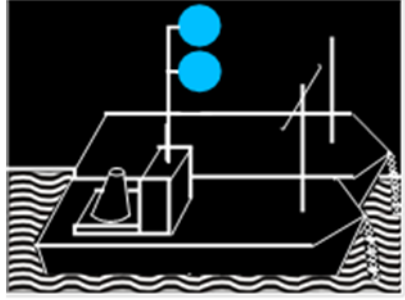
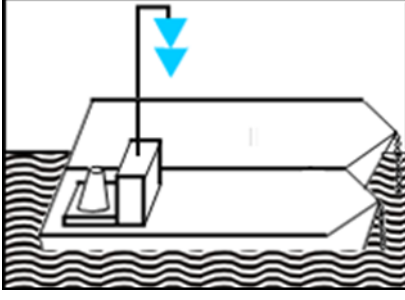
3. Bezeichnung beim Stillliegen

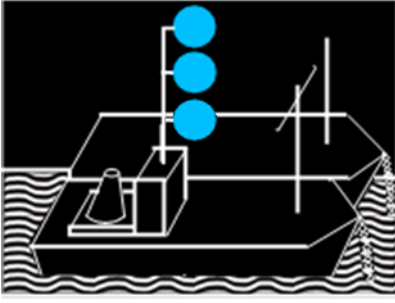
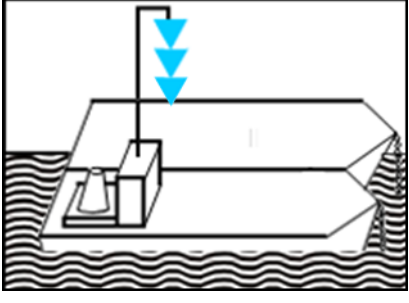
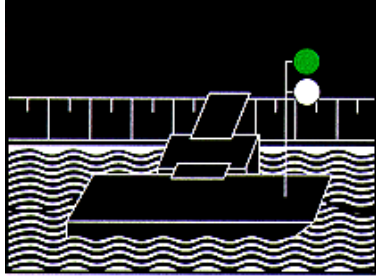
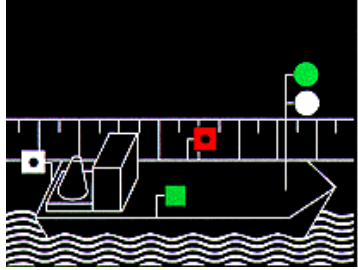
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	45	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.20 Nr. 1, stillliegende Fahrzeuge: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht auf der Fahrwasserseite</p>		
	46	
<p>§ 3.20 Nr. 1, einzelne oder an andere Fahrzeuge gekuppelte Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht oder zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter auf dem Vor- und Hinterschiff</p> <p>ein schwarzer Ball auf dem Vorschiff</p>		

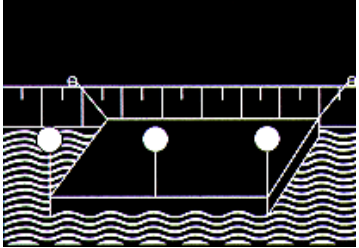
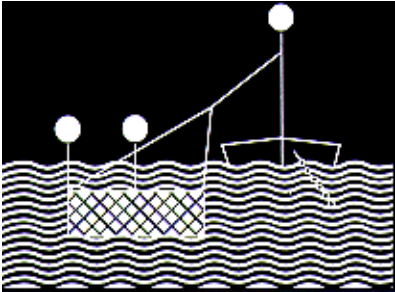
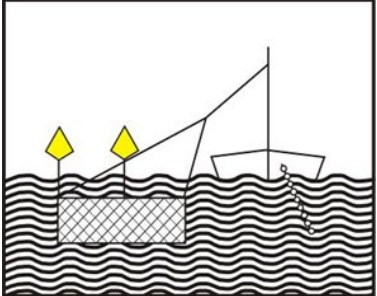
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	47	
<p>§ 3.20 Nr. 2, vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände: auf jedem Fahrzeug des Verbandes ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht. Die Gesamtanzahl der Lichter zur Bezeichnung der Leichter darf 4 nicht überschreiten, vorausgesetzt, dass die Umrisse des Verbandes klar gekennzeichnet sind</p>		
	48	
<p>§ 3.20 Nr. 3, vom Ufer entfernt stillliegende Kleinfahrzeuge: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht</p>		

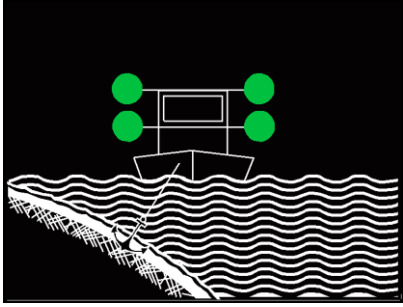
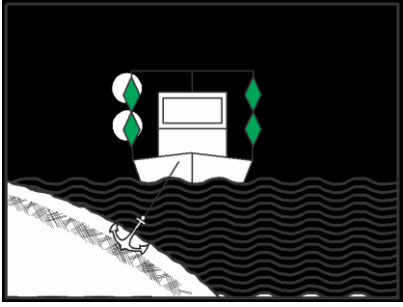
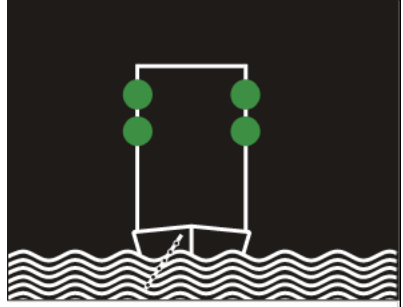
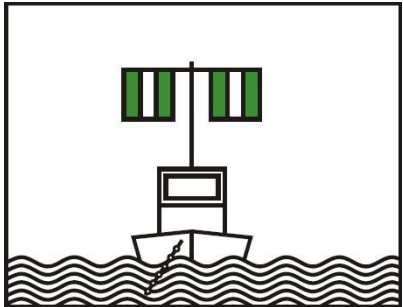
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	49a	
	49b	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p>		<p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p>
	49c	
	49d	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p>		<p>zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff</p>


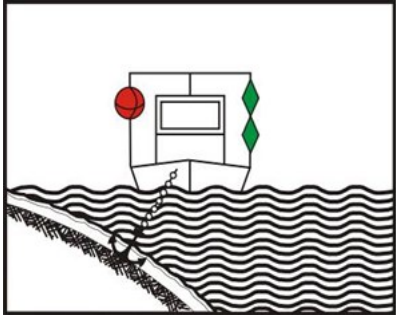
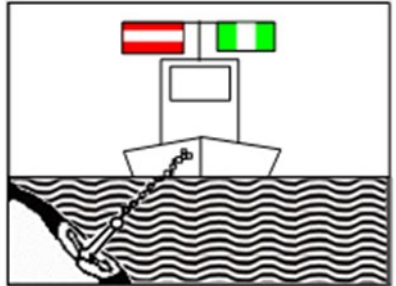
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	49e	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p> <p>drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten</p>		
	50a	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff</p> <p>ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff</p>		
	50b	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff</p> <p>zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff</p>		

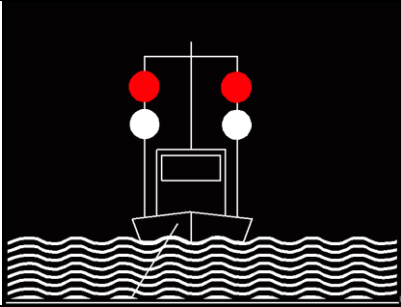
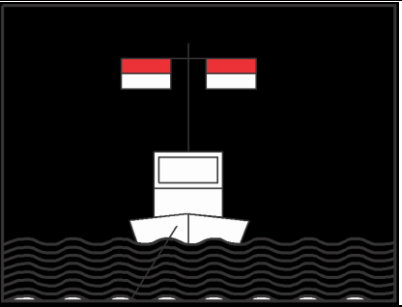
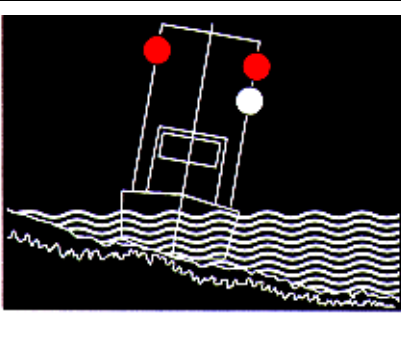
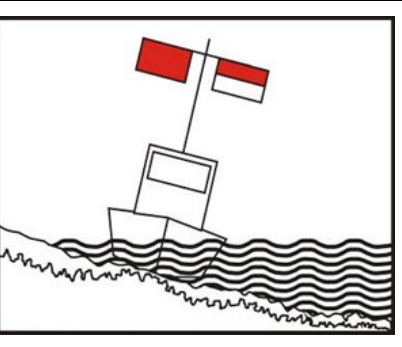
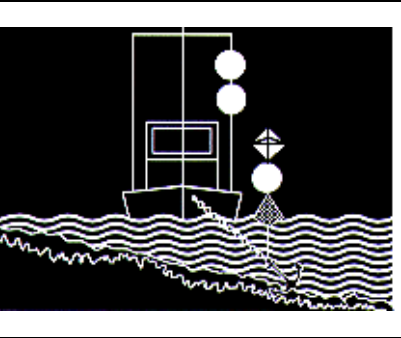
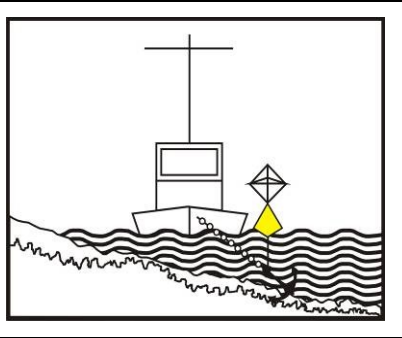
	50c	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p>		
	51a	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p>		
	51b	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:</p>		

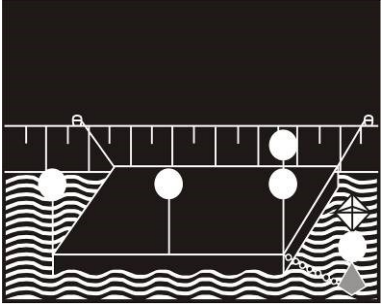
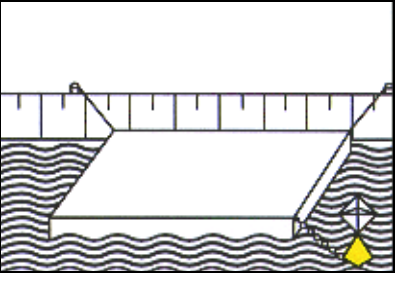

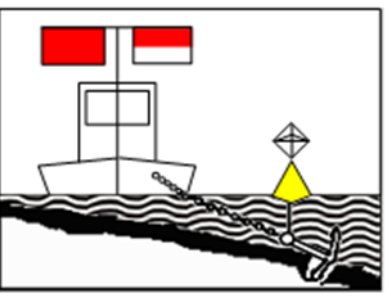
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	51c	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>		<p>drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt</p>
	52	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.22 Nr. 1, nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren: ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar</p>		
	53	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.22 Nr. 2, frei fahrende Fähren, die im Betrieb an ihrer Anlegestelle stillliegen: ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und Seitenlichter</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	54	keine zusätzliche Bezeichnung
<p>§ 3.23, stillliegende Schwimmkörper und schwimmende Anlagen: eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter</p>		
	55	
<p>§ 3.24, Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Behinderung der Schifffahrt darstellen: eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter</p> <p>eine ausreichende Anzahl gelber Döpper oder gelber Flaggen</p>		

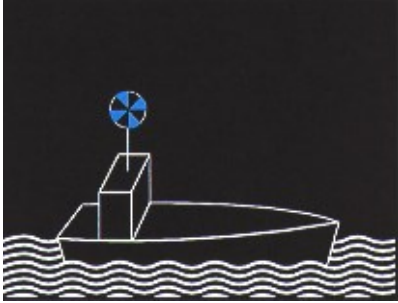
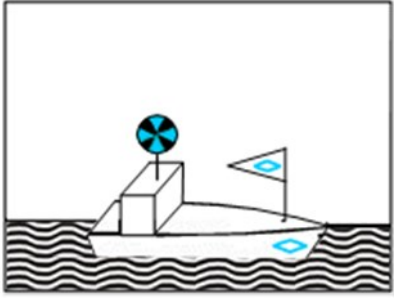
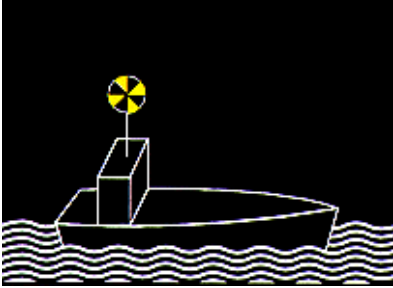
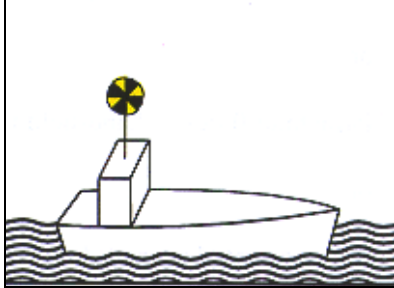
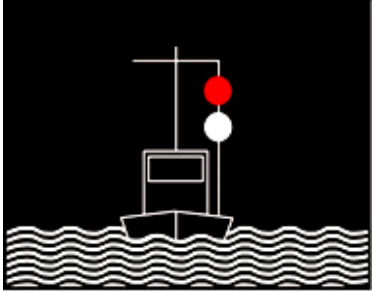
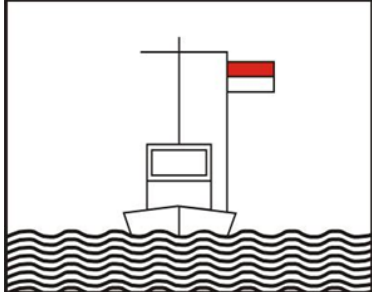
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	56a	
	56b	
<p>§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten:</p> <p>auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1,00 m übereinander</p> <p>auf beiden Seiten zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander</p> <p>oder:</p> <p>auf beiden Seiten das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7)</p>		





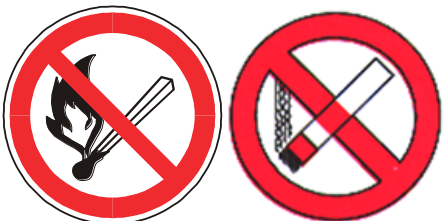
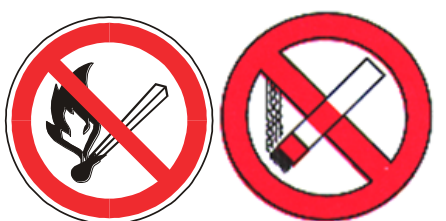
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	57a	
	57b	
<p>§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 Buchstabe a und b, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite:</p> <p>auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht</p> <p>auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball</p> <p>oder:</p> <p>auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7) und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7)</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	58	
	59	
<p>§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 4, schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge:</p> <p>auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar</p> <p>auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel</p>		
	60	
<p>§ 3.26, Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können:</p> <p>zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, eine Tonne mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht</p> <p>einen gelben Döpper mit Radarreflektor</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	61a	
<p>§ 3.26, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können: zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, eine Tonne mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht</p>		
	61b	
<p>§ 3.26 Nr. 3, Beispiel für die Bezeichnung von schwimmenden Geräten, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können: ein Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht</p>		



4. Besondere Zeichen

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	62	
<p>§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte</p>		
	63	
<p>§ 3.28, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen: ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht</p>		
	64	
<p>§ 3.29, Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag:</p> <p>ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar</p> <p>eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	65	
<p>§ 3.30, Notzeichen:</p> <p>eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird, oder</p> <p>ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird, oder</p> <p>eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand oder Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen oder</p> <p>ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus dem Morsezeichen ●●● — — — ●●● (SOS) oder</p> <p>ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem oder rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln oder</p> <p>langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme</p>		
	66	
<p>§ 3.31, Kein Zutritt für unbefugte Personen¹</p>		
	67	
<p>§ 3.32, Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden²</p>		

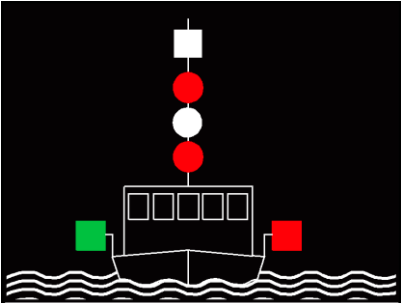
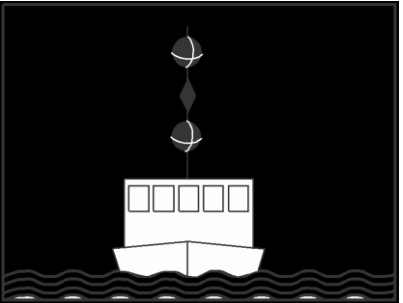
¹ Jeweils das erste Bild zeigt das neue Zeichen, das zweite das vorhandene Zeichen. In einer Übergangszeit können beide Zeichen verwendet werden.

² Jeweils das erste Bild zeigt das neue Zeichen, das zweite das vorhandene Zeichen. In einer Übergangszeit können beide Zeichen verwendet werden.

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	68	

§ 3.33, Verbot des Stillliegens nebeneinander;

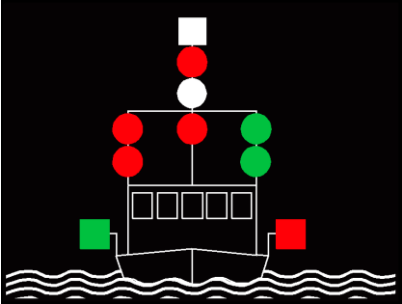
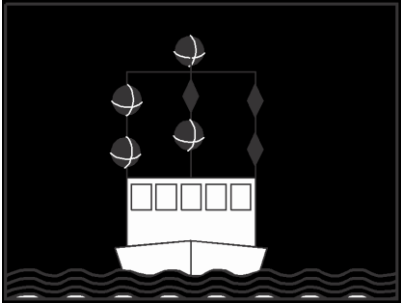
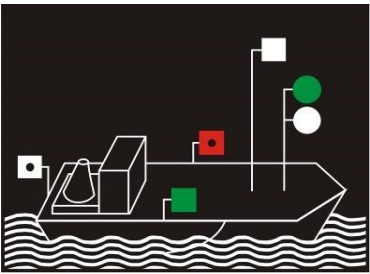
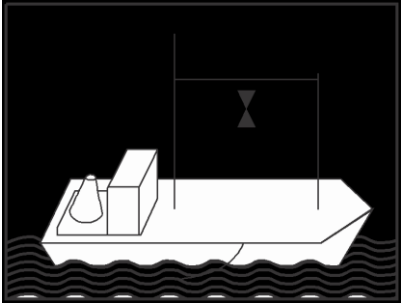
§ 10.10 Nr. 7 Buchstabe a, Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)

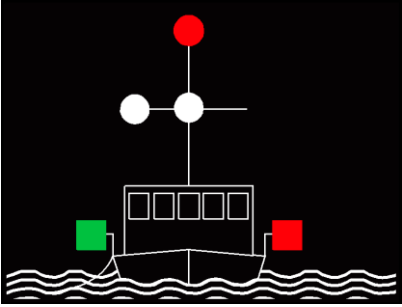
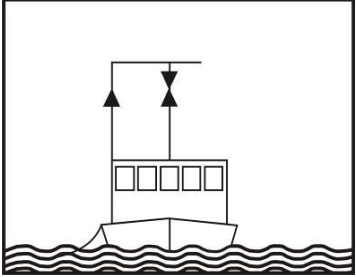
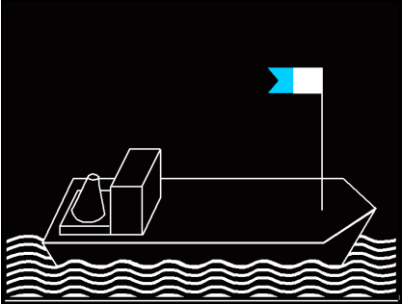
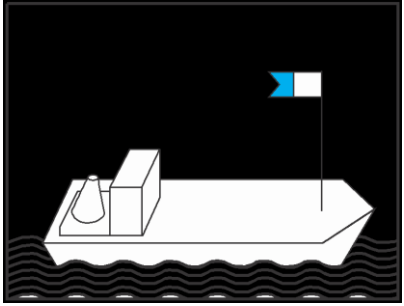
	69	
--	----	---

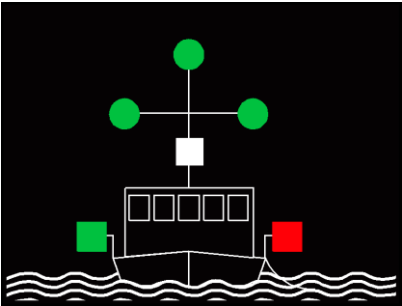
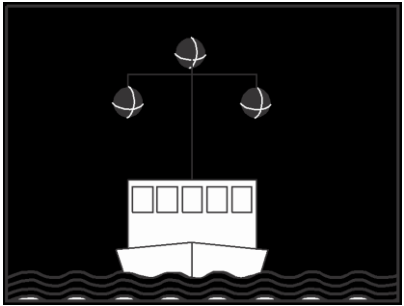
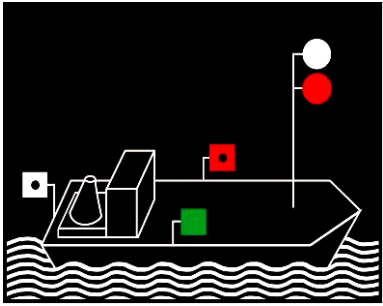
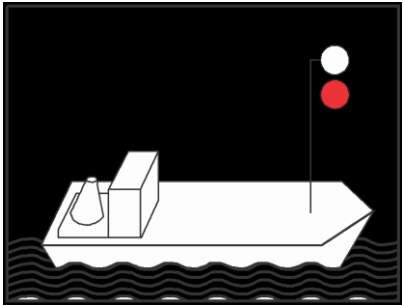


§ 3.34, Nr. 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit:

drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind

ein schwarzer Ball, ein schwarzer Doppelkegel und ein schwarzer Ball, der Doppelkegel in der Mitte, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	70	
<p>§ 3.34, Nr. 2: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit; Durchfahrt frei an einer Seite:</p> <p>zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt gesperrt ist und zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt frei ist</p> <p>zwei schwarze Bälle, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite an der die Vorbeifahrt gesperrt ist und zwei schwarze Doppelkegel, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite an der die Vorbeifahrt frei ist</p>		
	71	
<p>§ 3.35, Nr. 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfischer):</p> <p>zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. a) vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. b) vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind</p> <p>zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	72	
<p>§ 3.35, Nr. 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfisher, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist:</p> <p>ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht, und ein helles oder gewöhnliches weißes Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchst. b)</p> <p style="text-align: right;">ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach oben</p>		
	73	
<p>§ 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern:</p> <p>eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	74	
<p>§ 3.37: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Minenräumen:</p> <p>drei helle oder gewöhnliche grüne, von allen Seiten sichtbare Lichter, die in Form eines Dreiecks mit horizontaler Grundlinie in einer senkrecht zur Achse des Fahrzeugs gelegenen Ebene angeordnet sind, wobei das obere Licht auf der Fockmastspitze oder in deren Nähe und die anderen Lichter an beiden Enden der Fockrahe gesetzt sein müssen</p> <p>drei schwarze Bälle, in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung</p>		
	75	
<p>§ 3.38: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen im Lotsendienst:</p> <p>statt des Lichts nach § 3.08, Nr. 1 Buchst. a) zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.</p>		
	76	
<p>§ 2.06: Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas_(LNG) als Brennstoff nutzen.</p>		

LICHTER UND FARBE VON SIGNALLICHTERN AUF FAHRZEUGEN

Die Lichter und die Farben von Signallichtern auf Fahrzeugen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

STÄRKE UND TRAGWEITE DER SIGNALLICHTER AUF FAHRZEUGEN

Die Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

SCHALLZEICHEN

I. TONUMFANG DER SCHALLZEICHEN

Die Vorschriften über den Tonumfang der Schallzeichen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

II. KONTROLLE DES SCHALLDRUCKPEGELS

Die Vorschriften über die Kontrolle des Schalldruckpegels müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.










III. SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde. Jedoch besteht das Zeichen „Folge sehr kurzer Töne“ aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	„Achtung“
	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
	3 kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
	Ununterbrochene Wiederholung eines kurzen und eines langen Tons	„Bleib-weg“
	Folge sehr kurzer Töne	„Gefahr eines Zusammenstoßes“
	Wiederholte lange Töne	} „Notsignal" § 4.04
	Glockenschläge	





B. BegegnungszeichenVorbeifahrt an Backbord verlangt:

—	1 kurzer Ton des Bergfahrers	„Ich will an Backbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 5
—	1 kurzer Ton des Talfahrers	„Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 6
— —	2 kurze Töne des Talfahrers	„Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“	§ 6.05 Nr. 3
— —	2 kurze Töne des Bergfahrers	„Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren“	§ 6.05 Nr. 4





Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt:

— —	2 kurze Töne des Bergfahrers	„Ich will an Steuerbord vorbeifahren“	§ 6.04 Nr. 5
— —	2 kurze Töne des Talfahrers	„Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei“	§ 6.04 Nr. 6
—	1 kurzer Ton des Talfahrers	„Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei“	§ 6.05 Nr. 3
—	1 kurzer Ton des Bergfahrers	„Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren“	§ 6.05 Nr. 4


C. ÜberholzeichenÜberholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt:

	2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden	„Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 2
	1 kurzer Ton des Vorfahrenden	„Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 3
	2 kurze Töne des Vorfahrenden	„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite“	§ 6.10 Nr. 4
	1 kurzer Ton des Überholenden	„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 4

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt:

	2 lange Töne 1 kurzer Ton des Überholenden	„Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 2
	2 kurze Töne des Vorfahrenden	„Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 3
	1 kurzer Ton des Vorfahrenden	„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite“	§ 6.10 Nr. 4
	2 kurze Töne des Überholenden	„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen“	§ 6.10 Nr. 4

Unmöglichkeit des Überholens



 5 kurze Töne des Vorausfahrenden „Man kann mich nicht überholen“ § 6.10 Nr. 5


D. Wendezeichen


 1 langer Ton, 1 kurzer Ton „Ich wende über Steuerbord“ § 6.13 Nr. 2


 1 langer Ton, 2 kurze Töne „Ich wende über Backbord“ § 6.13 Nr. 2

E. Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der WasserstraßeE.1 Zeichen, die bei der Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind


 3 lange Töne, 1 kurzer Ton „Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten“ § 6.16 Nr. 2


 3 lange Töne, 2 kurze Töne „Ich will meinen Kurs nach Backbord richten“ § 6.16 Nr. 2

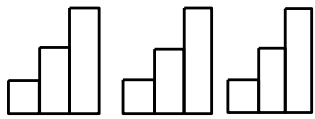
E.2 Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße bei Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

	3 lange Töne	„Ich will überqueren“	§ 6.16 Nr. 2
---	--------------	-----------------------	--------------

bei Bedarf vor Ende des Überquerens gefolgt von

	einem langen und einem kurzen Ton	„Ich will nach Steuerbord wenden“	§ 6.16 Nr. 2
---	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------

	einem langen und zwei kurzen Tönen	„Ich will nach Backbord wenden“	§ 6.16 Nr. 2
---	------------------------------------	---------------------------------	--------------

F. Zeichen bei beschränkten Sichtverhältnissena) Fahrzeuge in der Radarfahrt

i) Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge

Dreitonzeichen, so oft wie § 6.32 Nr. 4 Buchstabe a) notwendig wiederholt



ii) Bergfahrende einzelne Fahrzeuge

1 langer Ton

§ 6.32 Nr. 4 Buchstabe c)

b) Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

einzelnen fahrende Fahrzeuge und Verbände

1 langer Ton, in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen § 6.33 Buchstabe b)

G. Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz ohne zu wenden

1 kurzer Ton

„Ich fahre nach
Steuerbord“

§ 6.14



2 kurze Töne

„Ich fahre nach
Backbord“

§ 6.14

SCHIFFFAHRTSZEICHEN

1. Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch die Zusatzzeichen in Abschnitt II ergänzt oder erläutert werden.
2. Für eine bessere Sichtbarkeit können die Tafeln mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.
3. Die Abmessungen und die Farben der Tafeln müssen den geltenden Empfehlungen der Donaukommission entsprechen.

I -Hauptzeichen**A. Verbotsszeichen**

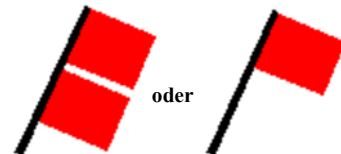
- A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen); (§§ 3.25, Nr. 2b, 6.08, 6.16, 6.22, 6.22a, 6.25, 6.26, 6.27 und 6.28a)



- A.1b, A.1c
und A.1d
oder rote
Lichter



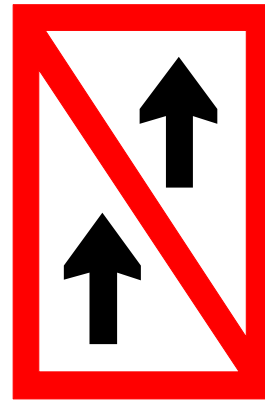
- Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein längerdauerndes Verbot.
- A.1e und A.1f oder rote Flaggen.



- A.1.1 gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar (s. § 6.22)



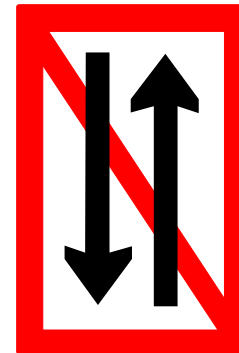
A.2 Überholverbot
(§ 6.11, a))



A.3 Überholverbot für Verbände untereinander
(§ 6.11,b))



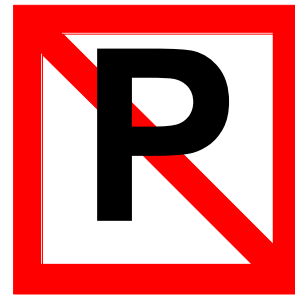
A.4 Begegnungs- und Überholverbot
(§ 6.08, Nr.1)



A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für
Verbände untereinander (§ 6.08, Nr.1)



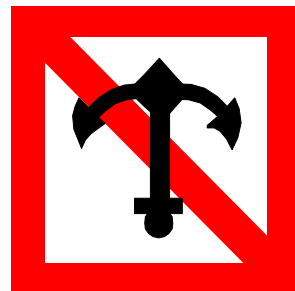
- A.5 Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer)
(§ 7.02, Nr.1)



- A.5.1 Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist
(§ 7.02, Nr.1)



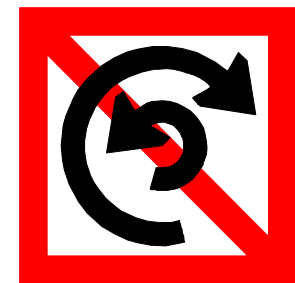
- A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht
(§§ 6.18, Nr. 2 und 7.03, Nr. 1b))



- A.7 Verbot, am Ufer auf der Seite der Wasserstraße festzumachen, auf der das Tafelzeichen steht
(§ 7.04, Nr. 1b))

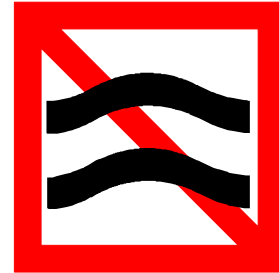


- A.8 Wendeverbot
(§ 6.13, Nr. 5)



A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen, der zu Schäden führen kann
(§ 6.20, Nr. 1e) und § 10.10 Nr. 7b))

A.9a

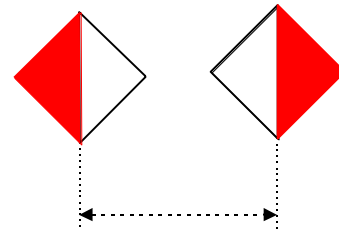


oder

A.9b



A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen)
(§ 6.24, Nr. 2a))



A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen
(§§ 6.26, 6.28a))

A.11a

oder



A.11b

oder

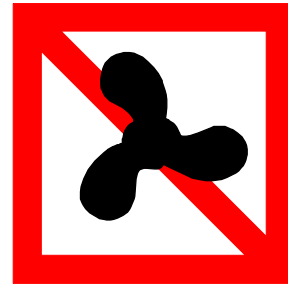


A.11c

(ein rotes Licht ist erloschen)



A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



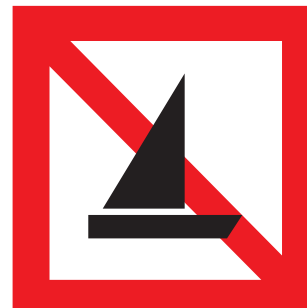
A.13 Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge



A.14 Verbot des Wasserskilaufens



A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel



A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



A.17 Verbot des Segelsurfens



A. 18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge



A. 19 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

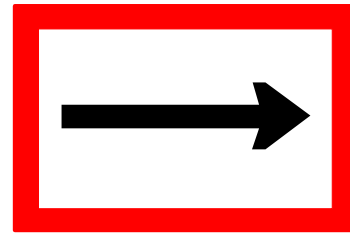


A. 20 Verbot für Wassermotorräder



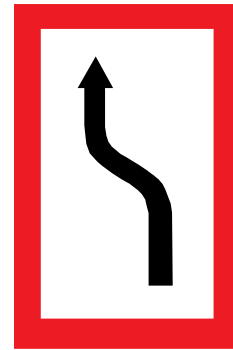
B. Gebotszeichen

- B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren
(§ 6.12, Nr.1)

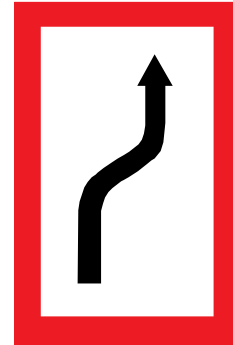


B.2

- B.2a Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12, Nr.1)

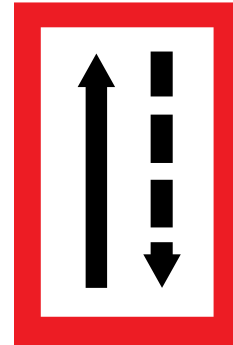


- B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12, Nr.1)

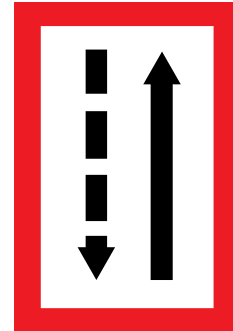


B.3

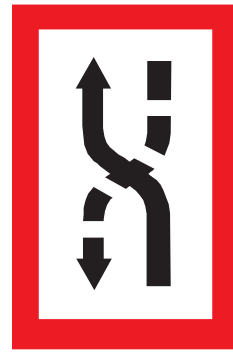
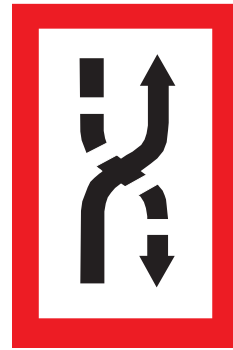
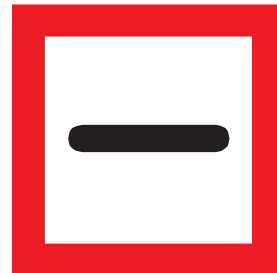
- B.3a Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12, Nr.1)



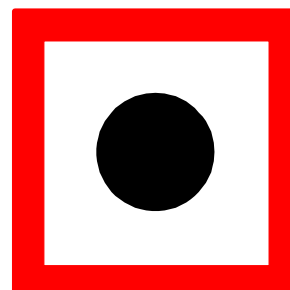
- B.3b Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
(§ 6.12, Nr.1)



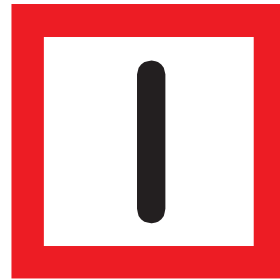
B.4 Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen

B.4a nach Backbord
(§ 6.12, Nr. 1)B.4b nach Steuerbord
(§ 6.12, Nr.1)B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen
dieser Verordnung anzuhalten
(§§ 6.26, Nr.2 und 6.28, Nr.1)B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit
(in km/h) nicht zu überschreiten

B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben

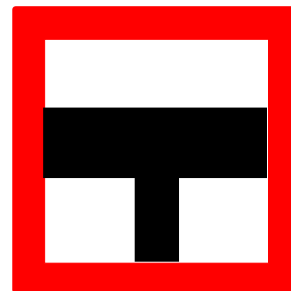


B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht
(§ 6.08, Nr.2)

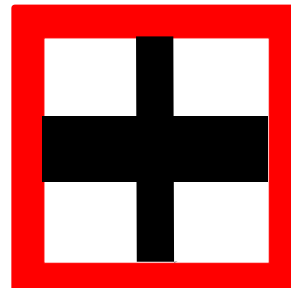


B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern
(§ 6.16, Nr.4)

B.9a



B.9b



B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen
(§ 6.16, Nr.3 und 6)



B.11

B.11a Gebot, Sprechfunk zu benutzen
(§ 4.05, Nr. 5)

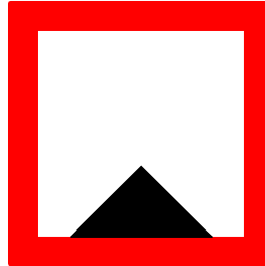


- B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen (§ 4.05, Nr.5)



C. Zeichen für Einschränkungen

- C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe

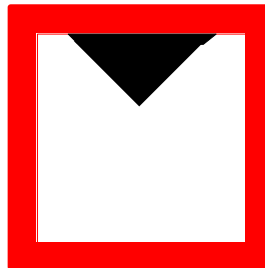


C.1a



C.1b

- C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel

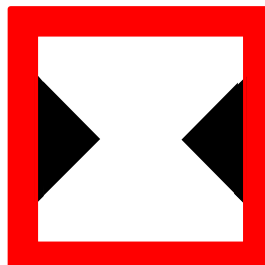


C.2a



C.2b

- C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers



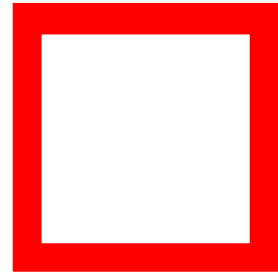
C.3a



C.3b

Anmerkung: Auf den Tafelzeichen C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Fahrrinne oder der Durchfahrtsöffnung in Metern angebracht sein.

- C.4 Schiffahrtsbeschränkungen: Diese sind auf einer Informationstafel unter dem Schiffahrtszeichen angegeben



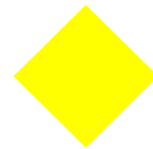
- C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen



D. Empfehlende Zeichen

- D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnungen

- a) für Verkehr in beiden Richtungen;
(§§ 6.25, 6.26, 6.27)



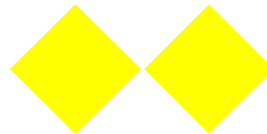
D.1a



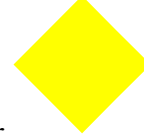
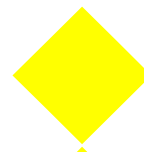
oder

D.1b

- b) für Verkehr nur in der
angezeigten Richtung (Verkehr
in der Gegenrichtung verboten)
(§§ 6.25, 6.26, 6.27)

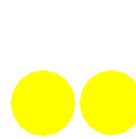


D.1c

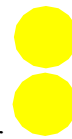


oder

D.1d



D.1e



oder

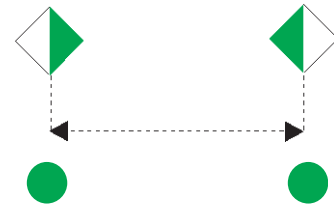
D.1f

D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (beim Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung)
(§ 6.24, Nr.2b))

D.2a

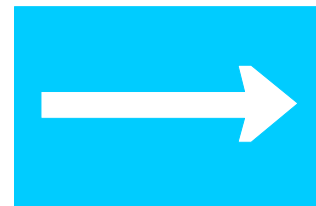
oder

D.2b



D.3 Empfehlung,

D.3a in der Richtung des Pfeils zu fahren;



oder

D.3b in der Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktfeuer zu fahren



E. Hinweiszeichen

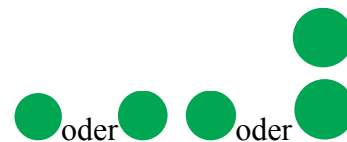
E.1 Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen)
(§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27 und 6.28a)

E.1a Tafel

oder



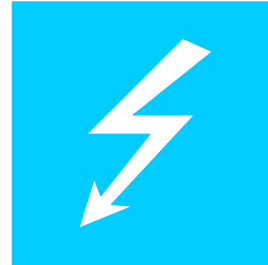
E.1b, E.1c und E.1d grüne Lichter



E.1e und E.1f grüne Flaggen



E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



E.3 Wehr



E.4

E.4a Nicht frei fahrende Fähre



E.4b Frei fahrende Fähre



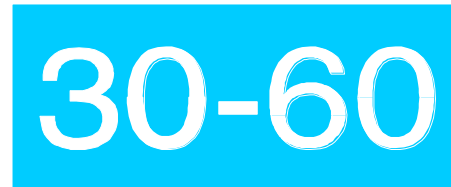
E.5 Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§§ 7.02, Nr.2, 7.05, Nr.1)



- E.5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist (§ 7.05, Nr. 2)



- E.5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben sind (§ 7.05, Nr.3)



- E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen (§ 7.05, Nr.4)



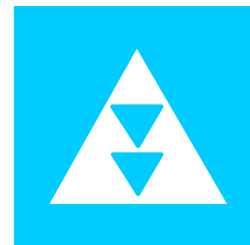
- E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



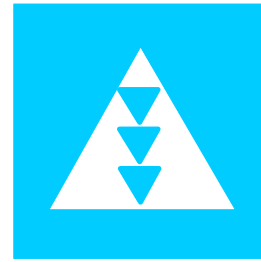
- E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



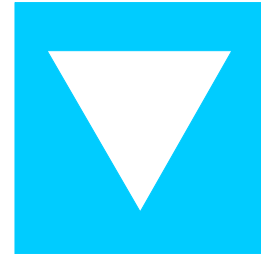
- E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



E.5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



E.5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



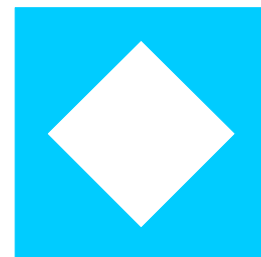
E.5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



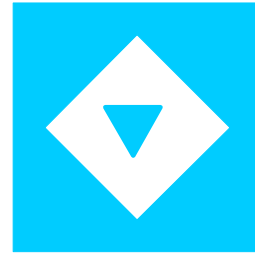
E.5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



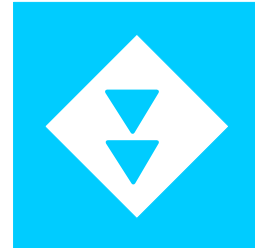
E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



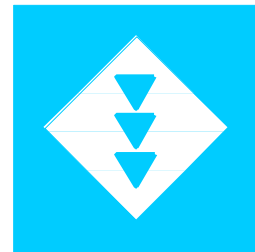
E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



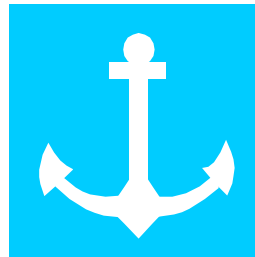
E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



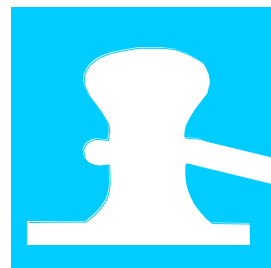
E.6 Erlaubnis zu ankern (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 6.18, Nr. 3)



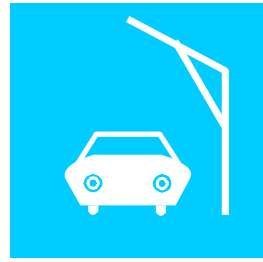
E.6.1 Verwendung von Ankerpfählen erlaubt (§ 7.03)



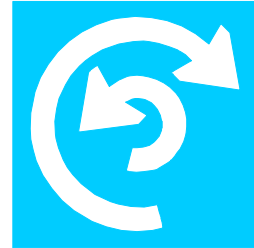
E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.04, Nr.2)



E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)



E.8 Hinweis auf eine Wendestelle (§§ 6.13, Nr.5 und 7.02, Nr. 1i)



E.9 Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16, Nr.1)

E.9a



E.9b



E.9c



E.10 Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine
Wasserstraße
(§ 6.16, Nr.1)

E.10a



E.10b



E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in
einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer
Einschränkung

E.11a



oder

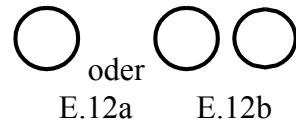
E.11b



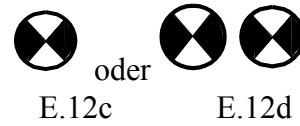
E.12 Ankündigungszeichen

ein oder zwei weiße Lichter

- a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus:
Anhalten, wenn vorgeschrieben



- b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich



E.13 Trinkwasserzapfstelle



E.14 Fernsprechstelle



E. 15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

E. 16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge^{*)}

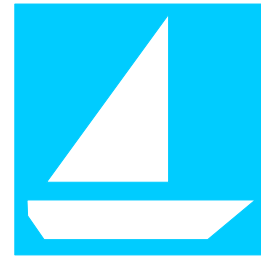
- ^{*)} Bemerkung: Die zuständigen Behörden können mit dieser Tafel die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.



E.17 Erlaubnis, Wasserski zu laufen



E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



E.20 Erlaubnis für Segelsurfbretter



E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge



E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben



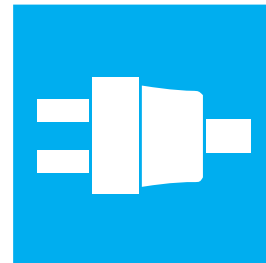
E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal



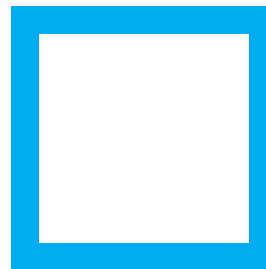
E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder



E.25 Landstromanschluss



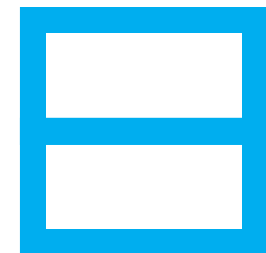
E.26 Winterhafen



E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen



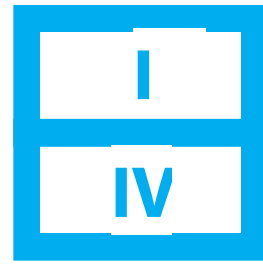
E.27 Winterschutzhafen



E.27.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen

Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen

Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen



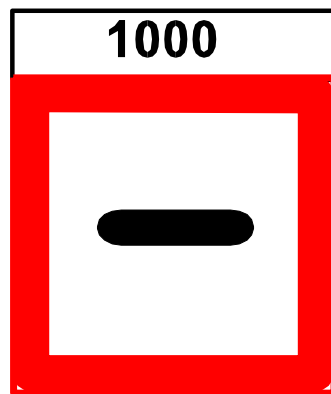
II - ZUSÄTZLICHE ZEICHEN

Die Hauptzeichen (Abschnitt I) können durch folgende Zusatzzeichen ergänzt werden.

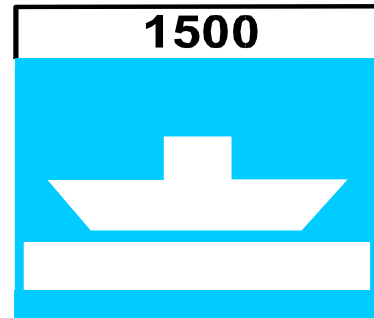
1. Schilder, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet

Anmerkung: Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



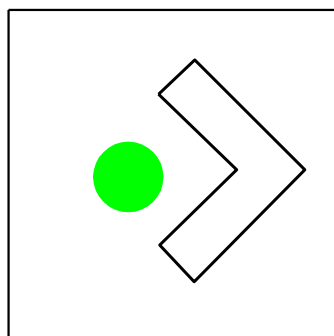
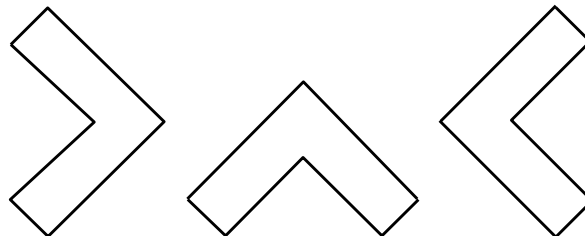
nach 1000 m anhalten



in 1500 m nicht frei fahrende
Fähre

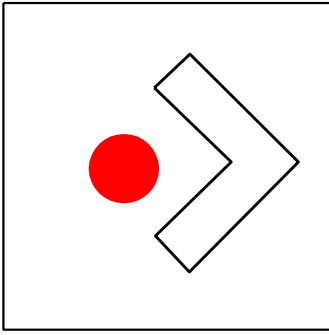
2. Zusätzliche Lichtzeichen

Weißer Leuchtpfeile mit bestimmten Lichtern kombiniert:



- a) mit grünem Licht
Beispiel: Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung
gelegene Becken einzufahren

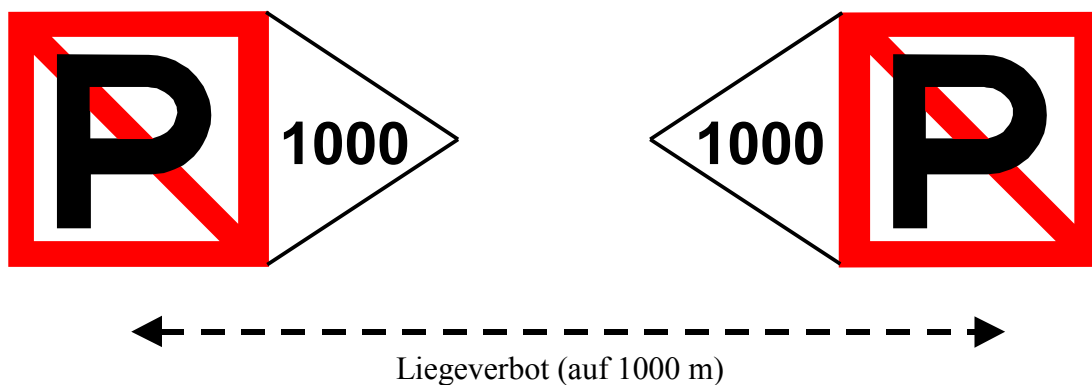
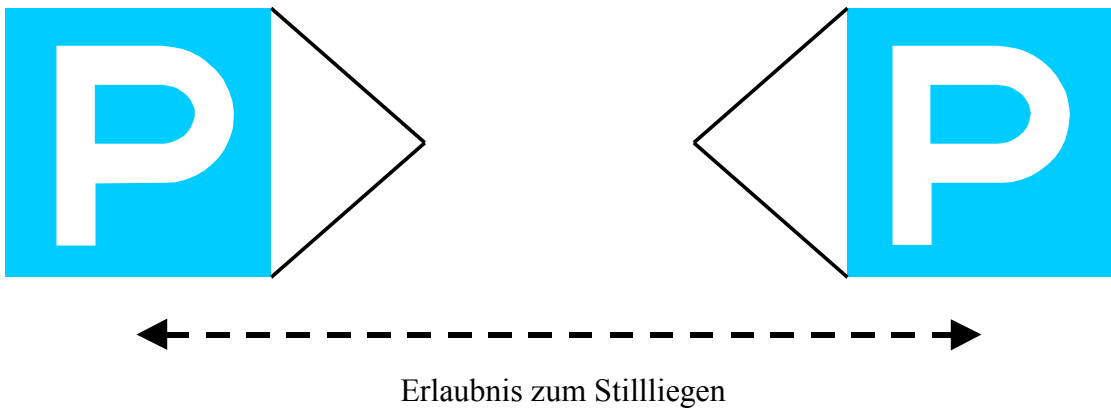
- b) mit rotem Licht
 Beispiel: Verbot, in das in Pfeilrichtung
 gelegene Becken einzufahren



3. Dreieckige Tafeln, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.

Anmerkung: Die dreieckigen Tafeln müssen nicht unbedingt weiß sein und können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein.

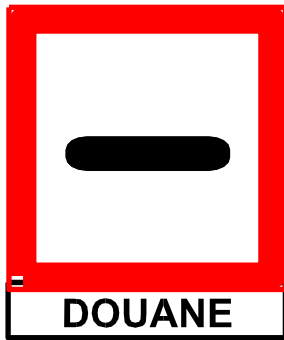
Beispiele:



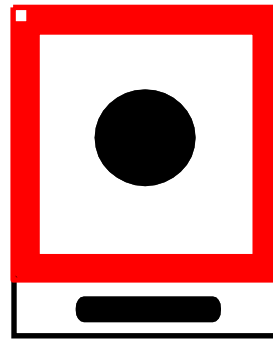
4. Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben.

Anmerkung: Diese Tafeln sind unter dem Hauptzeichen angebracht

Beispiele:



Anhalten: zur
Zollabfertigung



Einen langen Ton geben

BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE**I. ALLGEMEINES**

1. Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, des Fahrwassers und von gefährlichen Stellen und Hindernissen (Fahrwasserzeichen) werden nicht durchgehend gesetzt.

Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im Allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen muss ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu kollidieren oder aufzulaufen

2. Begriffsbestimmungen

Feuer:	Ein Licht mit Kennung, das der Bezeichnung dient.
Festfeuer:	Ein Licht mit ununterbrochener Lichterscheinung von gleich bleibender Stärke und Farbe.
Taktfeuer:	Ein Licht mit gleich bleibender Stärke und Farbe und einer bestimmten wiederkehrenden Folge von Lichterscheinungen und -unterbrechungen.

3. Arten der Feuer

Feuer mit Einzelunterbrechungen

Feuer mit Gruppen von Unterbrechungen

Gleichtaktfeuer

Blitzfeuer mit Einzelblitzen

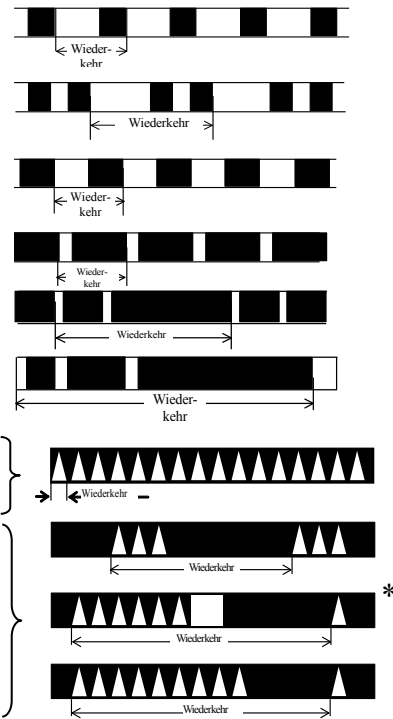
Blitzfeuer mit Gruppen von Blitzen

Blitzfeuer mit verschiedenen Gruppen von Blitzen

Ununterbrochenes Funkelfeuer oder ununterbrochenes schnelles Funkelfeuer

Funkelfeuer mit Gruppen von Funkeln oder schnelles Funkelfeuer mit Gruppen von Funkeln

Beispiele:



* In diesem Fall erlaubt ein Blitz eine bessere Unterscheidung der Kennung.

II. BEZEICHNUNG IN DER WASSERSTRASSE ZUR BEGRENZUNG DES FAHRWASSERS

1. Rechte Seite des Fahrwassers

Farbe: rot

Form: zylinderförmige Tonnen oder Schwimmer mit Toppzeichen oder Spieren

Toppzeichen: (wenn vorhanden) roter Zylinder
im Allgemeinen mit Radarreflektor

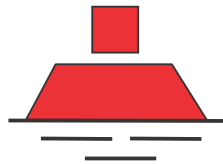
1.A Tonne mit Licht



1.B Tonne ohne Licht



1.C Schwimmer mit Toppzeichen



1.D Spiere

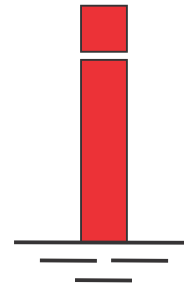


Abbildung 1

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

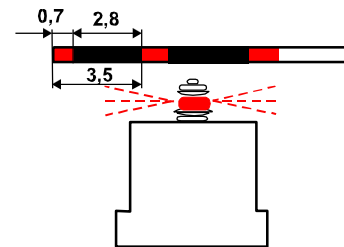


Abbildung 1a

Die Zeichen 1 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer.

2. Linke Seite des Fahrwassers

Farbe: grün

Form: kegelförmige Tonnen oder Schwimmer mit Toppzeichen oder Spieren

Toppzeichen: (wenn vorhanden) grüner Kegel mit Spitze oben
im Allgemeinen mit Radarreflektor

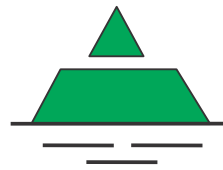
2.A Tonne mit Licht



2.B Tonne ohne Licht



2.C Schwimmer mit Toppzeichen



2. D Spiere

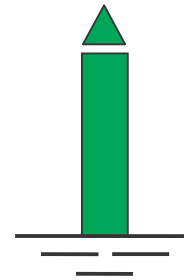


Abbildung 2

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

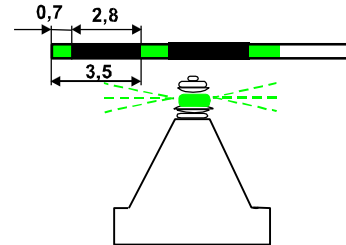


Abbildung 2a

Die Zeichen 2 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die linke Seite des Fahrwassers und Gefahren am linken Ufer.

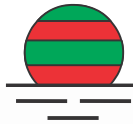
3. Fahrwasserspaltung

- Farbe: rot und grün waagrecht gestreift
- Form: kugelförmige Tonnen oder Schwimmer mit Toppzeichen oder Spieren
- Toppzeichen: (wenn vorhanden) rot-grün waagrecht gestreifter Ball*
im Allgemeinen mit Radarreflektor

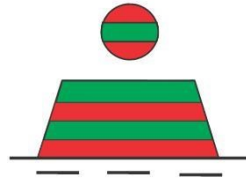
3.A Tonne mit Licht



3.B Tonne ohne Licht



3.C Schwimmer mit Toppzeichen



3.D Spiere

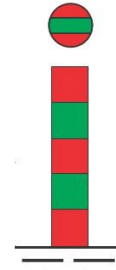


Abbildung 3

Feuer (wenn vorhanden):

weißes Funkelfeuer oder
weißes Gleichtaktfeuer
(möglicherweise weißes
Blitzfeuer in Gruppen
von drei Blitzen)

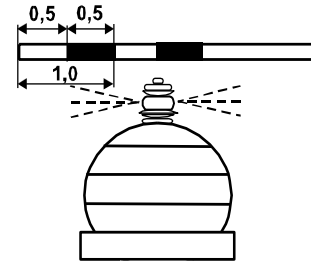


Abbildung 3a

Die Zeichen 3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren.

* Rote zylinderförmige oder grüne kegelförmige Toppzeichen, die bei Bedarf auf anderen Binnenwasserstraßen über dem Zeichen für die Fahrwasserspaltung angebracht werden und anzeigen, an welcher Seite die Vorbeifahrt erfolgen soll (Hauptfahrrinne), werden auf der Donau nicht verwendet. In der Anlage 8 des CEVNI werden diese Zeichen in Abbildung 4 (Dokument TRANS/SC.3/115/Rev.4) aufgeführt.

4. Ein auf die Tonnen nach Nummer 1 und 2 gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt.

z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite des Fahrwassers (§ 7.05)

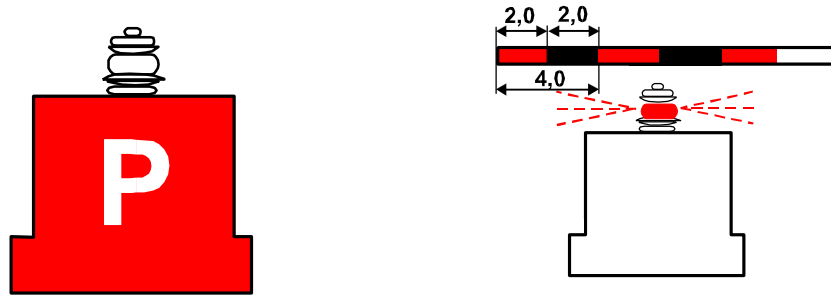


Abbildung 4a

z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite des Fahrwassers (§ 7.05)

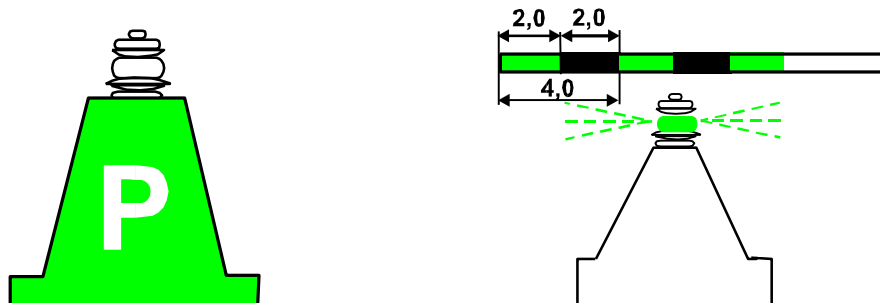


Abbildung 4b

III. KENNZEICHNUNG DER LAGE DES FAHRWASSERS DURCH FESTE SCHIFFFAHRTSZEICHEN

A. Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers in Bezug auf die Ufer

Diese Zeichen zeigen die Lage des Fahrwassers in Bezug auf das Ufer an und bezeichnen zusammen mit den Zeichen in der Wasserstraße die Stellen, an denen sich das Fahrwasser einem Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

1. Fahrwasser nahe dem rechten Ufer

Farbe: rot/weiß
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand

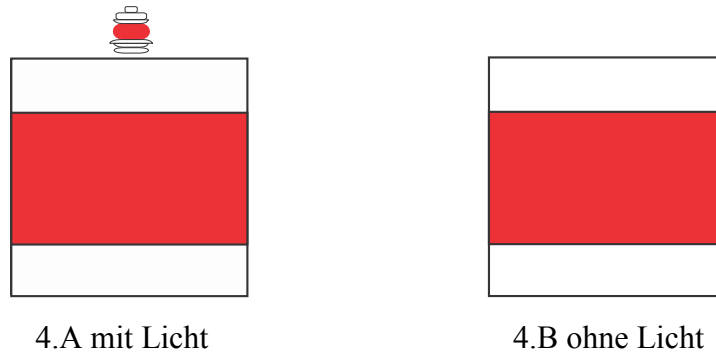


Abbildung 5

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

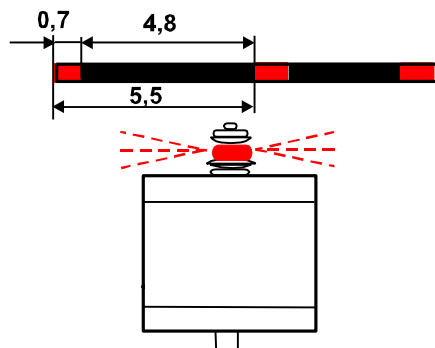


Abbildung 5a

2. Fahrwasser nahe dem linken Ufer

Farbe: grün/weiß

Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist

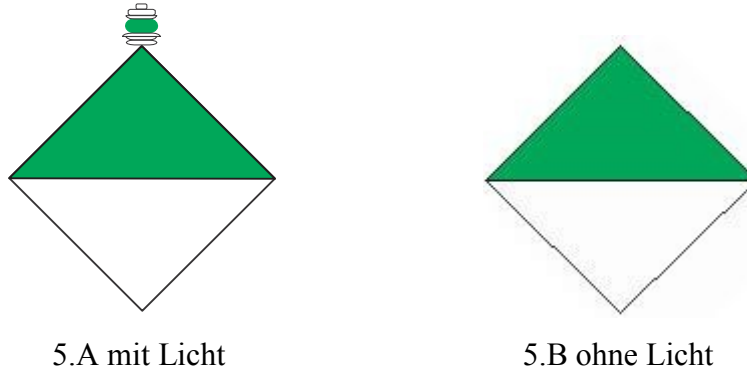


Abbildung 6

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

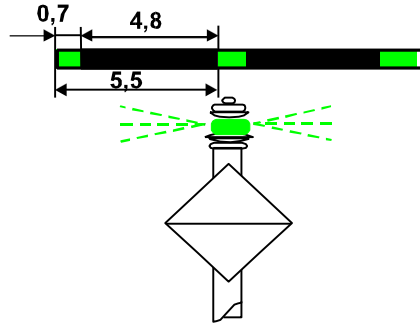


Abbildung 6a

3. Anwendung der Zeichen:

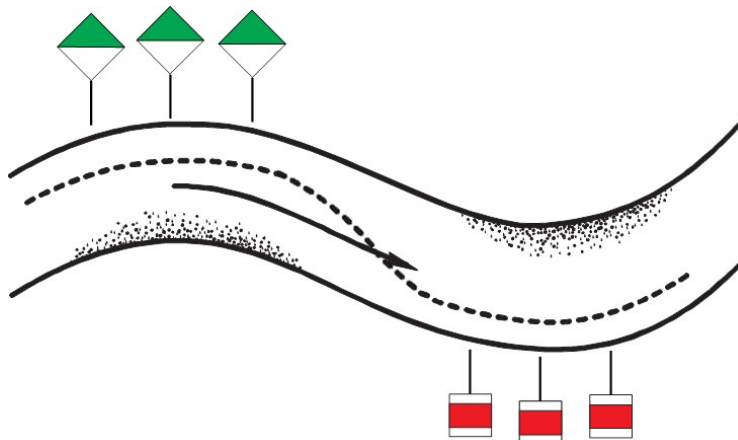


Abbildung 7

B. Bezeichnung von Übergängen

Zur besseren Bezeichnung kann der Übergang des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen durch besondere Zeichen angezeigt sein.

1. Rechtes Ufer

- Farbe: gelb/schwarz
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

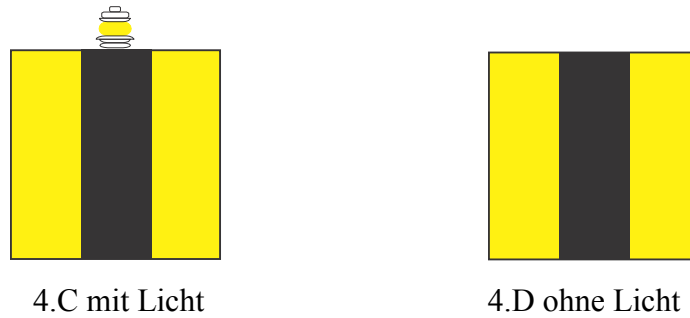


Abbildung 8

Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung

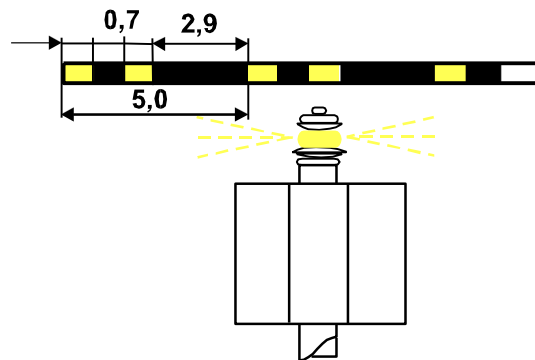


Abbildung 8a

Die rechten Übergangsschilder (Abbildung 8) zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an.

2. Linkes Ufer

Farbe:	gelb/schwarz
Form:	Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen:	gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

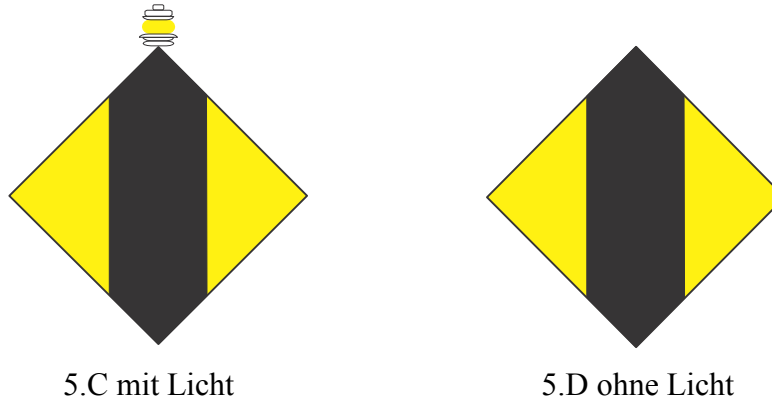


Abbildung 9

Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzen

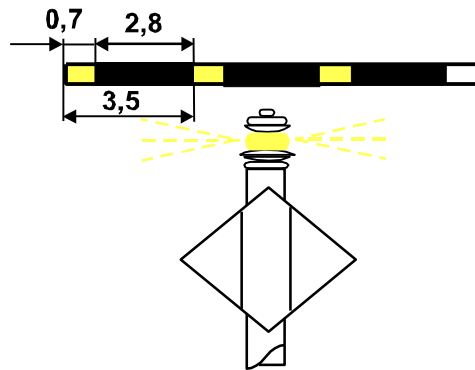


Abbildung 9a

Die linken Übergangsschilder (Abb. 9) zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an.

3. Anwendung der Zeichen

3.1 Einfache Bezeichnung eines Übergangs

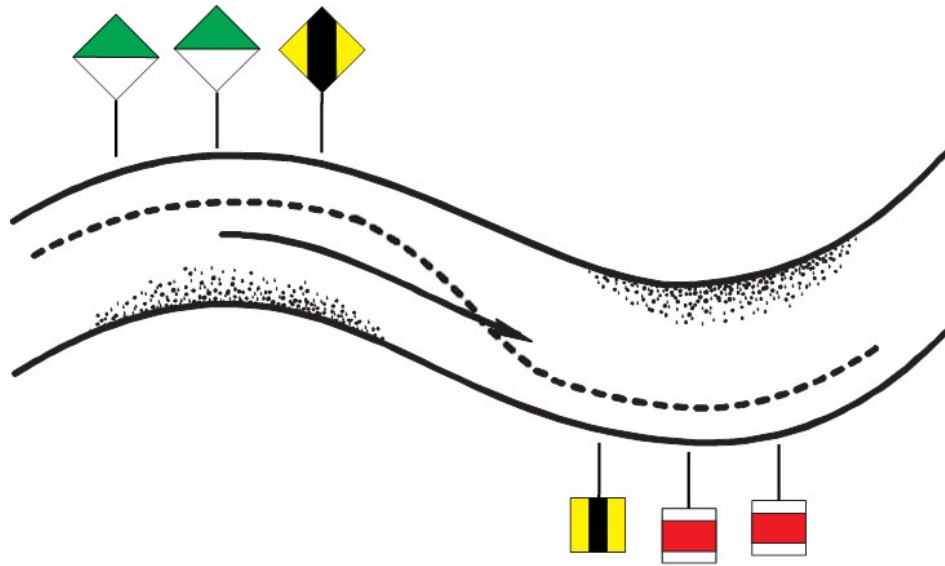


Abbildung 10

3.2 Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs

Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Übergangszeichen (Abb. 8) bzw. (Abb. 9), wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.

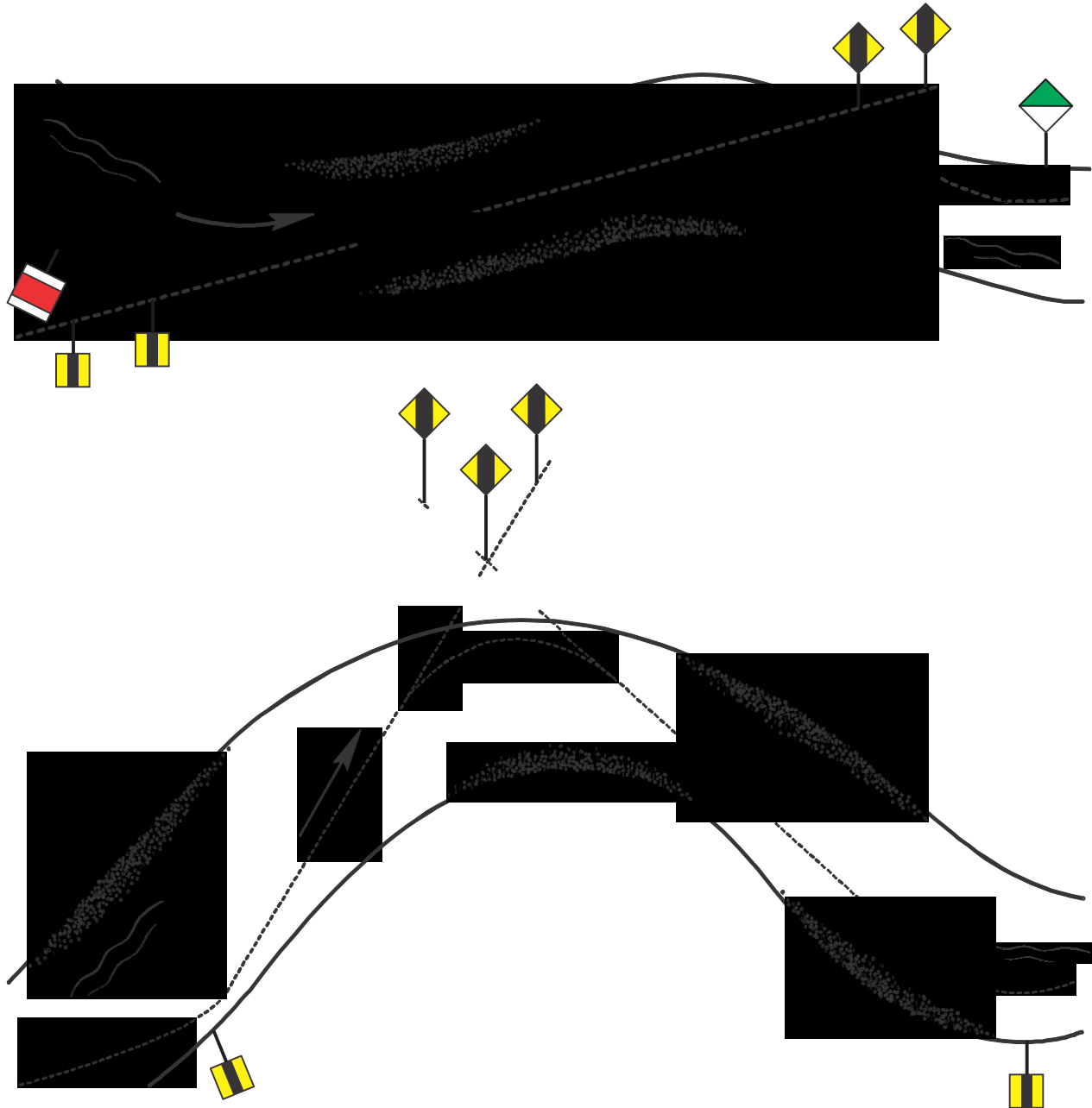


Abbildung 11

Zeichenfolge am rechten Ufer

zwei gelbe Tafeln wie z. B. in Abbildung 8 (vordere und hintere Tafel)

vordere Tafel

hintere Tafel

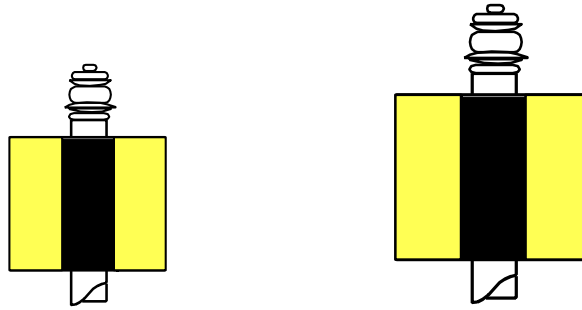


Abbildung 11a

Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer

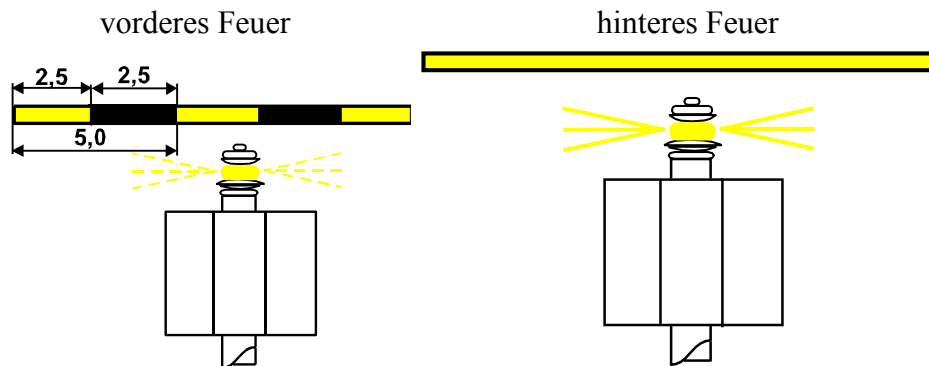
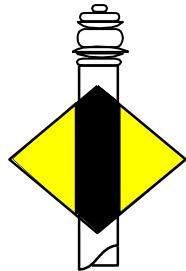


Abbildung 11b

Zeichenfolge am linken Ufer

zwei gelbe Tafeln wie z.B. in Abbildung 9 (vordere und hintere Tafel)

vordere Tafel



hintere Tafel

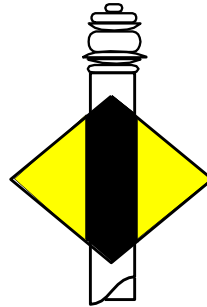
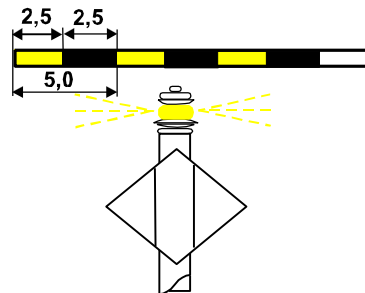


Abbildung 11c

Feuer (wenn vorhanden):

vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer

vorderes Feuer



hinteres Feuer

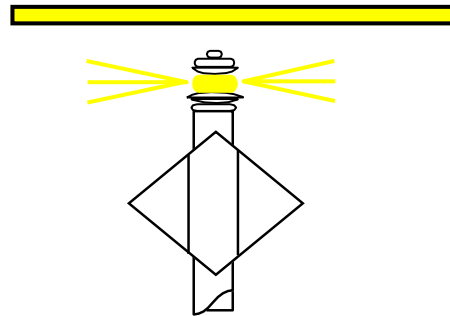


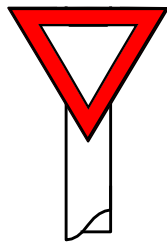
Abbildung 11d

IV. BEZEICHNUNG VON GEFAHRENSTELLEN UND SCHIFFFAHRTSHINDERNISSEN

Feste Zeichen

1. Gefahrenzeichen, rechte Seite

Farbe: rot
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten



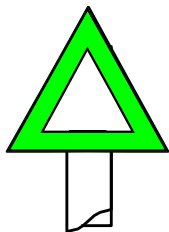
4.F

Abbildung 12

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

2. Gefahrenzeichen, linke Seite

Farbe: grün
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben



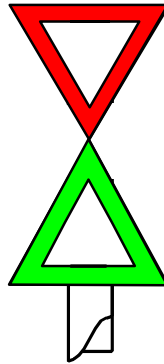
5.F

Abbildung 13

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

3. Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich)

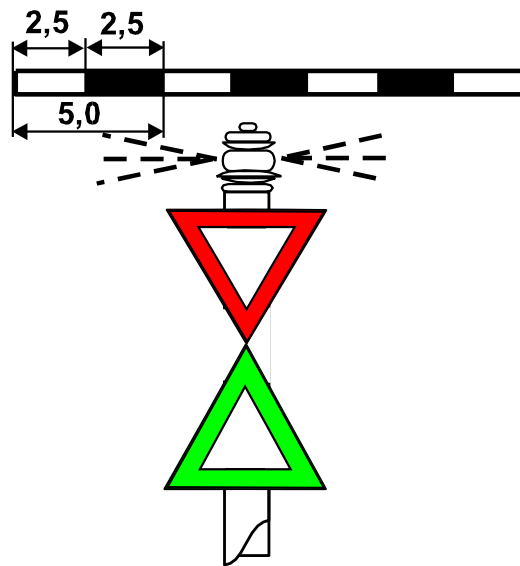
Farbe:	rot/grün
Form:	Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen:	zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander



6.B

Abbildung 14

Feuer (wenn vorhanden):	weißes Gleichtaktfeuer
-------------------------	------------------------



6.A

Abbildung 14a

Die Zeichen können an Inselenden angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

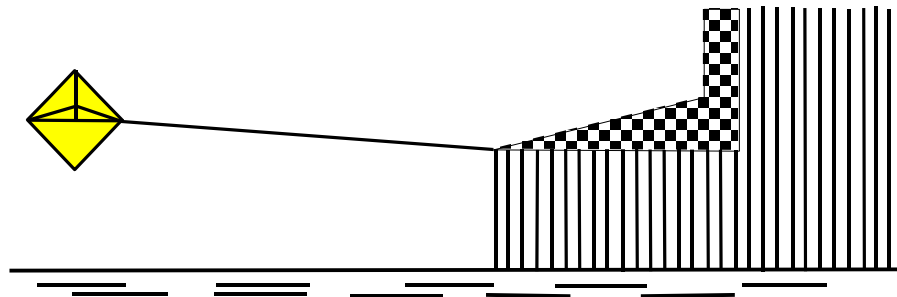
4. Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zum Ende des Sporns durch die festen Schifffahrtszeichen gemäß Nr. 1 und 2 (Abb. 12 und 13) gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

V. ZUSÄTZLICHE ZEICHEN FÜR DIE RADARFAHRT

A. Bezeichnung von Brückenpfeilern (falls erforderlich)

1. Die Tonnen gemäß Abbildung 1 und Abbildung 2 können mit Radarreflektoren verwendet werden (oberhalb und unterhalb der Pfeiler angeordnet).
2. Stangen mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht.

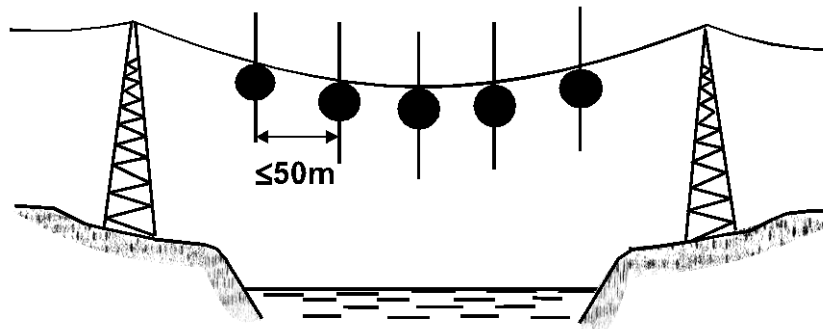


8.C2

Abbildung 15

B. Bezeichnung von Freileitungen (falls erforderlich)

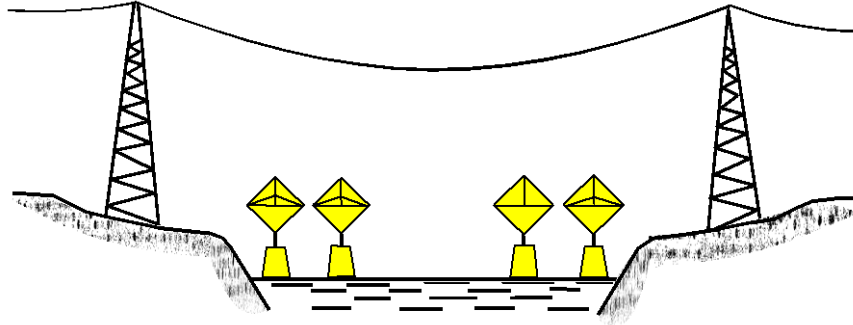
1. Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe zur Erkennung der Freileitung)



8.C3

Abbildung 16

2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sie je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).



8.C4

Abbildung 17

.....
(Name des Staates / название страны / nom de l'Etat)

.....
(Name der ausstellenden Behörde / наименование выдающего органа /
nom de l'autorité délivrante)

ÖLKONTROLLBUCH

ЖУРНАЛ УЧЕТА ОТРАБОТАННЫХ МАСЕЛ

CARNET DE CONTRÔLE DES HUILES USAGEES

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird von einer zuständigen Behörde gegen Vorlage des gültigen Schiffsattests oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses ausgestellt. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet. Nach seiner Erneuerung ist das vorangegangene Ölkontrollbuch noch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Выдача журналов учета отработанных масел

Первый журнал учета отработанных масел, на странице 1 которого проставляется порядковый номер 1, выдается компетентным органом при предъявлении действительного свидетельства об осмотре судна или другого свидетельства, признанного равноценным. Этот орган указывает также сведения, предусмотренные на странице 1.

Все последующие журналы, которым присваиваются последовательные порядковые номера, выдаются компетентным органом, но только после предъявления предыдущего журнала. На предыдущий журнал наносится нестираемая отметка "недействителен". Предыдущий журнал после его обновления должен храниться на борту в течение не менее шести месяцев после внесения в него последней записи.

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usagées

Le premier carnet de contrôle des huiles usagées, muni sur la page 1 du numéro d'ordre 1, est délivré par une autorité compétente sur présentation d'un certificat de visite en cours de validité ou d'un autre certificat reconnu comme étant équivalent. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants, qui doivent être numérotés dans l'ordre, seront établis par une autorité compétente. Toutefois, ils ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit recevoir la mention indélébile « non valable ». Après son renouvellement, le carnet précédent doit être conservé à bord durant au moins six mois à compter de la date de la dernière inscription.

Seite 1
Стр. 1
Page 1

Laufende Nr.:
Порядковый номер:
N° d'ordre :

.....
Art des Fahrzeugs
Тип судна
Type du bateau

.....
Name des Fahrzeugs
Название судна
Nom du bateau

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer:
Единый европейский идентификационный номер судна или официальный номер судна:
Numéro européen unique d'identification des bateaux
ou numéro officiel:

Ort der Ausstellung:
Место выдачи:
Lieu de délivrance :

.....

Datum der Ausstellung:
Дата выдачи:
Date de délivrance :

.....

Dieses Buch enthält Seiten
Настоящий журнал состоит из страниц
Le présent carnet comprend pages

Stempel und Unterschrift der Behörde, die dieses Ölkontrollbuch ausgestellt hat
Печать и подпись представителя компетентного органа,
выдавшего настоящий журнал
Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet

**1. Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle:
Отходы, содержащие масло или смазочные материалы и образующиеся в ходе эксплуатации судна, которые были приняты:
Déchets huileux et graisseux survenant lors de l'exploitation du bateau acceptés :**

- 1.1 Altöl:
Отработанные масла:
Huiles usagées : l/l
- 1.2 Bilgenwasser aus / Подсланевая вода из / Eau de fond de cale de :
Maschinenraum hinten / Кормового машинного отделения/ Salle de machine arrière : l/l
Maschinenraum vorne / Носового машинного отделения / Salle de machine avant : l/l
anderen Räumen / Прочих помещений / Autres locaux : l/l
- 1.3 Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/ Прочие отходы, содержащие масло или смазочные материалы/
Autres déchets huileux ou graisseux :
Altlapfen / Использованная ветошь / Chiffons usagés : kg/kg
Altfett / Отработанные смазочные материалы / Graisses usagées : kg/kg
Altfilter / Использованные фильтры / Filtres usagés : Stück/шт./pièce
Gebinde / Емкости / Récipients : Stück/шт./pièce

2. Bemerkungen / Замечания / Notes :

- 2.1 Nicht akzeptierte Abfälle / Отходы, в приеме которых отказано / Déchets refusés :
.....
.....
- 2.2 Andere Bemerkungen / Прочие замечания / Autres remarques :
.....
.....

Ort / Место / Lieu : Datum / Дата / Date :

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle /
Печать и подпись представителя приемного сооружения /
Cachet et signature de la station de réception :

**ALLGEMEINE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN
AN RADARANLAGEN**

(ohne Inhalt)

Prüfliste für das Bunkern von Brennstoff**Nummer:**..... **Jahr:**.....

Bunkerschiff / Bunkerstelle / Tankwagen	Zu bebunkerndes Fahrzeug
Name:	Name:
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer:	Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer:
Schiffsführer:	Schiffsführer:
das Bunkern durchführende Person:	für das Bunkern verantwortliche Person (Beaufsichtigungsperson):

	Füllöffnungen			Gesamt
	1	2	3	
Standort der Füllöffnung (z.B. Backbord hinten, Tank der Bugstrahlanlage...)				
Fassungsvermögen der über die Füllöffnung zu befüllenden Tanks:				
Inhalt der Tanks vor dem Bunkervorgang gemäß Füllstandanzeige des Behälters:				
Freies Fassungsvermögen der Tanks gleich am Füllöffnung:				
Vereinbarte Mengenübernahme:				

In jedem Falle zu prüfen:

- Das Festmachen des zu bebunkernenden Fahrzeugs an Bunkerschiff/Bunkerstelle ist ordnungsgemäß und wurde geprüft.
- Die Beleuchtung ist für die Überwachung des Bunkervorgangs ausreichend.
- Die Verständigung zwischen der das Bunkern durchführenden Person und der den Vorgang überwachenden Person ist gewährleistet.
- Die Schläuche sind keinen Zug- oder Torsionskräften ausgesetzt; die Mindestkrümmungsradien sind eingehalten.

Bunkervorgang mit ohne Überlaufschutzvorrichtung
(automatisches Abschaltssystem)

Bei Verwendung von Schlauchleitungen mit Flanschen oder Schnellverbindungen zu prüfen:

- Die Verbindung zwischen der Schlauchleitung und der Füllöffnung wurde überprüft, sie ist in gutem Betriebszustand.

Bei Verwendung von Einfüllstutzen zu prüfen:

- Die das Bunkern überwachende Person ist mit der Bedienung des Einfüllstutzens vertraut und ist im Stande, die Notabschaltvorrichtung einzuschalten.
- Der Einfüllstutzen reicht ausreichend weit in die Füllöffnung hinein und kann nicht verrutschen.

Datum:

Ort (Nummer der Liegestelle entsprechend dem Stromkilometer auf der Wasserstraße):

Beginn des Bunkervorgangs (Zeitpunkt) :

Assistent für das Bunkern:

Aufsichtsperson für das Bunkern

.....

Unterschrift

Unterschrift

Ende des Bunkervorgangs (Zeitpunkt) :